

Rechenschaftsbericht  
über die Rechtspflege  
des Kantons Uri  
in den Jahren  
2006 und 2007

April 2008



**Das Obergericht des Kantons Uri  
an den Landrat des Kantons Uri**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Nachachtung von Art. 102 Abs. 2 KV wird Ihnen Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton Uri in den Jahren 2006 und 2007 erstattet.

Das Obergericht empfiehlt den Rechenschaftsbericht Ihrem Interesse und ersucht Sie um dessen Genehmigung.

Altdorf, 14. März 2008

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Der Präsident: R. Dittli  
Der Gerichtsschreiber: G. Cantoni  
Die Gerichtsschreiberin: J. Maeder



# Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Teil: Rechenschaftsbericht

### A Allgemeines

I Gestaltung Bericht

1

II Personelles

III Geschäftslast

IV Weiterbildung

V Verschiedenes

### B Tätigkeit der richterlichen Behörden

I Vermittler

II Landgerichtspräsidenten

III Landgerichte

IV Obergericht

V Staatsanwaltschaft

VI Verhörrichter

VII Jugendanwaltschaft

VIII Jugendgericht

### C Tätigkeit übriger Behörden

I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden  
und die Rechtsanwälte

II Anwaltsprüfungskommission

III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

IV Betreibungsämter

V Konkursamt

VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

## 2. Teil: Auszüge aus Entscheiden

A Zivil- und Zivilprozessrecht

B Straf- und Strafprozessrecht

C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege

D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

E Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## 3. Teil: Abkürzungsverzeichnis



# 1. Teil: Rechenschaftsbericht

# 1. Teil: Rechenschaftsbericht

## A Allgemeines

### I Gestaltung Bericht

Der vorliegende Bericht lehnt sich in seiner Gestaltung an die letzten Berichte an. Die möglichst gleich bleibend aufgebauten statistischen Angaben sollen aussagekräftige Vergleiche über die Tätigkeit der richterlichen Behörden über eine längere Zeitperiode ermöglichen. Unumgänglich sind Anpassungen etwa an Gesetzesänderungen, die zu veränderten Zuständigkeiten führen oder neue Erledigungsarten oder z.B. im strafrechtlichen Bereich neue Strafen und Massnahmen vorsehen. Wo bestehend, werden grundsätzlich die gesetzlichen Begriffe verwendet. Der Entscheidung enthält vor allem Entscheide, die der Rechtsfortbildung dienen sollen. Dem Bericht liegt wiederum ein separates Gesetzes- und Sachregister bei. Das Register umfasst aus Gründen eines zweckmässigen Arbeitsinstrumentes auch die Rechenschaftsberichte der sechs letzten Vorperioden. Die Rechenschaftsberichte über die Rechtspflege des Kantons Uri sind ab dem Jahr 1970 auf Swisslex-Westlaw, ab den Jahren 1994/95 auch über die Homepage des Kantons Uri ([www.ur.ch](http://www.ur.ch)) abrufbar.

### II Personelles

Fürsprecher David Steimer ist auf Ende März 2007 als Verhörer II Uri zurückgetreten. Er nahm diese Aufgabe seit Juni 2004 wahr. Der Regierungsrat des Kantons Uri wählte lic. iur. Beatrice Kolvodouris Janett als neue Verhörerin II. Lic. iur. Beatrice Kolvodouris Janett nahm ihre Tätigkeit als Verhörerin Mitte Mai 2007 auf. Bereits im August 2006 wandelte der Regierungsrat das öffentlichrechtliche Auftragsverhältnis des Verhörers II in eine 60%-Teilzeitstelle um. Auf Mitte Mai 2007 demissionierte lic. iur. Harald Jenni als Obergerichtsschreiber. Als Nachfolgerin wählte der Regierungsrat lic. iur. Janine Maeder. Der Stellenantritt erfolgte am 16. Mai 2007. Die vielen beim Obergericht anhängig gemachten sozialversicherungsrechtlichen Verfahren - insbesondere invalidenversicherungsrechtliche Verfahren - machten eine befristete Erhöhung der Obergerichtsschreiberkapazität notwendig. Für den Zeitraum vom 1. April 2007 bis 30. Juni 2008 wählte der Regierungsrat lic. iur. Damian Meier als zusätzlichen Obergerichtsschreiber. Lic. iur. Damian Meier war von April bis Dezember 2007 in einem 50%-Pensum tätig. Von Januar bis Juni 2008 wird er in einem vollen Pensum als Obergerichtsschreiber tätig sein. Auf Ende 2006 demissionierte lic. iur. Georg Simmen als Landgerichtsschreiber Uri (50%-Teilzeitstelle). Das befristete Teilzeitarbeitsverhältnis (50%) von lic. iur. Stefan Birrer als Landgerichtsschreiber Uri endete ebenfalls Ende 2006. Die unbefristete Gerichtsschreiberstelle (50%) wurde ab Januar 2007 durch lic. iur. Karin Müller besetzt. Die befristete 50%-Teilzeitstelle als Landgerichtsschreiber Uri wurde bis Ende 2007 verlängert und ab Beginn 2007 mit lic. iur. Franz Aschwanden besetzt. Das unbefristete 50%-Teilzeitarbeitsverhältnis von lic. iur. Karin Müller als Landgerichtsschreiberin Uri wurde ab dem 1. Januar 2008 auf 100% erhöht. Auf Ende Mai 2007 demissionierte lic. iur. Georg Simmen auch als Landgerichtsschreiber Ursern. Der Regierungsrat wählte lic. iur. Jessica Reuille, Landgerichtsschreiberin Uri, auf den 1. Juni 2007 auch als Gerichtsschreiberin beim Landgericht Ursern.

### III Geschäftslast

Die Anzahl der Fälle vermag bestenfalls Anhaltspunkte für die Arbeitsbelastung zu geben. Die einzelnen Geschäfte verursachen einen sehr unterschiedlichen Aufwand. Von grösserer Bedeutung als die Anzahl Geschäfte sind deren Umfang und Komplexität. Fortgesetzt hat sich die Tendenz, dass die Prozesse immer komplexer werden. Dies hängt mit der Vielschichtigkeit unserer Lebensverhältnisse und der weiterhin zugenommenen Verrechtlichung unserer Gesellschaft zusammen. Die zahlreichen Gesetzesrevisionen bringen den richterlichen Behörden bedeutenden Mehraufwand. Erwähnt seien der revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB), das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) und das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG). Alle drei Erlasse traten auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Der revidierte AT StGB bringt den Strafrechtspflegebehörden mit seinem stark geänderten Sanktionensystem eine Vielzahl zu

beantwortender Fragen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Ablösung kurzer Freiheitsstrafen durch die nach neuen Grundsätzen zuzumessende Geldstrafe. Eine Neuerung für die Jugendanwaltschaft bildet die Einführung der Mediation als besonderes Verfahren zur Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter in Fällen, die sich für einen solchen Ausgleichversuch eignen. Die Anbringung einer nach BGG zutreffenden Rechtsmittelbelehrung führte beim Obergericht immer wieder zu klärungsbedürftigen Fragestellungen.

Beim Obergericht hatte die zivilrechtliche Abteilung weniger, die strafrechtliche bedeutend mehr Neueingänge zu verzeichnen. Hatten in der Berichtsperiode 2004/05 gegenüber 2002/03 die Neueingänge bei der verwaltungsrechtlichen Abteilung fast um die Hälfte zugenommen (von 66 auf 94), so waren in der vorliegenden Berichtsperiode wiederum mehr Neueingänge zu verzeichnen. Auffallend ist die hohe Zahl an aufwendigen invalidenversicherungsrechtlichen Fällen. Bei der Landgerichtspräsidentin Uri ist eine zahlenmässig bedeutende Abnahme der Geschäftslast zu verzeichnen. Insbesondere erfolgten weniger Konkurs- und Rechtshilfebegehren. Hier handelt es sich aber um Geschäfte, die mit vergleichsweise geringem Aufwand in einem einfachen und raschen oder summarischen Verfahren erledigt werden können. Die zivilrechtliche Abteilung des Landgerichtes Uri verzeichnete mehr Neueingänge.

#### **IV Weiterbildung**

Im Rahmen des zeitlich Möglichen und eines vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses blieb auch in der vorliegenden Berichtsperiode die Weiterbildung wichtiges Anliegen. Entsprechende Veranstaltungen waren der Reorganisation der Bundesrechtspflege (Neuerungen und Auswirkungen für die Praxis), der vorgesehenen neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung, dem Vergaberecht, dem Familienrecht (Kinder in Konfliktfamilien bei Trennung und Scheidung - Risiken und Handlungsleitlinien, Häusliche Gewalt, Scheidungsrecht/neuste Revision ZGB; aktuelle Fälle aus dem Familienrecht; Abänderung Unterhaltsrecht; Vormundschaftsbehörde/Gericht; Gewaltschutzgesetz; Strafen/Massnahmen), dem Mietrecht, dem Arbeitsrecht, dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (aktuelle Probleme), dem revidierten AT StGB, dem Baurecht, dem Strassenverkehrsrecht, dem Sozialversicherungsrecht (z.B. Medizin in der Sozialversicherung) und den Themen "Wenn das Recht zur Sprache kommt" und "Die Logik des Urteils" gewidmet. Bei den besuchten Veranstaltungen handelte es sich teilweise um gesamtschweizerische Tagungen (Vergabetagung 06, Baurechtstagung 2007, Strassenverkehrsrechtstagung 2006, Sozialversicherungsrechtstagungen 2006 und 2007). Je nach Thema nahmen jeweils verschiedene Mitglieder verschiedener richterlicher Behörden und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an den Veranstaltungen teil. Diese fanden ausserhalb des Kantons mit auswärtigen Referentinnen und Referenten statt. Einzelne Veranstaltungen wurden durch die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR) und die Konferenz der nicht vollamtlichen Bezirksrichterinnen und -richter im Kanton Zürich und das Obergericht des Kantons Zürich organisiert und durchgeführt. Der Kurs zum revidierten AT StGB wurde gemeinsam mit dem Kanton Schwyz durchgeführt.

#### **V Verschiedenes**

Verschiedene richterliche Behörden liessen sich zu verschiedenen Gesetzesvorlagen vernehmen. Erwähnt seien auf Bundesebene das Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und das Patentanwaltsgesetz, die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Obligatorische Bedenkfrist und Art. 111 ZGB" und auf kantonaler Ebene das neue Polizeigesetz, das Gesetz und die Verordnung über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri und die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB).

## B Tätigkeit der richterlichen Behörden

Die Reihenfolge der Behörden ergibt sich grundsätzlich aus dem GOG. Die Vergleichszahlen der letzten Berichtsperiode werden jeweils in Klammern angeführt. Enthielt die Statistik der letzten Berichtsperiode keine entsprechenden Zahlen, fehlen Klammern überhaupt. Bei den noch hängigen Geschäften handelt es sich um Verfahren, die sistiert worden sind, bei denen ein Beweisverfahren hängig ist oder die erst gegen Ende der Berichtsperiode eingegangen sind und daher in dieser nicht mehr zur abschliessenden Behandlung gelangen konnten. Als erledigt gilt ein Verfahren, wenn die motivierte Ausfertigung des Entscheides versandt ist oder feststeht, dass, wo zulässig, keine Motivierung erfolgen muss.

### I Vermittler

#### Vermittlerstatistik

	Anzahl der durchgeführten Vermittlerverhandlungen		Ergebnis der Verhandlungen				Abschreibung Vermittlungsgesuche	
			vermittelt		unvermittelt			
Altdorf	18	(11)	9	(4)	5	(7)	4	(8)
Andermatt	4	(5)	-	(1)	4	(4)	-	(1)
Attinghausen	1	(2)	1	(1)	-	(1)	2	(4)
Bauen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Bürglen	-	(5)	1	(3)	1	(2)	1	(1)
Erstfeld	6	(15)	-	(5)	6	(10)	1	(2)
Flüelen	3	(3)	-	(-)	3	(3)	-	(-)
Göschenen	3	(2)	1	(2)	2	(-)	1	(2)
Gurtellen	-	(1)	-	(-)	-	(1)	2	(-)
Hospental	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Isenthal	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Realp	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Schattdorf	5	(2)	-	(1)	2	(1)	1	(5)
Seedorf	-	(2)	-	(1)	-	(1)	-	(3)
Seelisberg	-	(1)	-	(1)	-	(-)	2	(1)
Silenen	1	(2)	-	(1)	1	(1)	-	(2)
Sisikon	2	(1)	-	(1)	-	(-)	-	(-)
Spiringen	1	(-)	1	(-)	-	(-)	1	(-)
Unterschächen	1	(-)	-	(-)	1	(-)	-	(-)
Wassen	-	(4)	-	(-)	-	(4)	-	(3)
<b>Total</b>	<b>45</b>	<b>(56)</b>	<b>13</b>	<b>(21)</b>	<b>25</b>	<b>(35)</b>	<b>15</b>	<b>(32)</b>

Es mussten keine (-) Ordnungsbussen von Vermittlern ausgesprochen werden.

## II Landgerichtspräsidenten

### A Landgerichtspräsidentin Uri

#### 1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
885	(1061)	85	(139)	869	(1115)	254	(456)	101	(85)

#### 2. Geschäftsfälle/Art der Erledigung

	Erledigungs- beschlüsse		Abweisung		ganze/ teilweise Gutheissung	
Personenrecht	4	(1)	3	(-)	-	(2)
Familienrecht	47	(65)	6	(6)	106	(144)
Erbrecht	1	(-)	-	(-)	-	(-)
Sachenrecht	9	(25)	1	(4)	26	(42)
Nebenerlasse zum ZGB	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Allgemeine Bestimmungen OR	2	(1)	3	(-)	1	(1)
Arbeitsvertragsrecht	10	(13)	2	(3)	5	(3)
Miet- und Pachtrecht	12	(6)	3	(1)	13	(7)
Übriges Vertragsrecht	26	(17)	1	(3)	17	(10)
Handelsrecht	-	(-)	-	(-)	1	(4)
Wertpapierrecht	1	(-)	-	(-)	7	(5)
Nebenerlasse zum OR	-	(-)	-	(-)	-	(1)
Rechtshilfe	49	(78)	-	(-)	-	(-)
Unentgeltliche Rechtspflege	12	(22)	41	(18)	45	(75)
Sicherheitsleistungen	-	(1)	-	(2)	1	(1)
Vorsorgliche Beweisabnahme	1	(1)	-	(-)	4	(3)
Allgemeine Verbote	2	(1)	1	(-)	11	(22)
Vollstreckungen	1	(2)	-	(-)	2	(1)
Rechtsöffnungsverfahren	41	(65)	25	(21)	115	(126)
Konkursverfahren	50	(105)	2	(3)	65	(106)
Nachlassverfahren/Notstundung	1	(-)	1	(-)	-	(-)
Arrest	1	(4)	2	(-)	7	(5)
Klagen im Zusammenhang SchKG	-	(8)	-	(-)	-	(7)
Haftentlassung/-verlängerung	1	(-)	1	(1)	7	(8)
Überwachung gemäss StPO 133	-	(-)	-	(-)	5	(3)
Rekurse gegen Verfügungen des Verhörrichters und des Staatsanwaltes	20	(5)	11	(20)	2	(4)
Haftfälle nach ANAG	1	(-)	-	(1)	20	(30)
Übrige Verfahren	5	(2)	-	(-)	9	(-)
<b>Total</b>	<b>297</b>	<b>(422)</b>	<b>103</b>	<b>(83)</b>	<b>469</b>	<b>(610)</b>

## B Landgerichtsvizepräsident Uri

### 1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
25	(19)	4*	(1)	28	(18)	-	(-)	1	(2)*

### 2. Geschäftsfälle/Art der Erledigung

	Abschreibung		Abweisung Nichteintreten		Gutheissung	
Notwendige/amtliche Verteidigungen	2	(1)	1	(1)	21	(8)
Weitere nach Strafprozessordnung	-	(-)	1	(2)	3	(6)
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>(1)</b>	<b>2</b>	<b>(3)</b>	<b>24</b>	<b>(14)</b>

\* Differenz zur Anzahl Pendenzen Ende letzte Berichtsperiode systembedingt wegen Änderung der Zuständigkeit für den Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Verhörrichters und des Staatsanwaltes während der letzten Rechenschaftsperiode. Seit 1. Juli 2004 ist die Landgerichtspräsidentin Uri für den Gerichtsbezirk Uri zuständig.

## C Landgerichtspräsidentin Ursern

### 1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
62	(53)	10	(5)	58	(48)	36	(41)	14	(10)

### 2. Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Erledigungsbeschlüsse		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Eherecht	1	(-)	1	(2)	4	(3)
Sachenrecht	-	(-)	-	(1)	3	(-)
Mietrecht	-	(-)	2	(-)	-	(1)
Arbeitsvertragsrecht	1	(-)	1	(-)	-	(1)
Schuldbetreibung und Konkurs	13	(22)	-	(-)	11	(11)
Andere	6	(5)	-	(-)	14	(2)
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>(27)</b>	<b>5</b>	<b>(3)</b>	<b>32</b>	<b>(18)</b>

## D Landgerichtsvizepräsident Ursern

### 1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
-	(1)	1	(-)	1	(-)	-	(-)	-	(1)

### 2. Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Abweisung Nichteintreten		Gutheissung	
Haftentlassung/-verlängerung	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Überwachung gemäss StPO 133	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Rekurse gegen Verfügungen des Ver- horrichters und des Staatsanwaltes	-	(-)	1	(-)	-	(-)
Haftfälle nach ANAG	-	(-)	-	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	-	(-)	1	(-)	-	(-)

### III Landgerichte

#### A Landgericht Uri

##### 1. Zivilrechtliche Abteilung

###### 1.1 Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
65	(48)	14	(62)	59	(96)	19	(18)	20	(14)

###### 1.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Erledigungs- beschlüsse		Abweisung		ganze/ teilweise Gutheissung	
Familienrecht	8	(10)	-	(2)	19	(21)
Erbrecht	1	(2)	-	(-)	-	(-)
Sachenrecht	3	(5)	-	(-)	-	(1)
Miet- und Pachtrecht	1	(1)	-	(-)	-	(-)
Arbeitsvertragsrecht	7	(5)	-	(-)	2	(5)
Übriges Vertragsrecht	12	(16)	-	(5)	1	(7)
Handelsrecht	-	(1)	1	(1)	-	(-)
Nebenerlasse zum OR	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Übriges Privatrecht / AT OR	-	(-)	1	(-)	-	(-)
Schuldbetreibung und Konkurs	1	(6)	-	(-)	1	(2)
Ehrverletzung (Art. 173-178 StGB)*	1	(3)	-	(1)	-	(-)
Personenrecht	-	(1)	-	(-)	-	(1)
<b>Total</b>	<b>34</b>	<b>(50)</b>	<b>2</b>	<b>(9)</b>	<b>23</b>	<b>(37)</b>

\* Sachliche Zuständigkeit der strafrechtlichen Abteilung seit 1. Juli 2004.

##### 2. Strafrechtliche Abteilung

###### 2.1 Geschäftslast

	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
Anklagen	110	(103)	24	(30)	96	(109)	17	(36)	38	(24)
Gesuche										
• Umwandlung Busse in Haft (BUW)	3	(7)	-	(3)	3	(10)	-	(-)	-	(-)
• andere nach- trägliche rich- terliche An- ordnungen (StPO)	9	(13)	-	(1)	9	(14)	1	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>122</b>	<b>(123)</b>	<b>24</b>	<b>(34)</b>	<b>108</b>	<b>(133)</b>	<b>18</b>	<b>(36)</b>	<b>38</b>	<b>(24)</b>

## 2.2 Art der Erledigung

### Anklagen

Abschreibung Einstellung		Verurteilung		teilweiser Freispruch		Vollständiger Freispruch	
33	(54)	52	(43)	5	(3)	6	(9)

### Gesuche

Abschreibung		Abweisung		ganze/teilweise Guttheissung	
2	(4)	2	(1)	8	(19)

## 2.3 Rechtsgebiete \*

StGB	31	(17)
SVG	53	(82)
SDR	-	(1)
BetmG	7	(1)
ANAG	-	(-)
JSG	-	(-)
Andere	5	(8)
<b>Total</b>	<b>96</b>	<b>(109)</b>

\* Hauptstrafatbestände der erledigten Anklagen

## B Landgericht Ursern

### 1. Zivilgericht

#### 1.1 Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
12	(8)	6	(1)	10	(3)	4	(3)	8	(6)

#### 1.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Erledigungsbe- schlüsse		Abweisung		ganze/teilweise Guttheissung	
Eherecht	-	(1)	-	(1)	1	(-)
Forderungen	1	(-)	2	(-)	-	(1)
Schuldbetreibung und Konkurs	-	(-)	1	(-)	-	(-)
Andere	3	(1)	2	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>(2)</b>	<b>5</b>	<b>(1)</b>	<b>1</b>	<b>(1)</b>

## 2. Strafgericht

### 2.1 Geschäftslast

	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
Anklagen	4	(11)	1	(7)	3	(17)	2	(12)	2	(1)
Gesuche										
• Umwandlung Busse in Haft	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
• andere nachträgliche richterliche Anordnungen (StPO)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>(11)</b>	<b>1</b>	<b>(7)</b>	<b>3</b>	<b>(17)</b>	<b>2</b>	<b>(12)</b>	<b>2</b>	<b>(1)</b>

### 2.2 Art der Erledigung

#### Anklagen

Abschreibung Einstellung	Verurteilung	teilweiser Freispruch	Vollständiger Freispruch
2 (7)	1 (8)	- (1)	- (1)

#### Gesuche

Abschreibung	Abweisung	ganze/teilweise Gutheissung
- (-)	- (-)	- (-)

### 2.3 Rechtsgebiete \*

StGB	-	(-)
SVG	2	(17)
BetmG	-	(-)
ANAG	-	(-)
JSG	-	(-)
Andere	1	(-)
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>(17)</b>

\* Hauptstraftatbestände der erledigten Anklagen

## IV Obergericht

### 1. Gesamtgericht

Rechtsfälle waren keine zu entscheiden.

### 2. Zivilrechtliche Abteilung

#### 2.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv	pendent	
Berufungen	11	(15)	10	(5)	11	(10)	-	10	(10)
Rekurse	54	(69)	16	(6)	50	(59)	8	20	(16)
Klagen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	-	(-)
Gesuche	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	-	(-)
Revision	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	-	(-)
<b>Total</b>	<b>65</b>	<b>(84)</b>	<b>26</b>	<b>(11)</b>	<b>61</b>	<b>(69)</b>	<b>8</b>	<b>30</b>	<b>(26)</b>

#### 2.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Ehe- und Kindesrecht	4	(-)	3	(-)	3	(-)	8	(3)
Sachenrecht	-	(-)	-	(-)	1	(1)	-	(-)
Kaufrecht	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Mietrecht	1	(-)	-	(-)	1	(1)	-	(1)
Arbeitsvertragsrecht	-	(-)	-	(-)	1	(1)	-	(1)
Zivilprozessrecht	-	(1)	3	(2)	2	(10)	7	(12)
Schuldbetreibung und Konkurs	-	(3)	2	(5)	2	(7)	6	(4)
unentgeltliche Rechts- pflege	-	(1)	-	(-)	2	(3)	7	(2)
Andere	-	(2)	1	(4)	4	(3)	3	(2)
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>(7)</b>	<b>9</b>	<b>(11)</b>	<b>16</b>	<b>(26)</b>	<b>31</b>	<b>(25)</b>

#### 2.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 3 (5) Berufungen eingereicht, 1 Verfahren war noch aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht hat alle 4 (4) Berufungen abgewiesen. Es wurden 9 (7) staatsrechtliche Beschwerden erhoben. 1 (1) staatsrechtliche Beschwerde war noch aus der Vorperiode hängig. Auf 5 (1) wurde nicht eingetreten, 2 (5) wurden abgewiesen. 1 (-) staatsrechtliche Beschwerde hiess das Bundesgericht teilweise gut, 2 (-) Beschwerden hiess es gut.

### 3. Strafrechtliche Abteilung

#### 3.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
Berufungen	28	(17)	3	(11)	16	(25)	-	(5)	15	(3)
Gesuche	4	(4)	-	(-)	4	(4)	-	(2)	-	(-)
Revisionen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>(21)</b>	<b>3</b>	<b>(11)</b>	<b>20</b>	<b>(29)</b>	<b>-</b>	<b>(7)</b>	<b>15</b>	<b>(3)</b>

#### 3.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Rückzug Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
StGB	-	(-)	-	(-)	1	(1)	3	(5)
SVG	1	(4)	1	(2)	8	(6)	1	(9)
BetmG	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Andere	1	(-)	3	(-)	-	(-)	1	(2)
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>(4)</b>	<b>4</b>	<b>(2)</b>	<b>9</b>	<b>(7)</b>	<b>5</b>	<b>(16)</b>

#### 3.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 4 (4) Nichtigkeitsbeschwerden sowie 3 Beschwerden in Strafsachen erhoben. Auf 1 (-) Nichtigkeitsbeschwerde trat das Bundesgericht nicht ein, 2 (3) wies es ab, 1 (1) Nichtigkeitsbeschwerde hiess es gut. Auf 1 Beschwerde in Strafsachen trat das Bundesgericht nicht ein, 1 Beschwerde wies es ab. 1 Verfahren ist noch hängig. Von den eingereichten 3 (2) staatsrechtlichen Beschwerden wurde 1 (-) als gegenstandslos abgeschrieben, auf 1 (1) trat das Bundesgericht nicht ein, 1 (1) wies es ab.

### 4. Verwaltungsrechtliche Abteilung

#### 4.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
Beschwerden	96	(88)	32	(28)	94	(84)	34	(32)
Klagen	2	(4)	1	(2)	2	(5)	1	(1)
Gesuche	2	(1)	-	(-)	2	(1)	-	(-)
Revision	1	(1)	-	(-)	1	(1)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>101</b>	<b>(94)</b>	<b>33</b>	<b>(30)</b>	<b>99</b>	<b>(91)</b>	<b>35</b>	<b>(33)</b>

## 4.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

### a Sozialversicherungsrecht

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung		pendent	
AHVG	-	(1)	-	(1)	1	(-)	-	(1)	-	(-)
IVG	6	(-)	-	(-)	18	(7)	14	(4)	16	(11)
KVG	-	(2)	-	(-)	-	(-)	3	(-)	1	(3)
UVG	-	(-)	-	(-)	4	(4)	3	(2)	6	(6)
AVIG	-	(-)	-	(-)	-	(1)	-	(-)	-	(-)
BVG	-	(-)	1	(-)	-	(1)	-	(-)	-	(-)
Andere	-	(1)	-	(1)	-	(1)	-	(1)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>(4)</b>	<b>1</b>	<b>(2)</b>	<b>23</b>	<b>(14)</b>	<b>20</b>	<b>(8)</b>	<b>23</b>	<b>(20)</b>

### b Abgaberecht

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung		pendent	
DBG	2	(3)	-	(1)	5	(-)	-	(2)	-	(3)
StG	2	(3)	1	(-)	5	(-)	1	(3)	1	(3)
GS-Schätzung	1	(-)	-	(-)	1	(2)	-	(-)	1	(-)
GGStG	-	(-)	1	(-)	-	(4)	-	(-)	1	(-)
Andere	-	(-)	-	(-)	-	(1)	-	(5)	-	(1)
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>(6)</b>	<b>2</b>	<b>(1)</b>	<b>11</b>	<b>(7)</b>	<b>1</b>	<b>(10)</b>	<b>3</b>	<b>(7)</b>

### c Andere

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/ teilweise Gutheissung		pendent	
Administrativmass. (SVG)	-	(-)	-	(1)	-	(-)	-	(1)	-	(-)
Ausländerrecht	-	(5)	1	(2)	5	(9)	-	(1)	1	(2)
Bau-/Raumplanungsrecht	-	(1)	-	(1)	3	(2)	2	(-)	2	(1)
Bäuerlicher Grundbesitz	-	(1)	-	(-)	-	(1)	-	(-)	-	(-)
Personalrecht	-	(-)	1	(-)	-	(1)	-	(1)	1	(-)
Schulwesen	2	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Stipendien	-	(-)	-	(-)	-	(-)	1	(-)	-	(-)
Submission	2	(1)	-	(1)	1	(-)	1	(2)	2	(2)
Verwaltungsrechtspflege	1	(1)	-	(-)	-	(1)	1	(-)	-	(-)
Weitere	5	(2)	-	(2)	1	(1)	3	(3)	3	(1)
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>(11)</b>	<b>2</b>	<b>(7)</b>	<b>10</b>	<b>(14)</b>	<b>8</b>	<b>(7)</b>	<b>9</b>	<b>(6)</b>

## 4.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 14 (10) Verwaltungsgerichtsbeschwerden, 2 Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten und 1 (1) Berufung beim Bundesgericht eingereicht. 7 (4) Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die 2 Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten und die Berufung wurden abgewiesen. 3 (3) Verwaltungsgerichtsbeschwerden wurden gut-, 3 (-) teilweise gutgeheissen. 5 Verfahren sind noch hängig.

## 5. Jugendgerichtskommission

Die Jugendgerichtskommission hatte wie in der Vorperiode keine Geschäfte zu erledigen.

## 6. Obergerichtspräsidium

### 6.1 Zivilprozess

#### 6.1.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
Gesuche	38	(41)	21	(2)	41	(22)	18	(21)

#### 6.1.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung		pendent	
Sicherheits- leistung	1	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	3	(1)
unentgeltliche Rechtspflege	11	(10)	-	(-)	12	(8)	15	(4)	14	(19)
vorsorgliche Massnahmen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	1	(-)
dringliche An- ordnungen	-	(-)	-	(-)	2	(-)	-	(-)	-	(1)
Total	12	(10)	-	(-)	14	(8)	15	(4)	18	(21)

#### 6.1.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 1 Beschwerde in Zivilsachen und 1 staatsrechtliche Beschwerde eingereicht. Das Bundesgericht trat auf beide Beschwerden nicht ein.

## 6.2 Strafprozess

### 6.2.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
Gesuche	-	(1)	-	(-)	-	(1)	-	(-)
Rekurse	2	(3)	-	(-)	1	(3)	1	(-)
Total	2	(4)	-	(-)	1	(4)	1	(-)

### 6.2.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung		pendent	
notwendige/amtliche Verteidigung	-	(-)	1	(-)	-	(-)	-	(1)	-	(-)
weitere nach Straf- prozessordnung	-	(-)	-	(-)	-	(3)	-	(-)	1	(-)
Total	-	(-)	1	(-)	-	(3)	-	(1)	1	(-)

## V Staatsanwaltschaft

### 1. Tätigkeit

Strafbefehlsverfahren	2062	(2672)
Einstellungsverfahren	856	(782)
Rückzug Weiterzugserklärung (Art. 92 VRPV)	67	
Nichteintreten auf Weiterzugserklärung (Art. 92 VRPV)	16	
Gerichtsstandsabtretungen an andere Kantone/Bund	13	
Verfahren vor den Landgerichten	134	(119)
Strafverfahren vor Obergericht	23	(24)
Strafverfahren vor Bundesgericht	7	(6)
Bussenumwandlungsverfahren	168	(291)
Pendente Verfahren	143	
Total	3489	(3894)

### 2. Bemerkungen

Neu werden bei der Staatsanwaltschaft die Anzahl pendenter Geschäfte erfasst. Als erledigt gilt ein Fall, wenn der Strafbefehl oder die Verfügung verschickt bzw. Anklage eingereicht worden ist. Gemäss Art. 92 VRPV können Strafverfügungen von Verwaltungsbehörden an die Staatsanwaltschaft zur Beurteilung weitergezogen werden. Neu werden diejenigen Fälle erfasst, bei welchen im Verlaufe des Verfahrens die Weiterzugserklärung zurückgezogen wurde. Kann auf die Weiterzugserklärung mangels Vorliegen von Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten werden, erfolgt eine Nichteintretensverfügung. Schliesslich werden neu auch diejenigen Verfahren aufgeführt, die aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarungen an andere Kantone abgetreten werden konnten. Nicht mehr in der Berichterstattung erscheinen die ausgesprochenen Verwarnungen (BetmG) und die vorzeitigen Löschungen im Strafregister. In der Berichtsperiode wurden keine solchen Verfahren geführt.

Die neuen Sanktionsmöglichkeiten des auf den 1. Januar 2007 revidierten AT StGB führten bei der Staatsanwaltschaft zu einer Mehrbelastung. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere, dass zur Bestimmung der Tagessatzhöhe die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten bei der jeweiligen Steuerbehörde in Erfahrung gebracht und der Tagessatz anschliessend berechnet werden muss. Anstelle einer unbedingten Geldstrafe oder Busse wird in zunehmendem Masse auch gemeinnützige Arbeit ausgesprochen. Dies dürfte wiederum auch entsprechende Auswirkungen auf den Strafvollzug haben. Nachdem der Richter neu bereits im Urteil die Ersatzfreiheitsstrafe festlegt, für den Fall, dass die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt wird, wird die Anzahl Bussenumwandlungsverfahren weiterhin zurückgehen. Es werden künftig nur noch unbezahlte Geldstrafen oder Bussen zur Staatsanwaltschaft zur Umwandlung gelangen, die von einer Verwaltungsbehörde und nicht von einem Richter verhängt worden sind. Bei den aufgeführten pendente Verfahren gilt zu berücksichtigen, dass vor Weihnachten (ab 13.12.2007) keine Strafbefehle mehr verschickt wurden, bis Ende Jahr aber weiterhin neue Fälle eingegangen sind.

## VI Verhörer

### A Ordentliche Verhörer

#### 1. Allgemeines

Die Geschäfte wurden durch einen hauptamtlichen Verhörer I (100%) und das Sekretariat (100%) sowie durch einen nebenamtlichen Verhörer II (ca. 60%) und dessen Sekretariat (ca. 30%), welche beide im Mandatsverhältnis angestellt waren, erledigt. Der Verhörer II trat auf Ende März 2007 zurück. Die beiden Verhörer wurden in der Folge räumlich zusammengelegt. Gleichzeitig wurden die Mandatsverhältnisse des Verhörers II und dessen Sekretariat in Festanstellungen umgewandelt, die beiden Stellen ausgeschrieben und auf den 1. April 2007 (Sekretariat) bzw. Mitte Mai 2007 (Verhörerin II) neu besetzt. Von Ende März 2007 bis Mitte Mai 2007 musste der Verhörer I ohne Stellvertretung auskommen.

#### 2. Tätigkeit

##### 2.1 Eingelangte Untersuchungsgeschäfte

insgesamt	1'348	(1'104)
- Rechtshilfe für auswärtige Amtsstellen	30	(49)
- Amtliche Untersuchungen nach ZPO	1	(-)
- Nichteröffnungen	61	(7)
- Gerichtsstand	230	(12)

##### 2.2. Haftfälle

- männliche	16	(13)
- weibliche	1	(2)

##### 2.3 Tatbestandsgruppen der Untersuchungsgeschäfte

###### a) StGB

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
- Vorsätzliche Tötung	1	(-)
- Fahrlässige Tötung	2	(2)
- Körperverletzung (inkl. Tätlichkeiten)	77	(57)
- Gefährdung des Lebens	14	(2)
Delikte gegen das Vermögen	314	(110)
Delikte gegen die Freiheit	64	(34)
Delikte gegen die Familie	7	(10)
Delikte gegen die sexuelle Integrität	16	(25)
Gemeingefährliche Delikte	20	(26)
Urkundenfälschung	7	(6)
andere Delikte	70	(32)

b) andere Bundesgesetze

SVG	435	(582)
ARV	4	(4)
SDR	4	(6)
BetmG	71	(15)
ANAG	83	(36)
Lotterieverordnung	1	(-)
verschiedene	85	(53)

c) kantonales Recht 9 (4)

d) ausserordentliche Todesfälle

Selbsttötung		
- männlich	7	(9)
- weiblich	2	(6)
tödliche Bergunfälle	11	(5)
andere Unfälle	13	(3)

e) andere Todesursache 22 (9)

### 3. Bemerkungen

In der Berichtsperiode konnte eine massive Zunahme der eingegangenen Untersuchungsgeschäfte verzeichnet werden. Markant gestiegen sind die Anzahl Gerichtsstände und die Vermögensdelikte. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Kanton Uri eine Serie von Einbruchdiebstählen mit mehreren Tätern (ca. 150 Fälle) vom Kanton Luzern zu übernehmen hatte bzw. teilweise wieder an diesen abtreten konnte. Zu beobachten ist im Weiteren die Tendenz, dass Strassenverkehrsteilnehmer immer öfter Anzeigen wegen Nötigung und Gefährdung des Lebens einreichen. Im Bereich Betäubungsmittelgesetz konnten in der Berichtsperiode mehrere so genannte Indooranlagen ausgehoben werden. Als zeit- und arbeitsintensiv erwies sich das Tötungsdelikt vom 4. Mai 2007 in Erstfeld. Die Anzahl Haftfälle blieb konstant. Insgesamt konnten 1'392 Geschäfte (vorgängige Periode: 936 Geschäfte) erledigt werden. 431 Fälle (vorgängige Periode: 470 Fälle) mussten in die laufende Geschäftskontrolle übertragen werden.

### B Ausserordentlicher Verhörer für Wirtschaftsdelikte

Beim Verhöramt für Wirtschaftsdelikte für die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri waren am 1. Januar 2006 insgesamt 12 Strafuntersuchungen hängig, davon betrafen zwei den Kanton Uri. In der Berichtsperiode wurden zwei Fälle aus dem Kanton Uri erledigt und ein neuer Fall wurde zugewiesen, so dass per 31. Dezember 2007 ein Fall pendent war, was dem Richtwert gemäss Konkordat vom 21. August 1995 entspricht. In einem der erledigten Fälle wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, die zweite abgeschlossene Strafuntersuchung wurde durch Einstellungsverfügungen beendet. Per 31. Dezember 2007 waren beim Verhöramt für Wirtschaftsdelikte für die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri insgesamt 15 Fälle pendent, 11 aus dem Kanton Nidwalden, drei aus dem Kanton Obwalden und einer aus dem Kanton Uri.

Der zeitliche Aufwand für den Kanton Uri lag im Jahr 2006 bei 23% und im Jahr 2007 bei 14,7% des Gesamtaufwandes. Der Kanton Uri verfügt mit dem Konkordat über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 21. August 1995 über eine gut funktionierende und adäquate Infrastruktur zur Abklärung der Verbrechen auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität.

Der Verhörer für Wirtschaftsdelikte nimmt auch die Aufgaben der Meldestelle für Geldwäscherei wahr. Im Jahre 2007 gingen keine Meldungen über geldwäschereverdächtige Vorgänge ein.

## VII Jugendanwaltschaft

### 1. Allgemeines

Am 1. Januar 2007 trat das neue Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft. Schutz und Erziehung sind weiterhin wegleitende Grundsätze für die Anwendung des Gesetzes. Wichtige Neuerung ist, dass das Strafmündigkeitsalter von sieben auf 10 Jahre angehoben wurde, wobei dies für den vorliegenden Rechenschaftsbericht keine faktischen Auswirkungen hatte, da bereits im Jahr 2006 kein Kind unter zehn Jahren verzeigt wurde. Im Weiteren muss neu, wenn ein Jugendlicher schuldhaft eine Straftat begangen hat, neben einer Schutzmassnahme auch eine Strafe ausgesprochen werden (dualistisch - vikariierendes System). Die Maximaldauer des Freiheitsentzuges wurde auf vier Jahre erhöht, wobei diese Strafe nur verfügbar ist, wenn der Täter oder die Täterin 16 Jahre alt ist, ein Verbrechen begangen hat und dieses Verbrechen nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist. Auch die weiteren Schutzmassnahmen und Strafen wurden ausführlicher geregelt und die Möglichkeit der Mediation eingeführt. Im Weiteren wurden minimale Verfahrensvorschriften festgelegt, welche auch Auswirkungen auf das kantonale Prozessrecht hatten.

Die Berichtsperiode 2006/07 ist vor allem von diesem Wechsel geprägt. Die Statistik wurde entsprechend angepasst. Die Zahlen lassen sich aber trotz der Änderungen miteinander vergleichen. Gegenüber der Vorperiode ist nur eine leichte Erhöhung der Anzahl Fälle zu verzeichnen. Eine Steigerung der Anzeigen ist im Bereich der Tötlichkeiten/einfachen Körperverletzungen zu beobachten, wobei dies auch auf ein geändertes Anzeigeverhalten der Betroffenen zurückgeführt werden könnte.

Insgesamt wurden eine vorsorgliche Massnahme, vier Unterbringungen, fünf ambulante Massnahmen (zwei davon als Massnahmenänderung nach einer Unterbringung) sowie eine Begutachtung verfügt. Haftfälle fielen keine in die Berichtsperiode. Von den nachfolgend aufgeführten pendenten Fällen sind 19 (37) strafrechtlich erledigt, der Strafvollzug ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

### 2. Tätigkeit

#### 2.1 Geschäftslast

Neueingänge	aus Vorperiode übernommen	erledigt	pendent
318 (293)	59 (45)	337 (279)	40 (59)

#### 2.2 Art der Erledigung

Strafverfügungen	258	(228)
Einstellungsverfügungen	42	(31)
Einstellung zum Zwecke der Mediation	1	(3)
Überweisung nach Art. 38 JStG	11	(2)
Überweisung an den Verhörerichter	3	(1)
Überweisung an das Jugendgericht	-	(1)
kein Strafverfahren eröffnet	17	(13)
Vollzugsverfügungen	5	

### 2.3 Art der Schutzmassnahmen und Strafen

Schutzmassnahmen	1	(3)
Strafbefreiung	19	(11)
Verweise	34	(24)
Bussen bedingt	4	(13)
Bussen unbedingt	63	(49)
Persönliche Leistungen	72	(53)
Verkehrsunterricht	83	(74)
Vollzug bedingt ausgesprochener Bussen	-	(-)
Freiheitsentzug bedingt	-	(4)
Umwandlungen (Busse ↔ persönliche Leistung ↔ Freiheitsentzug)	3	

### 2.4 Alter der Verurteilten

Jugendliche I (10. - 15. Altersjahr)	163	(128)
weiblich	55	(43)
männlich	108	(85)
Jugendliche II (15. - 18. Altersjahr)	174	(153)
weiblich	23	(22)
männlich	151	(131)

### 2.5 Delikte

StGB	138	(89)
SVG	208	(205)
BetmG	9	(9)
ANAG	2	(1)
Andere	14	(19)

### 3. Bemerkung

Ein Verfahren gilt erst mit Abschluss des Vollzuges (Schutzmassnahme und/oder Strafe) als erledigt.

Die mehrfache Begehung des gleichen Deliktes (z.B. mehrfache Sachbeschädigung) durch einen Jugendlichen wird in der Statistik nur einfach aufgeführt (Ziff. 2.5)

## VIII Jugendgericht

### 1. Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		Erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
Anklagen	-	(1)	1	(-)	1	(-)	1	(-)	-	(1)
Gesuche	1	(1)	-	(1)	1	(2)	-	(-)	-	(-)
Total	1	(2)	1	(1)	2	(2)	1	(-)	-	(1)

### 2. Art der Erledigung

	Abschreibung		Verurteilung		teilweiser Freispruch		vollständiger Freispruch	
Anklagen	-	(-)	1	(-)	-	(-)	-	(-)

  

	Abschreibung		Abweisung		ganze/teilweise Guttheissung	
Gesuche	-	(1)	-	(-)	1	(1)

## C Tätigkeit übriger Behörden

Als übrige Behörden gelten nichtrichterliche Behörden, die durch das Obergericht gewählt werden oder unter dessen Aufsicht stehen.

### I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

#### 1. Aufsicht über die richterlichen Behörden

##### 1.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge/ Einleitung		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
Geschäftsprüfungen	12	(12)	-	(-)	12	(12)	-	(-)
Gesuche	8	(9)	-	(1)	8	(10)	-	(1)
Aufsichtsbeschwerden	3	(4)	-	(1)	3	(5)	-	(1)
Aufsichtsverfahren von Amtes wegen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Disziplinarverfahren	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>(25)</b>	<b>-</b>	<b>(2)</b>	<b>23</b>	<b>(27)</b>	<b>-</b>	<b>(2)</b>

##### 1.2 Art der Erledigung

Gesuche	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
	1	(1)	-	(2)	3	(3)	4	(4)
Aufsichtsbeschwerden	Abschreibung		keine/keine weitere Fol- gegebung		Folgegebung/Anordnung von Massnahmen			
	-	(-)	3	(5)	-	(-)		
Aufsichtsverfahren von Amtes wegen	Schliessung des Verfahrens ohne Massnahmen			Anordnung von Massnahmen				
	-	(-)	-	(-)				
Disziplinarverfahren	Einleitung				Verzicht			
	-	(-)					-	(-)

#### 2. Aufsicht über die Rechtsanwälte

##### 2.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge/ Einleitung		aus Vorperiode übernommen		Erledigt		pendent	
Gesuche	16	(16)	-	(1)	16	(17)	-	(-)
Aufsichtsbeschwerden	6	(5)	1	(1)	5	(5)	2	(1)
Aufsichtsverfahren von Amtes wegen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Disziplinarverfahren	1	(-)	-	(-)	1	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>(21)</b>	<b>1</b>	<b>(2)</b>	<b>22</b>	<b>(22)</b>	<b>2</b>	<b>(1)</b>

## 2.2 Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Gesuche	-	(1)	-	(1)	-	(1)	-	(14)
	Abschreibung		keine/keine weitere Folgegebung		Folgegebung/ Massnahmen			
Aufsichtsbeschwerden	2	(-)	2	(5)	1 (-)			
	Schliessung des Verfahrens ohne Massnahmen				Anordnung von Massnahmen			
Aufsichtsverfahren von Amtes wegen	-				(-)			
	Einleitung				Verzicht			
Disziplinarverfahren	1 (-)				- (-)			

## 3. Erteilung des kantonalen Anwaltspatentes

In der Berichtsperiode wurde lic. iur. Roman Werder, Steinhausen, lic. iur. Karin Müller, Flüelen, lic. iur. Angela Gerig, Schattdorf, und lic. iur. Fabienne Zraggen, Steinen, das ernerische Anwaltspatent erteilt.

## II Anwaltsprüfungskommission

### 1. Präsidium

#### 1.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode Übernommen		erledigt		pendent	
Gesuche	11	(8)	-	(-)	11	(8)	-	(-)

#### 1.2 Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Gesuche	-	(1)	-	(-)	1	(-)	10	(7)

### 2. Kommission

#### 2.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
Anmeldung zur Notariatsprüfung	1	(5)	-	(1)	1	(6)	-	(-)
Anmeldung zur Anwaltsprüfung	6	(3)	-	(-)	6	(3)	-	(-)
Gesuche	-	(1)	-	(1)	-	(2)	-	(-)
Total	7	(9)	-	(2)	7	(11)	-	(-)

#### 2.2 Art der Erledigung

	Abschreibung		Zulassung zur Prüfung		Nichtzulassung zur Prüfung	
Anmeldung zur Notariatsprüfung	1	(1)	-	(5)	-	(-)
Anmeldung zur Anwaltsprüfung	-	(-)	6	(3)	-	(-)
Total	1	(1)	6	(8)	-	(-)

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Gesuche	-	(1)	-	(-)	-	(1)	-	(-)

	Bestanden		Nicht bestanden			
			zum ersten Mal		zum zweiten Mal	
Notariatsprüfung	-	(2)	-	(1)	-	(2)
Anwaltsprüfung	4	(3)	2	(-)	-	(-)
Total	4	(5)	2	(1)	-	(2)

### III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

#### 1. Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge/ Einleitung		aus Vorperiode Übernommen		erledigt		pendent	
Geschäftsprüfungen	42	(42)	-	(-)	42	(41)	-	(1)
Gesuche	4	(4)	2	(1)	6	(3)	-	(2)
Beschwerden	15	(10)	3	(1)	14	(8)	4	(3)
Aufsichtsanzeigen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Aufsichtsverfahren von Amtes wegen	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Disziplinarverfahren	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>(56)</b>	<b>5</b>	<b>(2)</b>	<b>62</b>	<b>(52)</b>	<b>4</b>	<b>(6)</b>

#### 2. Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Gesuche	6	(1)	-	(-)	-	(2)	-	(-)
Beschwerden	12	(3)	2	(3)	-	(2)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>(4)</b>	<b>2</b>	<b>(3)</b>	<b>-</b>	<b>(4)</b>	<b>-</b>	<b>(-)</b>

	Keine/keine weitere Folgegebung		Folgegebung	
Aufsichtsanzeigen	-	(-)	-	(-)

	Schliessung des Verfahrens ohne Massnahmen		Anordnung von Massnahmen	
Aufsichtsverfahren von Amtes wegen	-	(-)	-	(-)

	Einleitung		Verzicht	
Disziplinarverfahren	-	(-)	-	(-)

Die Geschäftsprüfungen zeigten allgemein wiederum eine gute bis sehr gute Amtsführung.

#### 3. Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 2 Beschwerden und 2 staatsrechtliche Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht. Auf 1 Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein, 1 Beschwerde wies es ab. Die staatsrechtlichen Beschwerden wurden beide abgewiesen.

## IV Betreibungsämter

### 1. Tätigkeiten nach SchKG

Die Geschäftslast ergibt sich aus der Betriebsstatistik.

Betreibungsamt	Zahlungsbefehle		Pfändungs- ankündigungen		Pfändungen		Verwertungs- begehren		Konkursan- drohungen	
	06/07	04/05	06/07	04/05	06/07	04/05	06/07	04/05	06/07	04/05
Altdorf	2677	(3141)	1461	(1689)	1604	(1802)	997	(1163)	71	(118)
Andermatt	420	(413)	204	(237)	153	(142)	75	(64)	18	(26)
Attinghausen	300	(306)	220	(198)	154	(161)	66	(75)	1	(19)
Bauen	33	(25)	15	(11)	15	(11)	14	(11)	-	(3)
Bürglen	542	(532)	299	(364)	190	(219)	111	(120)	16	(10)
Erstfeld	1308	(1538)	1014	(1268)	834	(921)	463	(492)	9	(37)
Flüelen	564	(623)	404	(399)	303	(197)	-	(5)	6	(10)
Göschenen	124	(149)	43	(73)	22	(39)	-	(-)	-	(1)
Gurtellen	315	(285)	201	(179)	140	(131)	46	(52)	10	(-)
Hospental	72	(64)	59	(34)	47	(12)	29	(7)	4	(2)
Isenthal	70	(39)	16	(11)	9	(1)	-	(-)	-	(-)
Realp	51	(31)	19	(11)	10	(7)	-	(-)	-	(-)
Schattdorf	669	(587)	329	(269)	180	(141)	4	(-)	8	(-)
Seedorf	185	(207)	115	(140)	71	(95)	36	(48)	2	(1)
Seelisberg	157	(122)	76	(46)	67	(29)	-	(-)	-	(-)
Silenen	256	(355)	179	(198)	114	(160)	55	(75)	2	(20)
Sisikon	86	(64)	65	(47)	42	(25)	25	(10)	-	(-)
Spiringen	107	(160)	85	(88)	51	(54)	27	(31)	2	(11)
Unterschächen	60	(58)	37	(25)	1	(1)	-	(-)	-	(-)
Wassen	127	(98)	51	(45)	29	(16)	-	(-)	-	(-)
<b>Total</b>	<b>8123</b>	<b>(8797)</b>	<b>4892</b>	<b>(5332)</b>	<b>4036</b>	<b>(4164)</b>	<b>1948</b>	<b>(2153)</b>	<b>149</b>	<b>(258)</b>

### 2. Weitere Tätigkeiten

Die Betreibungsämter führten auch in der vorliegenden Berichtsperiode das Eigentumsvorbehaltsregister sowie das Viehverschreibungsprotokoll.

## V Konkursamt

Beim Konkursamt gingen in der Berichtsperiode 22 (44) Konkurse ein. Mit den aus der Vorperiode übernommenen Verfahren konnten 26 (35) Verfahren abgeschlossen werden, so dass 5 (9) Verfahren noch nicht erledigt werden konnten. Die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkursverfahren betragen im Jahre 2006 Fr. 5'668'949.66 (2004: Fr. 2'147'661.50) und 2007 Fr. 6'339'946.46 (2005: Fr. 2'626'593.61), somit total Fr. 12'008'896.12 (Fr. 4'774'255.11). Zudem gingen beim Konkursamt 1 (3) Rechtshilfebegehren ein. 2 (2) Rechtshilfebegehren, davon 1 aus der Vorperiode, konnten erledigt werden.

## VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

In der Berichtsperiode musste die Schätzungskommission im Expropriationsverfahren nicht tätig werden.

## 2. Teil: Auszüge aus Entscheiden

## 2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

### A Zivil- und Zivilprozessrecht

**Nr. 1 Zivilprozessordnung. Art. 104 Abs. 3 lit. b, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 und 2 ZPO. Der Wortlaut der Bestimmung in Art. 104 Abs. 3 lit. b ZPO ist klar und lässt keine Zweifel offen, dass jede Partei unabhängig davon, ob Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder nicht, Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Auslagen und ihren Zeitaufwand hat, wenn sie eine Streitigkeit selber führte, zumindest teilweise obsiegte und die Parteikosten geltend machte. Die in eigener Sache prozessierende Rechtsanwältin oder der in eigener Sache prozessierende Rechtsanwalt hat grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihres oder seines Zeitaufwandes, der ihr oder ihm durch den Prozess entstanden ist. Die Höhe des Honorars ist in Berücksichtigung von Art. 18 ff. Gerichtsgebührenverordnung und von Art. 25 ff. Gerichtsgebührenreglement festzulegen. Dabei gilt es in Betracht zu ziehen, dass der in eigener Sache tätigen Rechtsanwältin oder dem in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt in der Regel ein weniger hoher Zeitaufwand entsteht als in einem Prozess als Parteivertreterin oder Parteivertreter. So fallen bspw. die Instruktion und der Verkehr mit dem Klienten oder der Klientin weg. Eine Entschädigung bis höchstens 70% des Honorars, das der Anwalt oder die Anwältin als Parteivertreter oder Parteivertreterin beanspruchen könnte, erscheint als gerechtfertigt.**

Obergericht, 05. Juni 2007, OG Z 06 35

#### Aus den Erwägungen:

3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der in eigener Sache prozessierende Rechtsanwalt wie der in eigener Sache prozessierende juristische Laie nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 110 V 134 f. E. 4d). Die Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, sind: - komplexe Sache mit hohem Streitwert; - hoher notwendiger Arbeitsaufwand, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; erforderlich ist somit ein Arbeitsaufwand, welcher die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt; - vernünftiges Verhältnis zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung (BGE 129 V 116 E. 4.1 m.H.; vgl. auch BGE 129 II 304 E. 5 und BGE 4P.324/2005 vom 27.02.2006, E. 7). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezieht sich dabei auf die Anwendung von Art. 159 aOG, also auf Bundesrecht. Sie dürfte denn auch unter dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen BGG weiterhin angewendet werden (Seiler/von Werdt/Günther, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 68 N. 16).

4. Vorliegend geht es jedoch primär um die Anwendung von ernerischem Prozessrecht. Gemäss Art. 104 Abs. 3 ZPO bestehen die Parteikosten aus den Honoraren und Auslagen der Rechtsanwälte (lit. a); den Auslagen der Parteien und Entschädigungen für ihren Zeitaufwand, wenn sie zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet waren oder wenn sie die Streitigkeit selber führten (lit. b); den Kosten für das Vermittlungsverfahren (lit. c). Der Wortlaut von Art. 104 Abs. 3 lit. b ZPO ist klar und lässt keine Zweifel offen, dass jede Partei unabhängig davon, ob Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder nicht, Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Auslagen und ihren Zeitaufwand hat, wenn sie eine Streitigkeit selber führte, zumindest teilweise obsiegte (Art. 107 Abs. 1 und 2 ZPO) und die Parteikosten geltend machte (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Entscheid der Vorinstanz, wonach dem in eigener Sache prozessierenden Rechtsanwalt (bei Obsiegen und Geltendmachung von Parteikosten) keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, erweist sich demnach insofern als rechtswidrig.

5. Zu prüfen bleibt die Höhe der Entschädigung für die in eigener Sache prozessierende Rechtsanwältin oder den in eigener Sache prozessierenden Rechtsanwalt. Wie diese Entschädigung berechnet wird, ergibt sich (ausdrücklich) weder aus der ZPO (Art. 104 f.), noch aus der Gerichtsgebührenverordnung (Art. 18 ff.) oder dem Gerichtsgebührenreglement (Art. 25 ff.).

a) Die ernerische ZPO lehnt sich namentlich an jene der Kantone Luzern (Entwurf 1992), St. Gallen, Aargau und Zürich an (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 04.06.1999, OG Z 99 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 3 S. 25 E. 3a; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Zivilprozessordnung [ZPO], S. 2, 4 und 9). In den Ausführungen zu Art. 104 ZPO/UR wird explizit auf § 115 ZPO/LU (entspricht dem heute geltenden § 116 ZPO/LU) und Art. 260 - 263 ZPO/SG verwiesen (Bericht und Antrag, S. 51).

b) Gemäss § 116 Abs. 3 lit. b ZPO/LU sind Parteikosten Auslagen der Parteien und Entschädigungen, soweit die Parteien zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet waren oder die Streitigkeit selber führten. Der Wortlaut von § 116 Abs. 3 lit. b ZPO/LU ist praktisch identisch mit demjenigen von Art. 104 Abs. 3 lit. b ZPO/UR. Die Auslagen der Parteien stellen dabei wie diejenigen der Rechtsanwälte selbstredend nur dann Parteikosten dar, wenn sie prozessual notwendig waren. Hierunter fallen etwa Reisespesen einer richterlich vorgeladenen Partei oder Auslagen für die aufwändige Beschaffung von Beweismaterial (z.B. Detektivkosten). Sodann ist der von einer Partei zu erbringende Zeitaufwand dann als Parteikostenentschädigung zu vergüten, wenn die Partei zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet war oder die Streitigkeit selber führte. Keine Parteikosten sind demnach Auslagen oder Zeitaufwand einer vertretenen Partei als Folge ihrer freiwilligen Teilnahme an Gerichtsverhandlungen. In allen Offizialsachen, insbesondere in Scheidungsprozessen, schliesst die von Bundesrechts wegen vorgeschriebene Offizialtätigkeit des Richters Entschädigungen für das obligatorische persönliche Erscheinen aus, da die Parteien gesetzliche Mitwirkungspflichten erfüllen (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 4 zu § 116). § 117 ZPO/LU verweist im Weiteren u.a. auf die Verordnung über die Kosten in den Zivil- und Strafverfahren (Kostenverordnung, SRL 265). Nach § 47 Abs. 4 Kostenverordnung hat ein Anwalt, der in eigener Sache handelt, für seine Bemühungen Anspruch auf höchstens 70% des Honorars, das er als Parteivertreter beanspruchen könnte.

c) Gemäss Art. 263 Abs. 2 ZPO/SG erhält die Partei die Reiseauslagen und eine angemessene Entschädigung des Zeitaufwandes, wenn sie zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet war oder die Sache selber führte. Führt ein Rechtsanwalt einen Prozess in eigener Sache, müsste ihm der Verdienstausfall ersetzt werden, der ihm durch den Prozess entstanden ist. Dies ist nicht einfach, weshalb die Praxis das Honorar zwar nach der Honorarordnung bestimmt, davon aber einen Abzug von 30-50% vornimmt. Ein solcher Abzug rechtfertigt sich, weil beim Prozess in eigener Sache die Instruktion und der Verkehr mit dem Klienten entfallen (Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N. 4a zu Art. 263 m.H.).

d) Gemäss § 69 Satz 1 ZPO/ZH wird die Prozessentschädigung nach Ermessen festgesetzt. Die Prozessentschädigung an einen Anwalt in eigener Sache ist dabei auf die Hälfte zu reduzieren (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 69 N. 4 m.H.).

6. Die in eigener Sache prozessierende Rechtsanwältin oder der in eigener Sache prozessierende Rechtsanwalt hat grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihres oder seines Zeitaufwandes, der ihr oder ihm durch den Prozess entstanden ist (E. 4). Die Höhe des Honorars ist in Berücksichtigung von Art. 18 ff. Gerichtsgebührenverordnung und von Art. 25 ff. Gerichtsgebührenreglement festzulegen. Dabei gilt es in Betracht zu ziehen, dass der in eigener Sache tätigen Rechtsanwältin oder dem in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt in der Regel ein weniger hoher Zeitaufwand entsteht als in einem Prozess als Parteivertreterin oder Parteivertreter. So fallen bspw. u.a. die Instruktion und der Verkehr mit dem Klienten oder der Klientin weg. Insofern erscheint eine Entschädigung bis höchstens 70% des Honorars (Luzernerregelung), das der Anwalt oder die Anwältin als Parteivertreter oder Parteivertreterin beanspruchen könnte, als gerechtfertigt (vgl. BGE 132 I 201, wonach das Bundesgericht bei der Bemessung der Entschädigung des un-

entgeltlichen Rechtsvertreters von Selbstkosten von rund 2/3 der Entschädigung ausgeht). Von 2/3 der Aufwendungen eines Anwaltes als Unkosten geht auch der Rekurrent aus.

**Nr. 2 Zivilprozessordnung. Art. 109 Abs. 1 ZPO. Art. 400 Abs. 1 OR. Art. 12 lit. i BGFA. Auftragsrechtlich und nach den anwaltlichen Berufsregeln ist der Anwalt nach Abschluss des Mandates nicht von sich aus verpflichtet, eine detaillierte Rechnung zu stellen. Er darf zuwarten, bis eine solche verlangt wird. Bei deren Verlangen ist er aber dann verpflichtet, umgehend detailliert abzurechnen. Eine Verletzung der Prozesskosten nach Art. 109 Abs. 1 ZPO und damit nach Ermessen kann auch dann angezeigt sein, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. In concreto hatte der Kläger (Rechtsanwalt) eine vorgängige erforderliche Abrechnung nicht erstellt.**

Obergericht, 27. April 2005, OG Z 04 20

#### **Aus den Erwägungen:**

4. a) Die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes wird nach gefestigter Rechtsprechung nach Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) behandelt (BGE 117 II 566 E. 2a = Pra 1992 Nr. 185 S. 684). Danach ist der Beauftragte schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen (Art. 400 Abs. 1 OR). Die Rechenschaftspflicht stellt eine Vorleistungspflicht dar, vor deren Erfüllung der Beauftragte weder den Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen, noch Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen kann (Walter Fellmann, Berner Kommentar, 1992, N. 60 zu Art. 400 OR). Der Einschub "auf Verlangen jederzeit" bezieht sich allerdings bei der Rechnungslegung nur auf Zwischenabrechnungen während der Ausführung des Auftrages; nach Abschluss der Geschäftsführung ist ein ausdrückliches Begehren nicht erforderlich. Spätestens nach Abschluss des Auftrages ist dem Auftraggeber deshalb auch ohne ausdrückliche Aufforderung eine Abrechnung vorzulegen (Walter Fellmann, a.a.O., N. 67 zu Art. 400 OR). Vorliegend legte der Rekurrent das in Frage stehende anwaltliche Mandat im Dezember 2003 nieder und stellte am 24. Dezember 2003 Rechnung. Diese enthielt die Angabe eines Honorares von Fr. 4'800.--. Weitere Spezifizierungen wie bspw. die Angabe der aufgewendeten Gesamtzeit fehlten. Auftragsrechtlich wird dafür gehalten, dass die Rechenschaftsablegung mittels eines einlässlichen Berichtes über alle wesentlichen Vorgänge des konkreten Auftrags und die Erläuterung ihrer Bedeutung, die insoweit über die eigentliche Rechnungslegung hinausgeht, nicht allgemein üblich ist. Ein solcher Bericht sei deshalb auch nach Abschluss des Auftrages nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers zu erstellen (Walter Fellmann, a.a.O., N. 68 zu Art. 400 OR).

b) Gemäss Art. 12 lit. i BGFA haben Anwälte als Berufsregel ihre Klientschaft periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren. Es besteht demnach wohl keine Pflicht, in jedem Fall von sich aus detailliert Rechnung zu stellen. Der Klient kann jedoch jederzeit eine detaillierte Rechnung verlangen, was sich wie ausgeführt bereits aus der Rechenschaftspflicht des Beauftragten nach Art. 400 Abs. 1 OR ergibt. Der Anwalt hat daher auf Verlangen seiner Klienten detailliert abzurechnen. Ob die Abrechnung nach Meinung des Anwalts tunlich, notwendig oder angebracht ist, bleibt ohne Bedeutung. Der Anwalt hat auf erstes Verlangen seiner Klienten so bald als möglich und zweckmässig abzurechnen und Rechnung zu stellen. Eine Abrechnung, die erst eineinhalb oder gar zwei Monate nach der Aufforderung erfolgt, ist verspätet (Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 12 N. 172 f.).

c) Daraus folgt, dass der Rekurrent auftragsrechtlich und nach den anwaltlichen Berufsregeln nicht von sich aus verpflichtet war, eine detaillierte Rechnung zu erstellen. Er hat zuwarten dürfen, bis eine solche verlangt worden ist. Er war dann aber bei deren Verlangen verpflichtet, umgehend detailliert abzurechnen.

5. Umstritten ist vorliegend, ob (und wann) die Rekursgegnerin die detaillierte Rechnung verlangt hat. Aus dem Schreiben des Rekurrenten vom 11. März 2004 an die Rekursgegnerin geht hervor, dass diese anlässlich der gleichentags stattgefundenen Vermittlerverhandlung vorbrachte, sie habe eine detaillierte Honorarnote verlangt, was der Rekurrent zwar als frei erfunden und falsch bezeichnete. Damit ist aber der Wunsch der Rekursgegnerin belegt, dass sie in den Besitz einer detaillierten Kostennote hat kommen wollen. Der Rekurrent führt in der Rekursschrift (S. 7) weiter selbst aus, die Rekursgegnerin habe ihm an der Vermittlungsverhandlung u.a. vorgeworfen, er habe zuviel Honorar verlangt, er habe nie richtig abgerechnet, er habe Kostenvorschüsse zurückbehalten, es sei eine Detaillierung verlangt worden. In der Ergänzung vom 20. Oktober 2004 zur Rekursschrift hält der Rekurrent fest, die Rekursgegnerin habe an der Vermittlungsverhandlung lediglich erklärt, es liege keine detaillierte Honorarnote vor. Daraus ergibt sich klar, dass die Rekursgegnerin (spätestens) an der Vermittlungsverhandlung eine detaillierte Rechnung verlangt hat.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt (11.03.2004) war für den Rekurrenten erkennbar, dass die Rekursgegnerin eine detaillierte Honorarnote wollte. Der Rekurrent hätte ihr eine solche umgehend zukommen lassen müssen, bevor er die Klage bei der Vorinstanz anhängig machte (vgl. auch Art. 54 ZPO). Die Verlegung der Prozesskosten vor Vorinstanz ist damit nicht zu beanstanden und für die Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 2) verwiesen.

**Nr. 3 Zivilprozessordnung. Art. 29 Abs. 3 BV. Art. 123 Abs. 2 ZPO. Unentgeltliche Rechtsbeiständung. Die Zusprechung einer Parteientschädigung, welche aufgrund der finanziellen Lage der verpflichteten Gegenpartei nicht erhältlich gemacht werden kann, entbindet deshalb die zuständige Behörde nicht davon, über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu entscheiden. Wie über das Gesuch zu entscheiden ist, hängt davon ab, ob die Parteientschädigung vom Prozessgegner - allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung - eingebracht werden kann. Prozessuale Vorgehensweisen. In concreto Aussetzung des Entscheides über die unentgeltliche Verbeiständung bis die Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung beim verpflichteten Gesuchsgegner des Eheschutzverfahrens feststeht.**

Obergericht, 20. März 2006, OG Z 06 3

#### **Aus den Erwägungen:**

in Erwägung, dass

...

- der Staat den unentgeltlichen Rechtsbeistand entschädigt, wenn dessen der Gegenpartei auferlegtes Honorar und dessen der Gegenpartei auferlegte Auslagen nicht einzubringen sind (Art. 123 Abs. 2 ZPO);

- Art. 4 aBV verlangt, dass der Anwalt einer unentgeltlich verbeiständeten Partei vom Staat entschädigt wird, wenn bei Obsiegen die kostenpflichtige Gegenpartei nicht mit Erfolg belangt werden kann; entsprechend ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung nicht schon deshalb abgewiesen (bzw. als gegenstandslos abgeschrieben) werden darf, weil eine Parteientschädigung zu lasten des Prozessgegners zugesprochen wird (BGE 122 I 322); sich aus Art. 29 Abs. 3 BV nichts anderes ergibt;

- der amtlich bestellte Rechtsbeistand sich von der verbeiständeten Partei nicht entschädigen lassen darf und insbesondere auch nicht befugt ist, sich eine zusätzliche Entschädigung zu derjenigen auszahlen zu lassen, welche er vom Staat erhält; eine Bezahlung durch die verbeiständete

Partei selbst dann ausgeschlossen ist, wenn die öffentlichrechtliche Entschädigung nicht einem vollen Honorar entspricht (BGE 122 I 325 f. E. 3b);

- die Zusprechung einer Parteientschädigung, welche aufgrund der finanziellen Lage der verpflichteten Gegenpartei nicht erhältlich gemacht werden kann, die zuständige Behörde deshalb nicht davon entbindet, über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu entscheiden (BGE 122 I 326 E. 3b; vgl. 131 III 344 E. 7);

- wie über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu entscheiden ist, davon abhängt, ob die Parteientschädigung vom Prozessgegner - allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung - eingebracht werden kann (BGE 122 I 326 f. E. 3d);

- wenn es sich bei der kostenpflichtigen Gegenpartei um das Gemeinwesen oder auch um eine private Partei, deren Zahlungsfähigkeit ausser Zweifel steht, handelt, sich gegen den Entscheid, das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung abzuweisen (bzw. abzuschreiben), nichts einwenden lässt; anders es sich jedoch verhält, wenn zumal diesfalls gewährleistet bleiben muss, dass der Anwalt der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat entschädigt wird (BGE 122 I 327 E. 3d); vorliegend die Zahlungsfähigkeit sich als unsicher erweist (vgl. Entscheid Landgerichtspräsidium Uri vom 12./23.12.2005, LGP 05 447, E. 3);

- prozessual verschiedene Vorgehensweisen möglich sind; über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung z.B. mit dem Entscheid in der Sache selbst befunden werden kann, die Entschädigung durch den Staat aber vom späteren Nachweis der Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung abhängig gemacht werden kann; denkbar auch ist, den Entscheid über die unentgeltliche Verbeiständung auszusetzen und darüber nur erforderlichenfalls zu entscheiden; es sich schliesslich rechtfertigen kann, die Entschädigung des Anwalts direkt festzulegen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei bereits feststeht (was allerdings nicht bereits aus dem Umstand zu folgen braucht, dass der Gegenpartei ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist) (BGE 122 I 327 E. 3d);

- das Obergericht gestützt auf die Rechtsschriften ohne mündliche Parteiverhandlung einen neuen Endentscheid fällt, soweit es die Sache nicht zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist (Art. 257 ZPO);

- die Beurteilung der Rechtsbegehren der Rekurrenten liquid ist, so dass das Obergericht einen neuen Endentscheid fällen kann (Art. 96 ZPO);

- vorliegend der Entscheid über die unentgeltliche Verbeiständung auszusetzen ist bis die Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung beim verpflichteten Gesuchsgegner des Eheschutzverfahrens feststeht (Art. 78 lit. b und d ZPO); die Rekurrentin als Gesuchstellerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung diesen Nachweis gegenüber der Vorinstanz als Bewilligungsbehörde zu erbringen hat (Art. 14 Abs. 2 lit. d ZPO; Art. 8 ZGB); bei Uneinbringlichkeit alsdann die Vorinstanz über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung materiell zu entscheiden hat; bei Bezahlung der in Frage stehenden Parteientschädigung die Vorinstanz auf entsprechende durch die Rekurrentin umgehend zu erstattende Mitteilung (vorliegend auch) das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsprotokoll abschreiben wird;

- Gesagtes erhellt, dass, soweit nicht am Geschäftsprotokoll abgeschrieben, in teilweiser Gutheissung des Rekurses der angefochtene Entscheid, soweit die unentgeltliche Rechtsverbeiständung betreffend, aufzuheben ist; ...

**Nr. 4 Namensrecht. Art. 30 Abs. 1 und 3 ZGB. Art. 57 Abs. 2 lit. c, Art. 57 Abs. 4, Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Legitimation zur Ergreifung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht. Der Beschwerdeführer hat als Vater minderjähriger Knaben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass diesen die Änderung des von ihm erworbenen Namens nicht bewilligt wird. Ob im einzelnen Fall ein Grund für eine Namensänderung vorliegt, ist eine Ermessenfrage, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu be-**

antworten ist. Die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids kann das Obergericht nicht überprüfen. Möglich bleibt aber die Überprüfung, ob das Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist und damit eine Rechtsverletzung vorliegt. Ob ein wichtiger Grund i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB gegeben ist, bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Die Gesuchsteller haben für die Änderung ihres Namens konkret aufzuzeigen, inwiefern ihnen durch die Führung des von Gesetzes wegen erworbenen Namens Nachteile erwachsen, welche als wichtige Gründe für eine Namensänderung in Betracht gezogen werden können. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein wichtiger Grund für eine Namensänderung des Kindes gegeben ist, sind nur die Interessen des Kindes und nicht diejenigen eines Elternteils massgebend. Ein zulässiger wichtiger Grund kann somit nur im Kindeswohl begründet sein. In concreto bestehen keine wichtigen Gründe i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB für eine Bewilligung der Änderung des Familiennamens der Kinder. Erstellt ist allein deren subjektive Ablehnung des Namens. Anerkennt die Vorinstanz diese Ablehnung unzulässigerweise als wichtigen Grund, verletzt sie das ihr von Art. 30 Abs. 1 ZGB eingeräumte Ermessen.

Obergericht, 21. Oktober 2005, OG V 05 24

(Eine dagegen erhobene Berufung wies das Bundesgericht ab, soweit darauf einzutreten war, BGE 5C.9/2006 vom 26.06.2006.)

#### **Aus den Erwägungen:**

1. a) Gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen. Nach Art. 30 Abs. 3 ZGB kann eine Namensänderung binnen Jahresfrist nach Kenntnisnahme gerichtlich anfechten, wer durch die Namensänderung verletzt wird. Das Anfechtungsrecht nach Art. 30 Abs. 3 ZGB steht nur Personen zu, die Träger des bewilligten neuen Namens sind (BGE 76 II 337). Das ist beim geschiedenen Ehemann, dessen Name durch das Kind aufgegeben wird, gerade nicht der Fall. Von Bundesrechts wegen ist die Behörde immerhin gehalten, vor ihrem Entscheid Personen anzuhören, die den gleichen Namen tragen wie der Gesuchsteller und die mit diesem in einer engen Beziehung stehen (BGE 127 III 194 E. 3a). Nicht eingeschränkt durch Art. 30 Abs. 3 ZGB wird aber die Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln gemäss kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht (Roland Bühler, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 2. Aufl., Basel 2002, N. 13 zu Art. 30). Im vorliegenden Verfahren ergibt sich die Berechtigung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde somit aus Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Der Beschwerdeführer hat als Vater der minderjährigen Beteiligten ein schutzwürdiges Interesse daran, dass diesen die Änderung des von ihm erworbenen Namens nicht bewilligt wird.

...

3. a) Nach Art. 30 Abs. 1 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person aus wichtigen Gründen die Namensänderung bewilligen. Ob im einzelnen Fall ein Grund für eine Namensänderung vorliegt, ist eine Ermessensfrage, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten ist (BGE 124 III 402 E. 2a). Die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids kann das Obergericht nicht überprüfen (Art. 57 Abs. 4 VRPV). Möglich bleibt aber die Überprüfung, ob das Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist und damit eine Rechtsverletzung vorliegt (Art. 57 Abs. 2 lit. c VRPV).

b) Der Name soll dem Namensträger das Fortkommen ermöglichen und erleichtern. Es sollen ihm aus dem Namen keine wirklichen Nachteile oder erheblichen Unannehmlichkeiten erwachsen (BGE 120 II 277 E. 1). Die Namensänderung hat den Zweck, ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, zu beseitigen. Es können vor allem moralische, geistige und seelische Interessen im Spiele stehen (BGE 124 III 402 E. 2b). Dabei beurteilt sich die Frage, ob ein wichtiger Grund i.S. von Art. 30 Abs. 1 ZGB gegeben ist, nach objektiven Kriterien. Für die Entscheidung massgebend sind einzig sachliche Gesichtspunkte, nicht vom Gefühl bestimmte

Kriterien. Eine Namensänderung aus rein subjektiven Gründen ist nicht zulässig (BGE 5C.97/2004 vom 23.06.2004, E. 3.2 und 5C.163/2002 vom 01.10.2002, E. 2.1; Roland Bühler, a.a.O., N. 7 zu Art. 30; Hans Michael Riemer, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, Rn. 230). Die Beteiligten haben für die Änderung ihres Namens konkret aufzuzeigen, inwiefern ihnen durch die Führung des von Gesetzes wegen erworbenen Namens des Vaters Nachteile erwachsen, welche als wichtige Gründe für eine Namensänderung in Betracht gezogen werden können (BGE 121 III 148 E. 2c; BGE 5C.163/2002 vom 01.10.2002, E. 2.3).

c) Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein wichtiger Grund für eine Namensänderung des Kindes gegeben ist, nur die Interessen des Kindes und nicht diejenigen eines Elternteils massgebend sind. D.h., ein zulässiger wichtiger Grund kann nur im Kindeswohl begründet sein.

4. Der Beschwerdeführer bemängelt, dass die Vorinstanz ohne medizinisches Gutachten erkannt habe, dass der Name X gesundheitliche Nachteile für seine Kinder bewirke. In den bei den Akten liegenden Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste von C und D würden keine Nachteile durch die Führung des Namens festgestellt. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass nach der Erledigung der Scheidung bei seinen Söhnen eine Beruhigung stattgefunden habe. Er rügt, dass er im angefochtenen Entscheid des Regierungsrats sehr negativ dargestellt werde, und erklärt, dass für die von ihm eingeleiteten Strafverfahren Verdachtsgründe bestanden hätten. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass gemäss Gutachten sich die Kinder mit der Mutter solidarisiert hätten und von ihr negativ beeinflusst worden seien. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass eine Namensänderung die Normalisierung der Beziehungen zwischen ihm und seinen Kindern erschweren würde.

5. a/aa) Vom 5. Februar 2003 datiert ein kinderpsychiatrisches Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) D unter dem Gesichtspunkt der Sorgerechtszuteilung und Umgangsregelung für AX und BX, die Kinder des Beschwerdeführers. In der fachlichen Bewertung wird die Mutter als die primäre Bezugsperson der Kinder erkannt. A und B würden mit der Mutter kontinuierliche und verlässliche Fürsorge verbinden und sich bei ihr sicher und aufgehoben fühlen. Es hätten sich keine Hinweise auf Mängel in der Erziehungskompetenz der Mutter ergeben. Die Gutachterinnen gehen aber davon aus, dass die Kinder zu einem früheren Zeitpunkt tragfähige Beziehungen zu beiden Elternteilen, also auch zum Beschwerdeführer, unterhalten haben. Im Verlauf sei es aber zu einer massiven Verschärfung der familiären Konfliktsituation gekommen. Die Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern seien aktuell stark belastet. AX und BX würden deutliche Symptome des sogenannten elterlichen Entfremdungssyndroms zeigen. Es handelt sich dabei um eine Problematik, die im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen zwischen Eltern bezüglich elterlicher Sorge und Umgang auftrete und bei der die Kinder von der Hauptbezugsperson bewusst oder unbewusst gegen den anderen Elternteil beeinflusst würden. Die Kinder würden den Loyalitätskonflikt lösen, indem sie den anderen Elternteil herabsetzen und frühere, schöne gemeinsame Erlebnisse fast vollständig ausblenden. Nicht verwendet werden sollte die Zuschreibung dieses elterlichen Entfremdungssyndroms gemäss den Gutachterinnen allerdings, wenn die feindselige Ablehnung eines Elternteils auf realen, aversiven Erfahrungen beruht, die die Haltung des Kindes in gewisser Hinsicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Bei AX und BX gehen die Gutachterinnen davon aus, dass die ablehnende Haltung ihrem Vater, dem Beschwerdeführer, gegenüber sowohl auf einem Loyalitätskonflikt und einer Solidarisierung mit der Mutter als auch auf tatsächlich stattgefundenen verwirrenden und verunsichernden Erlebnissen mit dem Vater beruht.

a/bb) Die Gutachterinnen stellen fest, dass der Beschwerdeführer kaum mehr in der Lage sei, ausser einer Schwermetallvergiftung andere Aspekte bei seinen Kindern wahrzunehmen. Dies führe zu einer Einschränkung seiner Erziehungsfähigkeit. Der Beschwerdeführer sei überzeugt, dass die Mutter eine Bedrohung für das Leben der Kinder darstelle. Sämtliche Eigenheiten und Verhaltensweisen von AX und BX würden in Verbindung mit entsprechenden Zuschreibungen an deren Mutter letztlich mit der Schwermetallvergiftung in Verbindung gebracht. Es ergebe sich so für den Beschwerdeführer ein geschlossenes System, das für alternative Erklärungen nicht mehr zugänglich erscheine. Ansatzweise Bemühungen des Beschwerdeführers, die Beziehung zu sei-

nen Kindern wieder in den Vordergrund zu stellen, seien letztlich immer wieder in sich zusammengefallen. In Gesprächssequenzen, in denen es dem Beschwerdeführer gelungen sei, die Schwermetallvergiftung auszublenden und an frühere Erinnerungen anzuknüpfen, sei aber ein emotional warmes und differenziertes Interesse an den Kindern deutlich geworden.

a/cc) Hinsichtlich der starken Ablehnung, die A und B dem Beschwerdeführer entgegenbringen, gehen die Gutachterinnen nicht davon aus, dass diese ausschliesslich Ausdruck einer enttäuschten Haltung ist, sondern sie sehen das Verhalten der Kinder auch als Reaktion im Rahmen eines Loyalitätskonflikts. Die Mutter habe immer wieder Bereitschaft gezeigt, Kontakte zwischen dem Vater und den Kindern zu ermöglichen und sich in den Gesprächen mit den Gutachterinnen auch jeglicher einseitiger Schuldzuweisungen an den Vater enthalten. Die massiven Verunglimpfungen des Beschwerdeführers, die A und B auch in dessen Anwesenheit vorgenommen haben, seien ohne entsprechende Stützung im mütterlichen System, die durchaus unbewusst stattfinden könne, aber kaum zu erklären.

b) Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die einseitige Sicht der Dinge, wie sie der Beschwerdeführer bereits in seinen Ausführungen gegenüber den Gutachterinnen, in seinen Stellungnahmen vom 28. September 2004 und vom 9. November 2004 an die Justizdirektion des Kantons Uri wie auch wieder in seiner persönlichen Stellungnahme vom 3. August 2005 aufzeigt, den Kindern kaum eine andere Wahl lässt, als ihren Vater völlig abzulehnen. Bereits der Einzelrichter am Bezirksgericht E führte im Scheidungsurteil vom 3. Mai 2004 aus, dass es in erster Linie der damalige Beklagte und jetzige Beschwerdeführer selber war und ist, der mit seinen unhaltbaren Anschuldigungen gegenüber der dann von ihm geschiedenen Ehefrau und deren Familie die ursprünglich wohl tragfähige Beziehung zwischen sich und seinen Kindern weitgehend zerstört hat. Auch in der Stellungnahme vom 3. August 2005 nimmt der Beschwerdeführer die Meinung der Kinder überhaupt nicht ernst, sondern wirft ihrem Umfeld, d.h. der Mutter und ihrem heutigen Ehemann sowie dem Rechtsvertreter der Kinder, vor, sie würden die Kinder nur für ihre eigenen Ziele missbrauchen und hätten das Verfahren zur Namensänderung eingeleitet. Unter diesen Umständen könnten die Kinder ihrem Vater, dem Beschwerdeführer, nicht entgegenkommen, ohne ihre eigenen Bedürfnisse und die Absichten ihres näheren Umfeldes völlig in Frage zu stellen. Die Stellungnahme vom 3. August 2005 datiert zwar von nach dem für den Sachverhalt massgeblichen Zeitpunkt des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses. Aus der Eingabe ergibt sich aber, dass in den mehr als zwei Jahren seit der Erstellung des Gutachtens und in dem mehr als einem Jahr seit der Scheidung bis zum angefochtenen Entscheid eine Besserung im Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer hat seine Sicht der Dinge nicht geändert.

6. a) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antrag auf Namensänderung nicht auf dem freien Willen der Kinder beruht, sondern sie nur von ihrer Mutter und dem Rechtsvertreter als Werkzeuge eines eigenen Kampfs gegen den Beschwerdeführer eingesetzt würden.

b) Der Beschwerdeführer verbindet die Schuldzuweisungen in seiner Stellungnahme vom 3. August 2005 mit massiven, aber in keiner Art und Weise belegten Vorwürfen gegen den Rechtsvertreter der Kinder. Obwohl der Beschwerdeführer eine Schwermetallvergiftung der Kinder nicht mehr erwähnt, scheint er aber nach wie vor von einer solchen auszugehen, wenn er deren Mutter vorwirft, dass sie noch nicht behandelt worden seien. Die Zustimmung der Kinderärztin zur Namensänderung versucht er in Frage zu stellen, indem er ihr ohne brauchbaren Beleg vorwirft, dass sie sorgfaltswidrig die Kinder falsch behandelt habe und gegen eine Übermedikamentierung durch die Mutter nicht eingeschritten sei.

c) Die Vorwürfe gegenüber der Mutter sind für den Entscheid über die Namensänderung nicht beachtlich. Es geht einzig darum, ob das Verhalten des Beschwerdeführers seinen Kindern eine Namensänderung erlaubt, nicht ob das Verhalten der Mutter die Übernahme ihres Namens zulässt. Sofern der Beschwerdeführer damit sein Verhalten gegenüber den Kindern und deren Umfeld rechtfertigen will, ist auf die erwähnten Ausführungen im Gutachten des KJPD D über die Erziehungsfähigkeit der Mutter zu verweisen. Was die konkreten Vorwürfe gegen die Mutter angeht, kann auf das Scheidungsurteil des Einzelrichters am Bezirksgericht E verwiesen werden.

Darin wird aufgezeigt, dass die Vorwürfe der sexuellen Handlungen mit Kindern, der übermässigen Verabreichung von Medikamenten und der Vergiftung durch Schwermetalle unbegründet sind. Die Mutter wird auch im Scheidungsurteil als uneingeschränkt erziehungsfähig bezeichnet.

7. Bei dieser völlig einseitigen Sicht der Dinge ist die Abneigung der Kinder gegenüber dem Beschwerdeführer nachvollziehbar. Trotzdem ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer den Kindern gegenüber nie deliktisch verhalten hat. Er ist auch den Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern immer nachgekommen. Auch wenn seine Bemühungen und seine Vorwürfe gegen das familiäre Umfeld nicht nachvollziehbar und unberechtigt waren, war sein Verhalten gegenüber den Kindern von Sorge um sie getragen. Das gilt auch für den Verdacht der Schwermetallvergiftung und den damit verbundenen Vorwurf gegenüber der Mutter der Kinder.

8. a) Zum Namen X ist vorab festzuhalten, dass an ihm an und für sich nichts auszusetzen ist. Er ist weder lächerlich noch hässlich oder anstössig (BGE 120 II 277 E. 1), was auch von keiner Seite behauptet wird.

b) Weiter ist festzuhalten, dass der Name X am neuen Wohnort im Kanton Uri nicht mit dem Beschwerdeführer in Zusammenhang gebracht wird, weil weder die Scheidung des Beschwerdeführers noch damit im Zusammenhang stehende familienrechtliche Verfahren oder Strafverfahren allgemein bekannt oder noch mehr zum Gegenstand öffentlichen Interesses geworden sind. Insofern kann also kein Grund für eine Namensänderung vorliegen.

9. a) F, Prozessbeistand der Kinder in verschiedenen bisher stattgefundenen Verfahren, befürwortet in einem Schreiben vom 17. September 2004 an die Justizdirektion Uri die Namensänderung. Die Kinder hätten unter den Spannungen zwischen den geschiedenen Eheleuten massiv gelitten. Der Beschwerdeführer habe mit verschiedenen Aktionen starken Druck ausgeübt, so dass die beiden Knaben zu ihrem eigenen Schutz einen Gegendruck hätten aufbauen müssen. Mit dem Namen X würden die Kinder diverse Gefühlszustände wie Wut, Enttäuschung, Ängste, Bedrohungen, Lügen, Irritationen, etc. assoziieren. F stellte fest, dass die Kinder das Vertrauen in den Beschwerdeführer gänzlich verloren hätten. Mit der Namensänderung könnten den Knaben soziale und psychische Nachteile aus der Familiensituation erspart bleiben. Auch die Kinderärztin Dr. med. H befürwortet in einem Schreiben vom 16. November 2004 an den Rechtsvertreter der Kinder eine Namensänderung, begründet ihre Empfehlung aber nicht mit dem schlechten Verhältnis der Kinder zum Beschwerdeführer. Der Gemeinderat G hat am 14. Dezember 2004 zu Handen der Justizdirektion die Namensänderung ebenfalls befürwortet. Der Gemeinderat begründet seine Ansicht aber nur damit, dass dem Gesuch nichts entgegenstehe und die Namensänderung Sinn mache, da die Kinder den Namen der Mutter annähmen, ohne selbst zur Beziehung der Kinder zum Beschwerdeführer Stellung zu nehmen.

b) Die von F genannten Gefühlszustände der Kinder werden nicht durch den Namen des Beschwerdeführers verursacht, sondern diese Gefühlszustände bestehen direkt gegenüber der Person des Vaters. Es ist nicht der Name X, sondern der Beschwerdeführer selbst, der bei den Kindern diese Gefühlszustände hervorruft. Das wird von den Kindern selbst in ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2005 hervorgehoben. Ist unter diesen Umständen der Umgang des Beschwerdeführers mit den Kindern nicht mehr möglich, ist dieser einzuschränken. Entsprechend wurden im Scheidungsurteil des Einzelrichters am Bezirksgericht E vom 3. Mai 2004 nicht nur die Kinder unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt, sondern wurde sogar auf die Anordnung eines Besuchsrechts zu Gunsten des Beschwerdeführers verzichtet.

c) Allein mit dem Namen kann der Beschwerdeführer auf seine Kinder aber keinen Einfluss ausüben. Die Kinder müssen deshalb nicht vor dem Namen des Beschwerdeführers gleichsam geschützt werden. Die Änderung des Namens ist deshalb nicht wie die Zuteilung der elterlichen Sorge an die Mutter und den Verzicht auf ein Besuchsrecht für den Vater durch das Kindeswohl geboten. Die Namensänderung ist keine Kindeschutzmassnahme. Insofern besteht kein wichtiger Grund für eine Namensänderung.

10. a) Den Namen X erhielten A und B gemäss Art. 270 Abs. 1 i.V.m. Art. 160 Abs. 1 ZGB vom Beschwerdeführer als ihrem Vater. Der Beschwerdeführer war gegenüber seinem Kind A zwar soweit gegangen, seine Vaterschaft zu bestreiten. Eine DNA-Analyse hat dann aber die natürliche Vaterschaft bestätigt. Diese verwandtschaftliche Beziehung zum Beschwerdeführer können die Kinder nicht auflösen.

b) Wie die Gutachterinnen des KJPD D im Gutachten vom 5. Februar 2003 ausführen, kann die aktive, massive und kompromisslose Ablehnung eines Elternteils die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder erheblich beeinträchtigen, da Schuldgefühle und der Elternanteil an der eigenen Person verdrängt werden müssen.

c) Aus diesem Grund ist zu hoffen und wäre es im Kindesinteresse, dass sich die Beziehung der Kinder mit dem Beschwerdeführer wieder beruhigt, die Kinder sich zumindest aus Distanz wieder ein Stück weit mit dem Beschwerdeführer versöhnen und sich damit abfinden können, dass sie von ihm abstammen. Durch die Beibehaltung des Namens können die Kinder mit ihrem Vater zwar nicht versöhnt werden. Aber auch die Bewilligung der Namensänderung vermag das Verhältnis nicht zu verbessern. Die Namensänderung verstärkt nur die Abgrenzung der Kinder vom Beschwerdeführer. Eine weitere Abgrenzung ist der Verbesserung der Verhältnisses aber nicht dienlich. Unter diesen Umständen ist die Änderung des Namens nicht im Kindeswohl.

d) Noch besser wäre es, wenn sich die Kinder mit dem Beschwerdeführer wieder soweit versöhnen könnten, dass sie auch wieder miteinander vernünftigen Umgang pflegen könnten. Unter den gegenwärtigen Umständen scheint diese Entwicklung aber unwahrscheinlich. Damit sollen aber nicht die Kinder aufgefordert werden, gegen ihren Widerwillen mit dem Beschwerdeführer wieder Kontakt aufzunehmen. Es liegt vielmehr am Beschwerdeführer, ein Verhalten zu zeigen, das seinen Kindern erlaubt, ihn wieder als Vater akzeptieren zu können. Der Beschwerdeführer hat sich damit abzufinden, dass seine Kinder aus der geschiedenen Ehe der Mutter zur elterlichen Sorge zugeteilt worden sind, und sich einzugestehen, dass kein Grund besteht, daran etwas zu ändern. Immerhin bleibt er aber der Vater seiner Kinder. Diese Beziehung bleibt auch bestehen, wenn die Kinder unter der elterlichen Sorge der Mutter stehen. Solange der Beschwerdeführer aber immer und überall nur Versuche aus dem Umfeld der Mutter sieht, seinen Kindern zu schaden und sie insbesondere zu vergiften, ist eine solche Annäherung nicht möglich.

e) Der Beschwerdeführer ist sogar so weit gegangen, seine Vaterschaft gegenüber seinem Sohn A in Frage zu stellen. Das Verhalten des Beschwerdeführers scheint aber auf eine wahnhaftige Störung zurückzuführen zu sein. Eine solche wird auch in der psychiatrischen Beurteilung vom 25. Juni 2001 durch Dr. med. I von der Psychiatrischen Poliklinik des Universitätsspitals J nicht ausgeschlossen. Im Gutachten des KJPD D wird das Gutachten des KJPD C vom 30. Mai 2005 zitiert, wonach die Haltung des Beschwerdeführers gegenüber der Mutter der Kinder zumindest teilweise paranoide Züge annehme. Aber gerade deshalb bleibt eine gewisse Hoffnung auf eine Versöhnung der Kinder mit dem Beschwerdeführer, falls es diesem gelingt, wieder zu einer normalen Sicht der Dinge zurückzukehren.

11. a) Somit bestehen keine wichtigen Gründe i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB für eine Bewilligung der Änderung des Familiennamens von A und B von "X" in "Y". Erstellt ist allein die subjektive Ablehnung des Namens durch A und B. Indem die Vorinstanz diese Ablehnung unzulässigerweise als wichtigen Grund anerkannt hat, hat sie das ihr von Art. 30 Abs. 1 ZGB eingeräumte Ermessen verletzt. Die Bewilligung für die Namensänderung ist zu verweigern. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach gutzuheissen.

b) Von der beantragten Einholung eines Gutachtens über die Nachteile des Namens X für die Gesundheit der Kinder kann bei Gutheissung der Beschwerde abgesehen werden, ebenso von der Einholung von Berichten der Lehrerschaft.

**Nr. 5 Familienrecht. Art. 125 ZGB. Nachehelicher Unterhalt. Die nacheheliche Unterhaltungspflicht ist in Art. 125 ZGB offen umschrieben. Das Gericht verfügt entsprechend über einen weiten Ermessensspielraum. Welcher Unterhalt "gebührend" ist, bestimmt sich daran, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht. Umschreibung der Lebensprägung. Dient die Trennung der Ehegatten zur Vorbereitung der Scheidung bzw. kommt die Wiederaufnahme des Zusammenlebens nicht mehr ernstlich in Frage, bemisst sich die Ehedauer grundsätzlich von der Eheschliessung an bis zur tatsächlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und nicht bis zur Scheidung. Eine 8-jährige Ehe ist weder als typische Kurzehe anzusehen noch spielt bei ihr grundsätzlich die Vermutung der Lebensprägung. Angesichts der konkreten Umstände und namentlich vor dem Hintergrund der weitgehenden Unterstützung während der 6-jährigen Trennungszeit kann die Beklagte vom Grundsatz her keinen Anspruch auf nacheheliche Unterhaltsbeiträge mehr haben. Der Umstand allein, dass ein Ehegatte gesundheitlich nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist nicht Grund genug für einen Unterhaltsbeitrag. Vielmehr muss durch die Ehe eine Vertrauensposition geschaffen worden sein, die auch nach der Scheidung nicht enttäuscht werden darf (etwa Berücksichtigung des Gesundheitszustandes unabhängig von der Frage der Ehebedingtheit bei einer 20-jährigen Ehe, aus der mehrere Kinder hervorgegangen sind). Bei einer anderen Ehe könnte die nacheheliche Solidarität nur greifen, wenn die Krankheit ehebedingt wäre. Bei einer Ehe, die wie die vorliegende nicht lebensprägend war, kann der andere Ehegatte nicht aufgrund nachehelicher Solidarität zu Unterhaltsverpflichtungen angehalten werden, wenn die Krankheit nicht ehebedingt ist.**

Bundesgericht, 13. September 2006, 5C.169/2006 = Pra 2007 Nr. 68

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 01.06.2006, OG Z 05 44 erhobene Berufung ab, soweit es darauf eintreten konnte.)

**Nr. 6 Besuchsrecht. Art. 19 Abs. 2, Art. 273, Art. 274 Abs. 2, Art. 420 Abs. 1 ZGB. Unmündige Beschwerdeführerin. Geltendmachung eines höchstpersönlichen Rechts. Bei der Durchsetzung höchstpersönlicher Rechte dürfen nicht zu hohe Anforderungen an die Urteilsfähigkeit gestellt werden. Ein Interessenkonflikt zwischen Kind und Mutter wäre möglich, kann aber vorliegend verneint werden. Beschwerdelegitimation bejaht, ohne weitere Prüfung der Urteilsfähigkeit. Streitig ist, ob der in Thun wohnhafte Vater der Beschwerdeführerin zu verpflichten ist, für die Ausübung des Besuchsrechts seine Tochter selbst in Altdorf abzuholen. Der Besuchsort und die Zuständigkeit für das Holen und Bringen sind Aspekte der Besuchsrechtsregelung. Eine Vollstreckung kommt gegen den Besuchsberechtigten nicht in Betracht, wenn dieser die Besuchsrechtsregelung nicht einhält. Die Pflicht des Besuchsberechtigten wird deshalb auch nur als moralische Verpflichtung bezeichnet. Möglich ist eine Ermahnung. Die Nichtausübung des Besuchsrechts kann allenfalls auch zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss desselben führen, wenn sich der Besuchsberechtigte i.S.v. Art. 274 Abs. 2 ZGB nicht ernsthaft um das Kind kümmert. In casu wird die getroffene Besuchsrechtsordnung insofern abgeändert, als dass die Beschwerdeführerin in einer Übergangsphase von ihrem Vater in Altdorf abzuholen oder nach dem Besuch von ihm dorthin zurückzubringen ist.**

Obergericht, 04. Mai 2007, OG V 07 4

**Nr. 7 Vertrauenshaftung. Begriffliches. Voraussetzungen. In concreto liegt kein Fall einer Vertrauenshaftung vor. Obwohl die Rechtsvorgängerin des Klägers sich gegenüber dem Beklagten in einer starken Verhandlungsposition befand, unterliess sie es, einen Garantievertrag mit dem Beklagten abzuschliessen, um die Differenz zwischen den Monatslöhnen und den in Aussicht gestellten Stundenlöhnen sicherzustellen.**

Bundesgericht, 12. Juni 2007, 4C.28/2007

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 22.06.2006, OG Z 05 35 erhobene Berufung ab.)

### **Sachverhalt**

A.

Die Arbeitsgemeinschaft X AG fabrizierte und montierte gestützt auf einen mit dem Kanton Uri (Beklagter) und dem Kanton Tessin abgeschlossenen Werkvertrag Niederspannungs- und Schwachstromverteilungen in den Schutzräumen des Gotthard-Strassentunnels. Da an den Verteilungen verschiedene Mängel auftraten, mussten Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, zu denen die X AG die Y AG als Subunternehmerin beizog.

A (Kläger) ist in Bezug auf die eingeklagte Forderung der Rechtsnachfolger der Y AG.

B.

Am 31. Dezember 1993 erhob die Y AG gegen den Kanton Uri Klage mit dem Rechtsbegehren, der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin Fr. 955'911.-- zuzüglich gerichtlich festzulegendem Zins seit 31. Dezember 1993 zu bezahlen. Sie verlangte damit die Differenz zwischen den ausbezahlten Monatslöhnen und den höheren Stundenlöhnen, die ihr zugesagt worden seien, nachdem sie wegen der zu tiefen Ansätze die Einstellung der Sanierungsarbeiten angedroht habe.

### **Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:**

4. Als weitere Grundlage für die eingeklagte Forderung macht der Kläger eine Haftung aus erwecktem und enttäuschem Vertrauen geltend.

4.1 Das Bundesgericht anerkennt seit einiger Zeit die Rechtsfigur der Vertrauenshaftung als eigenständige Haftungsgrundlage (BGE 130 III 345 E. 2.1 S. 349; 124 III 297 E. 6a S. 304; 121 III 350 E. 6c S. 355; 120 II 331 E. 5a S. 336; Urteile des Bundesgerichts 40.299/1998 vom 7. Januar 1999, E. 4a, publ. in: recht 2001 S. 68; 4C.280/1999 vom 28. Januar 2000, E. 3a, publ. in: SJ 2000 I S. 549). Es geht dabei um die Haftung eines vertragsfremden Dritten, die zum Tragen kommt, wenn der Dritte zunächst schutzwürdiges Vertrauen erweckt und dieses anschliessend treuwidrig enttäuscht (BGE 130 III 345 E. 2.1 S. 349 mit Verweisen). Die Vertrauenshaftung wurde gestützt auf das der Culpa-Haftung zugrunde liegende, bestimmte gegenseitige Treuepflichten der Partner begründende Vertragsverhandlungsverhältnis aus der Überlegung heraus entwickelt, dass in wertungsmässig vergleichbaren Fällen der haftpflichtrechtliche Schutz ebenfalls nicht versagt bleiben darf (BGE 120 II 331 E. 5a S. 335 f.). Das Bundesgericht knüpft die Haftung aus erwecktem und enttäuschem Vertrauen allerdings an strenge Voraussetzungen. Schutz verdient nicht, wer bloss Opfer seiner eigenen Unvorsichtigkeit und Vertrauensseligkeit oder der Verwirklichung allgemeiner Geschäftsrisiken wird, sondern nur, wessen berechtigtes Vertrauen missbraucht wird (BGE 124 III 297 E. 6a S. 303 f.; 121 III 350 E. 6c S. 355 f.; 120 II 331 E. 5a S. 336). Insbesondere ist die Erwartung, dass der Partner ohne vertragliche Verpflichtung eine Leistung erbringe, grundsätzlich nicht schützenswert, da es dem Vertrauenden in aller Regel zumutbar ist, sich durch einen entsprechenden Vertragsschluss abzusichern. Die Anerkennung der Vertrauenshaftung darf nicht dazu führen, dass das Rechtsinstitut des Vertrags ausgehöhlt wird (PETER LOSER, Die Vertrauenshaftung im schweizerischen Schuldrecht, Habil. Basel 2006, Nr. 971; CLAUS-WILHEM CANARIS, Die

Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, Habil, München 1971, S. 364 f. und 369). Das Vertrauen auf eine freiwillige Leistungserbringung kann deshalb nur ganz ausnahmsweise Schutz finden, namentlich, wenn der Vertragsschluss auf Grund der bestehenden Machtverhältnisse oder der Abhängigkeit des Vertrauenden faktisch nicht möglich ist und dem Vertrauenden gleichzeitig der Verzicht auf das Geschäft bzw. auf die Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann (LOSER, a.a.O., Nr. 971 und 981; CANARIS, a.a.O., S. 355,366 und 369).

4.2 Im vorliegenden Fall führte die Y AG die Sanierungsarbeiten weiter, weil sie darauf vertraute, die in Aussicht gestellten höheren Entschädigungen ausbezahlt zu bekommen. Gegenüber dem Beklagten richtete sich das Vertrauen darauf, dieser werde sicherstellen, dass der Y AG entweder durch die X AG oder sonst durch ihn selbst die Differenz zu den ausbezahlten Monatslöhnen vergütet werde. Eine derartige Erwartung ist nach dem Gesagten nur dann schützenswert, wenn ein entsprechender Vertragsschluss nicht möglich und ein Verzicht des Klägers auf das Geschäft nicht zumutbar gewesen wäre. Der Kläger behauptet selbst nicht, der Abschluss eines entsprechenden Garantievertrags mit dem Beklagten wäre auf Grund der bestehenden Machtverhältnisse nicht möglich gewesen. Er macht im Gegenteil geltend, der Beklagte wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sogar bereit gewesen, mit der Y AG direkt einen Werkvertrag abzuschliessen, wenn diese ihre Arbeiten als Subunternehmerin definitiv eingestellt hätte, da er keine realistische Alternative gehabt hätte. Nach Angaben des Klägers befand sich die Y AG also gegenüber dem Beklagten in einer starken Verhandlungsposition. Dennoch unterliess sie es, einen Garantievertrag mit dem Beklagten abzuschliessen, um die Bezahlung der Differenz zwischen den Monatslöhnen und den in Aussicht gestellten Stundenlöhnen sicherzustellen. Unter diesen Umständen kann ihr Vertrauen nicht als schützenswert angesehen werden. Es liegt kein Fall einer Vertrauenshaftung vor.

**Nr. 8 Firmenrecht. Art. 951 Abs. 2 OR. Diese Bestimmung soll Verwechslungen im Rechtsverkehr verhindern. Die Gefahr der Verwechslungen besteht, wenn die Firma eines Unternehmens für die eines andern gehalten werden kann (unmittelbare Verwechslungsgefahr) oder wenn bei Aussenstehenden der Eindruck entsteht, die Unternehmen seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (mittelbare Verwechslungsgefahr). Ob sich zwei Firmen hinreichend deutlich unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu beurteilen, den sie in der Erinnerung beim Publikum hinterlassen. "Biomed AG" und "Biomet Orthopaedics Switzerland GmbH". Der Ausdruck "Biomed" kommt einer gemeinfreien Sachbezeichnung mindestens sehr nahe. Bereits ein verhältnismässig kennzeichnungsschwacher Zusatz reicht aus, um bei Verwendung der wenn auch sehr ähnlichen und bei deutscher Aussprache im Klang verwechselbaren Bezeichnung "Biomet" genügend Abstand zu schaffen. Weder im Schriftbild noch im Sinngehalt kann der Zeichenbestandteil "met" bei hinreichender Aufmerksamkeit mit "med" verwechselt werden. Insbesondere ist darin kein Hinweis auf den Bereich der Medizin zu sehen. Der zusätzliche Firmenbestandteil "Orthopaedics" weist auf den sachlichen Tätigkeitsbereich der Orthopädie hin und vermittelt damit eine Vorstellung, von der anzunehmen ist, dass sie im Gedächtnis der Adressaten haften bleibt. Der Zusatz "Orthopaedics" ist trotz seiner Eigenschaft als gemeinfreie Sachbezeichnung geeignet, einen hinreichenden Abstand zur Firma der Klägerin zu schaffen, zumal er einen klar von "Biomed" abweichenden Sinngehalt vermittelt.**

Bundesgericht, 28. November 2006, 4C.310/2006

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 27.01.2006, OG Z 05 12 erhobene Berufung ab, soweit darauf einzutreten war.)

**Sachverhalt**

A.

Die Biomed AG, Dübendorf (Klägerin) ist seit dem 14. Juni 1951 im Handelsregister eingetragen. Sie bezweckt die Fabrikation von und den Handel mit chemischen, pharmazeutischen, biologischen, medizinischen, hygienischen und kosmetischen Produkten.

Die Biomet Orthopaedics Switzerland GmbH, Ried b. Kerzers (Beklagte) wurde am 2. Juni 1998 ins Handelsregister eingetragen. Sie firmierte zuerst als Biomet Merck GmbH und änderte ihre Firma während des erstinstanzlichen Verfahrens. Sie bezweckt die Produktion von und den Handel mit Medizinprodukten und Zubehör sowie pharmazeutischen Produkten und Rohstoffen.

### **Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:**

2. Nach Art. 951 Abs. 2 OR muss sich die Firma einer Aktiengesellschaft von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann gemäss Art. 956 Abs. 2 OR auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma klagen.

2.1 Art. 951 Abs. 2 OR soll Verwechslungen im Rechtsverkehr verhindern. Die Gefahr der Verwechslung besteht, wenn die Firma eines Unternehmens für die eines anderen gehalten werden kann (unmittelbare Verwechslungsgefahr) oder wenn bei Aussenstehenden der Eindruck entsteht, die Unternehmen seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (mittelbare Verwechslungsgefahr; vgl. BGE 132 III 572 E. 3S. 577; 129 III 353 E. 3.3 S. 359; 127 III 160 E. 2a S. 166, je mit Verweisen). Ob derartige Verwechslungen wahrscheinlich eintreten, ist nach der Aufmerksamkeit der Personen zu beurteilen, die mit den Gesellschaften in Kontakt treten (BGE 118 II 322 E. 1 S. 323). Soweit es um das Verständnis des allgemeinen Publikums geht, prüft das Bundesgericht als Rechtsfrage frei, ob eine Verwechslungsgefahr besteht (BGE 128 III 401 E. 5 S. 404 mit Verweis). Geschützt sind nach ständiger Rechtsprechung Firmen auch gegenüber Unternehmen, die in einer anderen Geschäftsbranche tätig sind. Allerdings sind die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der Firmen strenger, wenn zwei Unternehmen aufgrund der statutarischen Bestimmungen im Wettbewerb stehen können oder sich aus einem anderen Grund an die gleichen Kundenkreise wenden (BGE 118 II 322 E. 1 S. 324; 100 II 224 E. 2 S. 226; 97 II 234 E. 1 S. 235; Urteil 4C.199/2003 vom 20. Oktober 2003, E. 2.3 mit Hinweisen, in sic! 2004 S. 327).

2.2 Ob sich zwei Firmen hinreichend deutlich unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu beurteilen, den sie in der Erinnerung beim Publikum hinterlassen. Im Gedächtnis haften bleiben namentlich Firmenbestandteile, die durch ihren Klang oder ihren Sinn hervorstechen, was insbesondere für reine Fantasiebezeichnungen zutrifft, während gemeinfreien Sachbezeichnungen grundsätzlich schwache Kennzeichnungskraft zukommt (BGE 132 III 572 E. 3 S. 576; 122 III 369 E. 1 S. 371). Die im Handelsregister eingetragenen Firmen, die aus gemeinfreien Sachbezeichnungen bestehen, können gestützt auf Art. 951 Abs. 2 OR Exklusivität beanspruchen (BGE 132 III 572 E. 3S. 576; 128 III 224 E. 2b S. 226 f.). Wer dieselbe Sachbezeichnung in der Firma führt, hat deshalb mit zusätzlichen Elementen für hinreichend deutliche Abgrenzung zu sorgen, wofür blosse Hinweise auf Rechtsform oder Tätigkeitsbereich in der Regel nicht genügen (BGE 132 III 572 E. 3 S. 576; vgl. aus der Rechtsprechung etwa Urteil 4C.206/1999 vom 14. März 2000 in sic! 2000, S. 399: "Airline Management GmbH"; BGE 88 II 293: "Frauenfeld"; BGE 100 II 224: "-Finanz"; BGE 128 III 224: "Die"). Die Anforderungen an die Kennzeichnungskraft individualisierender Zusätze darf jedoch nicht überspannt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Publikum den übrigen Firmenbestandteilen unter diesen Umständen erhöhte Aufmerksamkeit schenkt (BGE 132 III 572 E. 3 S. 577; 122 III 369 E. 1 S. 371).

2.3 Die Firma der Klägerin beschränkt sich abgesehen vom Hinweis auf ihre Rechtsform ("AG") auf die Bezeichnung "Biomed". Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, dass dieser Ausdruck einer gemeinfreien Sachbezeichnung mindestens sehr nahe kommt, da das allgemeine Publikum sowohl das geläufige Kurzzeichen "Bio" als Hinweis auf "Leben" wie auch die zweite Silbe "med" als Hinweis auf den Medizinalbereich ohne jeden assoziativen Gedankenauf-

wand versteht. Dass das Bundesgericht in einem nicht veröffentlichten Entscheid vom 26. März 1992 (4C.370/1991) für den Ausdruck "Biopharma" einen gewissen Fantasiegehalt angenommen hat, der über eine assoziativ herzustellende Sachbezeichnung hinauswirkt, ändert daran entgegen dem Vorbringen der Klägerin nichts. Dem schweizerischen Publikum ist der Ausdruck "Bio" allgemein bekannt, zumal er notorisch in vielfältigem Zusammenhang verwendet wird. Aber auch das Kürzel "med" ist als Hinweis auf den Bereich der Medizin ohne jeden Fantasieaufwand erkennbar. Im Zusammenhang mit dem Zweck der Klägerin (Fabrikation von und Handel mit chemischen, pharmazeutischen, biologischen, medizinischen, hygienischen und kosmetischen Produkten) wird daher die Firma zwanglos als Hinweis auf ihren Tätigkeitsbereich bzw. die Art oder Qualität der vertriebenen Produkte verstanden. Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, dass unter diesen Umständen bereits ein verhältnismässig kennzeichnungsschwacher Zusatz ausreichen kann, um bei Verwendung der gleichen Bezeichnung "Biomed" genügenden Abstand zu schaffen.

2.4 Die Firma der Beklagten enthält nicht den Bestandteil "Biomed", sondern den – wenn auch sehr ähnlichen und bei deutscher Aussprache im Klang verwechselbaren – Ausdruck "Biomet". Weder im Schriftbild noch im Sinngehalt kann der Zeichenbestandteil "met" aber mit "med" bei hinreichender Aufmerksamkeit verwechselt werden. Insbesondere ist darin kein Hinweis auf den Bereich der Medizin zusehen. Auch wenn mit der Vorinstanz anzunehmen ist, dass die Ähnlichkeit der beiden Zeichen "Biomed" und "Biomet" in Alleinstellung so gross ist, dass es zur Beseitigung der unmittelbaren Verwechslungsgefahr weiterer Zusätze bedarf, so schliesst doch diese Differenz aus, dass das Publikum eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung unter den Parteien vermuten könnte und dementsprechend eine mittelbare Verwechslungsgefahr besteht. Die zusätzlichen Firmenbestandteile der Beklagten "Orthopaedics Switzerland GmbH" sind zwar ihrerseits kennzeichnungsschwach. Sie weisen auf die Rechtsform ("GmbH"), auf den Sitz ("Switzerland") und auf den sachlichen Tätigkeitsbereich ("Orthopaedics") hin. Immerhin vermittelt dieser sachliche Tätigkeitsbereich der Orthopädie eine Vorstellung, von der anzunehmen ist, dass sie im Gedächtnis der Adressaten haften bleibt. Wenn über dies von einer nahe liegenden englischen Aussprache der Firma der Beklagten ausgegangen wird, erscheint auch der Klang der beiden Firmen eindeutig unverwechselbar. Der Zusatz "Orthopaedics" ist daher trotz seiner Eigenschaft als gemeinfreie Sachbezeichnung geeignet, einen hinreichenden Abstand zur Firma der Klägerin zu schaffen, zumal er einen klar von "Biomed" abweichenden Sinngehalt vermittelt. Dies schliesst die Gefahr unmittelbarer Verwechslung der beiden Firmen aus. Da sich auch der Tätigkeitsbereich der Beklagten nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz dadurch von demjenigen der Klägerin unterscheidet, dass sie Implantate bzw. Endoprothesen und keine Medikamente vertreibt, ist nicht davon auszugehen, dass die Parteien im Wettbewerb zueinander stehen oder sich aus einem anderen Grund an die gleichen Kundenkreise wenden könnten, weshalb keine strengeren Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der Firmen zu stellen sind. Die Firma der Beklagten unterscheidet sich insgesamt hinreichend von derjenigen der Klägerin, so dass nicht anzunehmen ist, es bestehe Verwechslungsgefahr.

3. Die Vorinstanz hat die Gefahr der Verwechslung der Firma der Beklagten mit derjenigen der Klägerin bundesrechtskonform verneint. ...

## **B Straf- und Strafprozessrecht**

**Nr. 9 Strafprozessordnung. Art. 274 Abs. 3 BStP. Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 193 StPO. Verlangen der vollständigen Ausfertigung des Urteils. Wiederherstellung einer versäumten Frist. Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als Teilaspekt des rechtlichen Gehörs. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann von der Einhaltung gewisser Formen und Fristen abhängig gemacht werden. Diese müssen aber bspw. genügend Zeit für die sorgfältige Ausarbeitung etwa einer schriftlichen Stellungnahme lassen. Der Gesuchsteller hatte nach der Inempfangnahme des Dispositivs des obergerichtlichen Strafurteils 30 Tage Zeit, mittels einfacher, kurzer Erklärung die vollständige Ausfertigung des Urteils zu verlangen. Es stand dem von einem Rechtsanwalt vertretenen Gesuchsteller genügend Zeit zur Verfügung, um sich (allenfalls) mit den Bestimmungen der StPO/UR betreffend Fristenlauf und hier insbesondere betreffend Gerichtsferien zu befassen. Soweit der Gesuchsteller sich auf ausserkantonales Strafprozess- oder Zivilprozessrecht beruft, gehen die Vorbringen ins Leere. Der Gesuchsteller kann sich auch nicht auf die (vor allem im Vertragsrecht zur Anwendung kommende) sogenannte Ungewöhnlichkeitsregel stützen. Es ist von einem Rechtskundigen zu erwarten, dass er, wenn er sich mit den Gerichtsferienbestimmungen befasst, die im gleichen Abschnitt enthaltenen Fristbestimmungen (hier interessierend: Art. 20 Abs. 2 StPO) zur Kenntnis nimmt. Abweisung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist.**

Obergericht, 1. März 2007, OG S 06 5

**Nr. 10 Strafprozessordnung. Art. 192 Abs. 2, Art. 198 Abs. 2 und 3, Art. 219 StPO. Der Beschluss gemäss Art. 198 Abs. 2 StPO hat gegenüber dem Beschluss nach Art. 192 Abs. 2 StPO eine eigenständige Regelung erfahren. Art. 198 Abs. 2 StPO regelt die Folgen des unentschuldigtem Fernbleibens bei der Wiederaufnahme im Verfahren gegen Abwesende. Danach wird das Wiederaufnahmeverfahren bei Nichterscheinen (zur zweiten Hauptverhandlung) ohne hinreichende Entschuldigung als erledigt abgeschlossen. Dass gegen diesen Abschreibungsbeschluss die Berufung zulässig wäre, ergibt sich aus der StPO nicht. Vielmehr bleibt das Abwesenheitsurteil rechtskräftig, bis das neue Urteil in Rechtskraft erwächst. So bleibt das Abwesenheitsurteil auch während des Wiederaufnahmeverfahrens vollziehbar. Endet das Wiederaufnahmeverfahren mit einem Sachurteil, ist alsdann das neue Urteil berufungsfähig.**

Obergericht, 20. Januar 2006, OG S 05 11

### **Aus den Erwägungen:**

1. Vorweg stellt sich die Frage des zulässigen Rechtsmittels, mithin des Eintretens.

Am 19. Mai 2005 sprach das Landgericht Uri den Berufungskläger und Angeklagten der Verletzung von Verkehrsregeln schuldig. Dieses Urteil erfolgte gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO in Abwesenheit des Berufungsklägers und Angeklagten. Der Berufungskläger und Angeklagte stellte in der Folge gemäss Art. 198 Abs. 1 StPO am 24. Juni 2005 das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens. Das Landgericht Uri lud ihn zur Hauptverhandlung vor und verpflichtete ihn, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichterscheinen ohne hinreichende Entschuldigung, zum persönlichen Erscheinen (act. 1.19). Ein entsprechendes Gesuch um Entbindung vom persönlichen Erscheinen lehnte das Landgericht Uri ab (act. 1.20 i.V.m. act. 1.9). Das Landgericht Uri begründete

die persönliche Erscheinungspflicht im Wesentlichen mit der Möglichkeit, den Berufungskläger und Angeklagten anhand der anlässlich der Geschwindigkeitsüberschreitung erstellten Print-Photos der Polizei identifizieren zu können, nachdem der Berufungskläger und Angeklagte bis zum damaligen Zeitpunkt sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz jeglicher Identifizierung aus dem Weg gegangen sei. Dass der Berufungskläger und Angeklagte diese Vorladung nicht erhalten habe, wird schon nicht geltend gemacht (vgl. auch Rückschein act. 1.19). Nachdem der Berufungskläger und Angeklagte zur neuen Hauptverhandlung wiederum ohne hinreichende Entschuldigung nicht erschienen war, schrieb das Landgericht Uri mit Beschluss vom 22. September 2005 das Wiederaufnahmebegehren vom 24. Juni 2005 gemäss Art. 198 Abs. 2 StPO als erledigt am Geschäftsprotokoll ab und stellte gleichzeitig fest, dass das Abwesenheitsurteil vom 19. Mai 2005 damit in Rechtskraft erwachsen sei. Als Rechtsmittel gab die Vorinstanz mit Verweis auf Art. 221 StPO die Berufung an das Obergericht an.

2. Die Berufung an das Obergericht ist zulässig gegen Urteile des Landgerichtes und Beschlüsse nach Art. 157 Abs. 3 und Art. 192 Abs. 2 StPO (Art. 219 StPO).

Art. 157 Abs. 3 StPO bezieht sich auf (vorliegend nicht interessierende) Einstellungsverfügungen im Zusammenhang mit anzuordnenden Massnahmen nach Art. 43, 44, 58 oder 59 StGB. Art. 192 Abs. 2 StPO seinerseits bestimmt, dass wenn kein Sachurteil gefällt wird, der Entscheid als Beschluss zu fassen und zu begründen ist. Art. 192 Abs. 2 StPO findet sich im 10. Kapitel: Das Gerichtsverfahren, 4. Abschnitt: Das Urteilsverfahren. Art. 198 Abs. 2 StPO findet sich dagegen im 6. Abschnitt: Das Verfahren gegen Abwesende. Das Verfahren gegen Abwesende ist in der StPO/UR in einem separaten Abschnitt geregelt. Der Beschluss gemäss Art. 198 Abs. 2 StPO hat gegenüber dem Beschluss nach Art. 192 Abs. 2 StPO eine eigenständige Regelung erfahren. Art. 198 Abs. 2 StPO regelt die Folgen des unentschuldigtem Fernbleibens bei der Wiederaufnahme im Verfahren gegen Abwesende. Danach wird das Wiederaufnahmebegehren bei Nichterscheinen (zur 2. Hauptverhandlung) ohne hinreichende Entschuldigung als erledigt abgeschrieben. Dass gegen diesen Abschreibungsbeschluss die Berufung zulässig wäre, ergibt sich aus der StPO nicht. Vielmehr bleibt das Abwesenheitsurteil rechtskräftig, bis das neue Urteil in Rechtskraft erwächst (Art. 198 Abs. 3 StPO). So bleibt das Abwesenheitsurteil auch während des Wiederaufnahmeverfahrens vollziehbar (Bänziger/Stolz/Kobler, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., 2. Aufl., Herisau 1992, N. 5 zu Art. 177). Wenn das Wiederaufnahmeverfahren mit einem Sachurteil endet, wäre dann das neue Urteil appellabel bzw. berufungsfähig (Art. 219 ff. StPO; Bänziger/Stolz/Kobler, a.a.O., N. 7 zu Art. 177). M.a.W.: Erscheint der Angeklagte im neuen Verfahren unentschuldig nicht zur Sitzung oder kann er aus eigenem Verschulden nicht vorgeladen werden, so entfällt die Wiederholung der Hauptverhandlung und das Kontumazialurteil wird endgültig rechtskräftig. Der Eintritt der Verwirkung setzt allerdings voraus, dass diese Folge dem Gesuchsteller vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben wird (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 91 N. 26). Dies wurde vorliegend denn auch gemacht wurde (vgl. act. 1.9, 1.19 und 1.20).

3. Die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz war offensichtlich nicht zutreffend.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat aus dem Recht auf Vertrauensschutz (Art. 9 BV; früher: Art. 4 aBV) den Grundsatz abgeleitet, dass einer Partei aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf (BGE 1P.674/2000 vom 06.03.2001, E. 5b m.H.). Die Berufung auf den Vertrauensschutz ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Betroffene oder sein Anwalt die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung kennt oder sie bei genügender Aufmerksamkeit hätte kennen können. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Mängel der Belehrung schon allein durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes hätten erkannt werden können (BGE 1P.674/2000 vom 06.03.2001, E. 5f m.H.).

Der Berufungskläger und Angeklagte bzw. dessen Rechtsvertreter hätten vorliegend bei genügender Aufmerksamkeit erkennen können, dass kein kantonales Rechtsmittel gegeben ist. Eine falsche Rechtsmittelbelehrung schafft kein neues Rechtsmittel. Die Zulässigkeit der Berufung ist in Art. 219 StPO abschliessend geregelt.

Gesagtes erhellt, dass demnach auf das eingereichte Rechtsmittel nicht eingetreten werden kann.

**Nr. 11 Strassenverkehrsrecht. Art. 16 Abs. 4, Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Art. 106 Abs. 2 lit. c VZV. Als Verkehrsgebühren i.S. von Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c VZV gelten alle Gebühren für Verfügungen, die ganz allgemein die Benutzung des Fahrzeuges betreffen. Dazu zählen auch Gebühren für die Einforderung von Verkehrssteuern und den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder wegen Nichtbezahlung von Verkehrssteuern. Die administrativen Behörden können somit den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder gestützt auf die genannten Bestimmungen unter der Bedingung entziehen, dass Verkehrssteuern und/oder die mit ihrer Einforderung angefallenen Verfahrensgebühren nicht innerhalb einer bestimmten Frist entrichtet werden. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG will der Durchsetzung von Forderungen der Administrativbehörden gegenüber Fahrzeughaltern wegen Verkehrssteuern und -gebühren mit strafrechtlichen Sanktionen Nachdruck verleihen. Zulässigkeit der Verknüpfung: Entweder Hinterlegung der rechtskräftig entzogenen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder oder Bezahlung nicht nur der Verkehrssteuern bis zu diesem Zeitpunkt, sondern auch der mit ihrer Einforderung verbundenen Verfahrenskosten.**

Bundesgericht, 9. August 2006, 6P.100/2006 und 6S.211/2006

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 03.02.2006, OG S 05 8 erhobene staatsrechtliche Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.)

#### **Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:**

##### 5.2

5.2.1 Gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) in der alten und geltenden Fassung kann der Fahrzeugausweis auf angemessene Dauer entzogen werden, solange die Verkehrs- bzw. Fahrzeugsteuern oder -gebühren (desselben Halters) nicht entrichtet sind. Fahrzeugausweise und Kontrollschilder, deren Entzug verfügt worden ist, sind beim Halter unter Ansetzung einer kurzen Frist einzufordern. Nach Ablauf der Frist sind Fahrzeugausweise und Kontrollschilder polizeilich einzuziehen (Art. 107 Abs. 3 VZV). Die Entzugsverfügung ist schriftlich zu eröffnen und zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Art. 108 Abs. 2 VZV).

5.2.2 Nach Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG macht sich des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern schuldig, wer ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt. Die Strafdrohung lautet auf Gefängnis oder Busse. Der Gesetzgeber trägt mit dieser Strafnorm einerseits der Notwendigkeit Rechnung, Ausweise und Kontrollschilder, die nicht mehr gültig sind, wegen des von ihnen ausgehenden Rechtsscheins möglichst rasch einzuziehen. Andererseits will er der Tendenz der von einem Entzug Betroffenen vorbeugen, die Abgabe möglichst lange hinauszuschieben. Dieses besondere Interesse an einem raschen und reibungslosen Einzug ungültiger oder entzogener Ausweise und Schilder erklärt, warum das Gesetz die Widerhandlung gegen die entsprechende behördliche Aufforderung nicht als blosser Übertretung, sondern als Vergehen qualifiziert (Urteil des Bundesgerichts 6S.233/2002 vom 11. Juli 2002, E. 1.1). In objektiver Hinsicht setzt die Verwirklichung des Tatbestands voraus, dass ein Ausweis oder Schild für ungültig erklärt oder entzogen und zu dessen Abgabe aufgefordert wurde. Die Aufforderung zur Abgabe von Ausweis und Schildern muss vollstreckbar sein. Denn die Strafnorm dient ja gerade dazu, die Durchsetzung dieses behördlichen Befehls sicherzustellen und ihm Nachdruck zu verleihen (BGE 88 IV 116 E. 1 S. 118 und E. 4 S. 120). Wird der Entzug angefochten, so wird dieser in der Regel erst nach Abschluss des Verfahrens vor den Instanzen der Verwaltungsrechtspflege vollstreckbar.

### 5.3

5.3.1 Die Entzugsverfügungen vom 9. Juli 2003 sind von der zuständigen Behörde formell korrekt (vgl. Art. 107 f. VZV) erlassen worden. Sie erwuchsen am 30. Juli 2003 in Rechtskraft. Die Vorinstanz nimmt an, die Fahrzeugausweise und die Kontrollschilder seien dem Beschwerdeführer in diesem Zeitpunkt entzogen worden und die ihm eingeräumte Frist von fünf Tagen zu ihrer Hinterlegung habe dann zu laufen begonnen. Der Beschwerdeführer sei daher verpflichtet gewesen, entweder die geschuldeten Beträge (Fahrzeugsteuern und Verfahrenskosten) bis spätestens am 4. August 2003 zu bezahlen oder die Fahrzeugausweise und Kontrollschilder bis zu diesem Zeitpunkt abzugeben. Fest steht, dass der Beschwerdeführer die Verkehrssteuern vor dem 30. Juli 2003 eingezahlt hat, die Verfahrenskosten jedoch eindeutig verspätet erst am 13. Oktober 2003.

5.3.2 Als Verkehrsgebühren im Sinne von Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c VZV alte und neue Fassung gelten alle Gebühren für Verfügungen, die ganz allgemein die Benutzung des Fahrzeugs betreffen (RENE SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band 111: Die Administrativmassnahmen, Bern 1999, S. 399). Dazu zählen auch Gebühren für die Einforderung von Verkehrssteuern und den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder wegen Nichtbezahlung von Verkehrssteuern. Damit soll nicht nur die Erfüllung der primären Pflicht zur Zahlung von Verkehrssteuern erzwungen oder befördert werden, sondern unter Umständen auch die Erfüllung einer damit zusammenhängenden Schuld (Vgl. SCHAFFHAUSER, a.a.O.). Die administrativen Behörden können somit den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder gestützt auf die genannten Bestimmungen unter der Bedingung entziehen, dass Verkehrssteuern und/oder die mit ihrer Einforderung angefallenen Verfahrensgebühren nicht innerhalb einer bestimmten Frist entrichtet werden.

5.3.3 Der Beschwerdeführer war verpflichtet, die rechtskräftig entzogenen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder spätestens bis zum 4. August 2003 beim ASSV zu hinterlegen. Davon wäre er gemäss Ziffern 4 der Verfügungen lediglich entbunden gewesen, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht nur die Verkehrssteuern, sondern auch die mit ihrer Einforderung verbundenen Verfahrenskosten bezahlt hätte. Diese Verknüpfung war, wie dargelegt, bundesrechtlich zulässig. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG will der Durchsetzung von Forderungen der Administrativbehörden gegenüber Fahrzeughaltern wegen Verkehrssteuern und -gebühren mit strafrechtlichen Sanktionen Nachdruck verleihen. Indem der Beschwerdeführer die Forderung des ASSV nur teilweise beglich und gleichwohl seiner Hinterlegungspflicht nicht nachkam, erfüllte er die Strafnorm des Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Das angefochtene Urteil verletzt somit kein Bundesrecht.

**Nr. 12 Strassenverkehrsrecht. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 SVG. Art. 48 Abs. 6 SSV. Anhang I Ziff. 203.3 OBV. Zweimaliges Nichtingangsetzen der Parkuhr. Falsches Ablesen der Parkfeldnummer mit anschliessendem an sich korrektem Eintippen der Nummer an der Parkuhr. Richtiges Ablesen der Parkfeldnummer mit anschliessendem falschem Eintippen der Parkfeldnummer. Bereits das falsche Eintippen, d.h. das Entrichten der Gebühr für ein nicht benutztes Parkfeld, erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 48 Abs. 6 SSV. Erfolgt die Registrierung wie vorliegend direkt an der Parkuhr, müssen die Quittungen nicht im Auto deponiert werden. Die Quittungen werden deshalb häufig sofort in den Abfalleimer geworfen, weshalb es ein Leichtes ist, sich einer entledigten Quittung zu behändigen und unter deren Vorweisung zu behaupten, man habe zwar bezahlt, jedoch für das falsche Parkfeld. Die Überprüfung wäre nicht nur schwierig, sondern liefe aufgrund des den Behörden erwachsenden unverhältnismässig hohen Aufwands auch einem effizienten Vollzug der Ordnungsbussen zuwider. Des Weiteren würde eine solche Praxis Missbrauch Tür und Tor öffnen, da oftmals zugunsten der angeschuldigten Person davon ausgegangen werden müsste, diese habe sich tatsächlich vertippt. Strafbar ist auch die fahrlässige Tatbegehung. Auf der Parkuhr selbst ist eine gut verständli-**

**che Anleitung angebracht; angesichts der Einfachheit der Bedienung wäre deshalb das falsche Eintippen der Nummer für den Beschwerdeführer bei der gebotenen Aufmerksamkeit vermeidbar gewesen. Umgangnahme von einer Bestrafung, da ein besonders leichter Fall vorliegt? Ob ein besonders leichter Fall vorliegt, hängt von den gesamten objektiven und subjektiven Umständen ab, die bei der Abwägung des Verschuldens zu berücksichtigen sind. Von einer Busse soll nur Umgang genommen werden, wenn eine noch so geringe Strafe, weil dem Verschulden des Täters nicht angemessen, als stossend erschiene. Die Rechtsprechung stellt an den besonders leichten Fall hohe Anforderungen; insbesondere kann nicht jede fahrlässige Erfüllung des Tatbestands als besonders leicht gelten. In concreto wäre auch das falsche Ablesen der Parkfeldnummer für den Beschwerdegegner bei pflichtgemässer Vorsicht ohne weiteres vermeidbar gewesen.**

Bundesgericht, 23. Juli 2007, 6S.123/2007 und 6S.134/2007

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 11.10.2006, OG S 06 10 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ab, die andere Nichtigkeitsbeschwerde hiess es gut, soweit darauf einzutreten war.)

**Nr. 13 Natur- und Heimatschutz. Art. 24 Abs. 1 lit. a NHG. Zerstörung und schwere Beschädigung eines BLN-Objektes. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Behördenmitgliedern. Die Berufungsbeklagten und Angeklagten waren sich bewusst, dass sie aufgrund des Gesetzes (in ihrer amtlichen Stellung) verpflichtet gewesen wären, zu handeln. Indem die Berufungsbeklagten und Angeklagten als Mitglieder der Behörden (Präsidenten, Ressortzuständige) in keiner Weise versuchten, den illegalen Ausbau des historischen Weges und damit dessen Zerstörung und schwere Beschädigung zu verhindern, nahmen sie den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges zumindest in Kauf. Bestrafung wegen vorsätzlicher Unterlassung.**

Obergericht, 21. Februar 2006, OG S 05 9

#### **Aus den Erwägungen:**

2. Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft oder ein geschütztes Biotop zerstört oder schwer beschädigt.

a) Die Vorschrift dient dem Schutz einerseits von Kulturgütern (Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten) und andererseits von Naturgütern (Naturdenkmäler, Naturlandschaften und Biotope) (Marco Ronzani, in Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 24 Rz. 1). Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich nur auf Objekte, die "aufgrund dieses Gesetzes geschützt" sind. Erste Voraussetzung ist, dass das Objekt überhaupt vom Schutzbereich des NHG erfasst ist. Hinsichtlich der Kulturgüter und Landschaften sind dies nur diejenigen von nationaler Bedeutung (Marco Ronzani, a.a.O., Art. 24 Rz. 2). Weitere Voraussetzung für den strafrechtlichen Schutz ist, dass ein rechtswirksamer Schutzbeschluss vorliegt. Als solcher kommt vorab die Inventarisierung durch den Bundesrat in Frage. Schutzobjekte sind danach die gestützt auf Art. 5 NHG im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommenen Landschaften und Naturdenkmäler (Marco Ronzani, a.a.O., Art. 24 Rz. 3). Der Schutzzumfang ergibt sich für jedes geschützte Objekt aus dem konkreten Schutzbeschluss insbesondere auch aus der kantonalen Schutzverordnung oder vorsorglicher Massnahme. Dabei definiert er sich inhaltlich einerseits nach den einzeln umschriebenen Schutzziele und andererseits räumlich nach dem festgelegten

Perimeter (Marco Ronzani, a.a.O., Art. 24 Rz. 4). Das BLN enthält dabei die im Anhang aufgeführten Objekte (Art. 2 VBLN, SR 451.11).

b) Im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist die Strecke Platten-Golzernsee als Strecke von nationaler Bedeutung aufgeführt (act. 10). Der Weg liegt innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1603 Maderanertal-Fellital (Anhang zur VBLN). Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Dadurch, dass der Weg innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1603 Maderanertal-Fellital verläuft, wird ihm derselbe umfangreiche Schutz zuteil, wie dem ganzen BLN-Objekt als solchem. Im Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 7. April 1998 (act. 11) wird die Schulter von Golzern mit ihrem See als dem BLN-Gebiet zugehörig erklärt, wobei wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft Golzern die traditionellen Verbindungs- und Erschliessungswege seien. Es erstaune somit nicht, dass dem Verbindungsweg vom Talboden zum Golzernsee im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) eine grosse Bedeutung beigemessen werde. Die ENHK anerkennt danach die integrale Erhaltung des historischen Verbindungsweges vom Talboden zum Golzernsee als Schutzziel. Der Schutz des Verbindungsweges lässt sich aus der Umschreibung des BLN-Objektes Nr. 1603 Maderanertal-Fellital durch die ENHK ableiten. Bei der Konkretisierung und Differenzierung der Schutzziele kommt eine wichtige Rolle der obligatorischen Begutachtung durch die zuständige Kommission zu (Jürg Leimbacher, in Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 5 Rz. 15). Die vorliegend zuständige Kommission, die ENHK, führt im vorerwähnten Gutachten weiter aus, dass aufgrund des Verzichts auf eine Erschliessungsstrasse vom Talboden her den erhaltenen Wegen eine grosse kulturhistorische und ökologische Bedeutung zukomme. Der Strecke Platten-Golzernsee werde als "historischer Verlauf mit viel Substanz" nationale Bedeutung zugemessen, was der höchstmöglichen Kategorie entspreche. Bei Gefährdung von historischen Verkehrswegen sei der Grundsatz der "ungeschmälereten Erhaltung oder jedenfalls grösstmöglichen Schonung" nach Art. 6 NHG zu berücksichtigen. Zudem sei bei den Strecken der Höchstkategorie die umfassende Erhaltung anzustreben. Der Aufstieg von Platten zum Golzernsee sei in Uri einer der längsten intakten Aufstiege von der Talstufe auf die Stufe der Berggüter. Die durch stete Pflege entstandenen Wegformen aber auch die landschaftliche Situation würden diesen Weg unter ähnlichen in der Innerschweiz hervorheben, weshalb er als Weg von nationaler Bedeutung eingestuft werde.

c) Gemäss Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) haben der Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Naturschutz und den Heimatschutz Rücksicht zu nehmen. In Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Reglements über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital (RB 10.5111) wird das Schutzgebiet umschrieben. Die Abgrenzung des Schutzgebietes ergibt sich aus dem Plan im Anhang I des Reglements (Art. 2 Abs. 2 Regl.). Die Verbindungswege vom Talboden zum Golzernsee liegen innerhalb des Schutzgebietes.

d) Der strafrechtliche Schutz von Art. 24 Abs. 1 lit. a NHG erstreckt sich demnach (auch) auf den fraglichen Verbindungsweg vom Talboden zum Golzernsee.

e) Wenn nun schliesslich anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung die Berufungsbeklagten und Angeklagten geltend machen, aus dem BLN gehe nicht hervor, dass der fragliche Weg den Schutz von Art. 24 NHG genieesse, muss ihnen entgegengehalten und auf die Baueinstellungsverfügungen der Baukommission Silenen vom 14. August 2001 verwiesen werden (act. 63 - 67), worin die Baukommission Silenen festhielt, dass es sich beim tangierten Weg gemäss IVS um einen Weg von nationaler Bedeutung mit viel historischer Bausubstanz handle, der Weg zudem als Hauptwanderweg eingestuft sei, der Weg innerhalb einer Landschaft von nationaler Bedeutung liege (Landschaftsschutzgebiet Maderanertal-Fellital) und Bauten und Anlagen sich an den Zielen dieses Schutzgebietes zu messen hätten.

3. Den Berufungsbeklagten und Angeklagten wird vorgeworfen, dass sie die Zerstörung des fraglichen Wegstückes, die zwar ohne ihr aktives Zutun eingetreten ist, nicht verhindert haben.

Den Berufungsbeklagten und Angeklagten wird angelastet, dass sie in ihrer Funktion als gemeindliche Behördenmitglieder tatenlos zugeschaut hätten, wie ein gemäss BLN geschützter Wanderweg zerstört und auf einer Länge von rund 1.3 km zu einer fahrbaren Güterstrasse ausgebaut worden ist. Ihnen wird demnach ein Unterlassen vorgeworfen.

a) Die Lehre unterscheidet zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten. Bei den (vorliegend interessierenden) unechten Unterlassungsdelikten ist der Straftatbestand als Begehungsdelikt formuliert. Er kann jedoch auch durch Unterlassen erfüllt werden, wenn dem Täter eine Rechtspflicht zum Handeln obliegt. Es geht beim unechten Unterlassungsdelikt immer darum, dass Personen verpflichtet sind, einen bestimmten Erfolg abzuwenden. Unechte Unterlassungsdelikte sind demnach immer Erfolgsdelikte (Trechsel/Noll, Schweizerisches Strafrecht AT I, 6. Aufl., Zürich 2004, S. 241). Das zentrale Element des unechten Unterlassungsdelikts bildet die Garantenstellung, deren Bestand und Grenzen von der Rechtsprechung bestimmt werden. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass im Rechtsstaat der Einzelne nur aufgrund von Gesetz oder freiwilliger Übernahme einer Pflicht rechtlich haftbar gemacht werden kann. Zwei Grundformen von Garantenstellungen lassen sich unterscheiden: Eine Garantenpflicht hat entweder derjenige, der zum Schutz eines bestimmten Rechtsguts vor unbestimmt vielen Gefahren rechtlich besonders verpflichtet ist (z.B. die Mutter gegenüber dem Kind) oder derjenige, der rechtlich besonders verpflichtet ist, eine bestimmte Gefahrenquelle zu überwachen und zu verhindern, dass unbestimmt viele Rechtsgüter durch die Realisierung der Gefahr verletzt werden (z.B. der Halter eines wilden Tieres oder der Inhaber einer Munitionsfabrik). Man spricht im ersten Fall von Schutz-, Beschützer- oder Obhutsgaranten, im zweiten von Überwacher-, Aufsichts- oder Sicherungsgaranten (Trechsel/Noll, a.a.O., S. 250).

b) Die Strafbestimmungen des 4. Abschnitts des NHG richten sich an jedermann, an Private wie an verantwortliche Mitglieder von Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie alle kommen als Täter eines Tatbestandes der Art. 24 und 24a NHG in Frage (Marco Ronzani, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 24 - 24e, Rz. 15). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Behördenmitgliedern kommt u.a. in Betracht, wenn ein mit der Überwachung NHG-relevanter Sachverhalte beauftragter Amtsträger nicht gegen die Erfüllung eines NHG-Straftatbestandes einschreitet. Der Amtsträger kann so als Beschützergarant wegen unechten Unterlassens strafbar sein (Marco Ronzani, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 24 - 24e, Rz. 16). Beim unechten Unterlassungsdelikt wird aber auch vorausgesetzt, dass der Garant überhaupt die Möglichkeit hatte, die gebotene Handlung vorzunehmen und den Erfolg abzuwenden, wobei zu berücksichtigen ist, dass niemand zu Unmöglichem verpflichtet werden kann (*ultra posse nemo tenetur*) (Trechsel/Noll, a.a.O., S. 257).

4. a) Nach der Rutschsanierung "Silblen" fand am 31. Mai 2000 eine Bauabnahme statt (act. 118; Teilnehmer u.a. X, Y und Z). Unter Ziff. 5 des entsprechenden Protokolls der Bauabnahme findet sich die Schlussbemerkung, wonach im Anschluss an die Rutschsanierung die Seilbahngenossenschaft Golzern den bestehenden Viehtriebweg zwischen Oberlick und Geisslaur auf eigene Kosten ausbauen werde. Dieses Vorhaben sei nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes. Laut Gemeindepräsident X bildet dieser Weg die Basis für eine zukünftige Bewirtschaftung bzw. für den Erhalt der ökologisch angepassten Stufenwirtschaft im Raum Golzern. Eine vernünftige Erschliessung sei auch im Interesse der Gemeinde.

Aus diesem Wortlaut geht hervor, dass der Ausbau des besagten Wegabschnittes beschlossene Sache war. Es war nicht lediglich von einer Absicht die Rede, den bestehenden Weg in absehbarer Zeit allenfalls ausbauen zu wollen. Vielmehr wurde der Ausbau als nächster Schritt im Anschluss an die erfolgte Rutschsanierung dargestellt, als Basis für eine künftige Erschliessung. Die Berufungsbeklagten und Angeklagten X, Y und Z wussten daher bereits zu jenem Zeitpunkt, dass auf diesem Abschnitt eine Güterstrasse erstellt werden sollte.

b) Die Berufungsbeklagten und Angeklagten hatten aber schon vor dieser Bauabnahme im Mai 2000 Kenntnis von der Schutzwürdigkeit des fraglichen Wegstückes. Im Jahre 1997 wurde eine Vorstudie zur Erschliessung des fraglichen Wegstückes in Auftrag gegeben. Das Pro-

jekt (act. 72) scheiterte jedoch wegen den überwiegenden Natur- und Heimatschutzinteressen (vgl. act. 11 und 12). Y (seit 1997 Mitglied des Gemeinderates Silenen; Ressort: Forstwirtschaft, Elementar, Wanderwege, Umwelt und Kultur) erklärte, dass ihm die Vorstudie von Ingenieur V im Detail bekannt gewesen sei, zumal er diese als Ressortleiter gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten hatte. Er sei persönlich im Besitz dieser Vorstudie, datiert vom 11.06.1999 und der betreffenden Schlusssdokumentation, datiert vom 14.07.2000 (act. 123 Frage 8). Z (seit 1999 Mitglied des Gemeinderates Silenen; Ressort: Landwirtschaft, Wasser, Abwasser, Gewässer) führte aus, er sei über das Gesamtprojekt mit dem Bau der Seilbahn im Jahre 1977 und der auf Golzern geplanten Erschliessung bestens im Bild. Das ganze Projekt sei immer wieder hinausgeschoben worden. Die Vorstudie sei ihm persönlich bekannt gewesen (act. 125 Frage 7). W (seit 1996 Präsident der Baukommission Silenen) sagte vor dem Verhörer aus, er habe Kenntnis gehabt von den Plänen der Seilbahngenossenschaft Golzern für eine Wegerschliessung in Golzern und den Schwierigkeiten eine Linienführung zu finden, die mit dem historischen Weg vereinbar gewesen wäre (act. 147 Frage 5). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. August 2001 sagte W aus, die Vorstudie zum Projekt 4. Wegbauetappe Silblen nach Berziberg sei im Jahre 1997 durch die involvierten Amtsstellen Buwal, ENHK, NHSK in einem klaren Grundsatzentscheid abgelehnt worden (act. 52 Frage 4). Damit ist erstellt, dass die drei Berufungsbeklagten und Angeklagten X, Y und Z haben wissen müssen, dass die Seilbahngenossenschaft Golzern in jedem Fall den Ausbau des Viehwegs vornehmen würde. Z und Y gaben bei der Einvernahme durch die Kantonspolizei Uri (act. 123 Frage 23 und act. 125 Frage 22) zu, keine Absicht gehabt zu haben, den illegalen Ausbau des geschützten Weges zu einem Fahrweg zu verhindern. X (seit 1999 Präsident des Einwohnergemeinderates Silenen) erklärte bei der Befragung durch den Verhörer, für ihn sei aufgrund der Äusserungen des Vertreters der Seilbahngenossenschaft klar gewesen, dass sie den Weg mindestens bis zu den Gebäuden Geisslauri ohne Bewilligung ausbauen wollten (act. 134 Frage 15) und gab zu (act. 134 Frage 18), dass er in Kauf genommen habe, dass die Seilbahngenossenschaft den Weg noch bis zum Wohnhaus Geisslauri ohne Bewilligung auf eine befahrbare Breite ausbaut. Dies sei nach seiner Beurteilung auch sinnvoll gewesen. Es sei aber klar gesagt worden, dass dies nicht mehr zum Projekt gehört. Er sei aber überrascht gewesen, dass der Ausbau dann bis ins Geisslaurital erfolgte. W hatte Kenntnis vom Wegbauprojekt der Seilbahngenossenschaft Golzern betreffend die Strecke Silblen-Berziberg und die Ablehnung der Vorstudie durch die zuständigen Amtsstellen des Natur- und Heimatschutzes.

c) Aus den Akten ergibt sich, dass das Amt für Raumplanung Uri (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz) im Schreiben vom 5. September 2000 an den Einwohnergemeinderat Silenen (act. 143) ausdrücklich auf die Vorstudie aus dem Jahre 1997 hinwies und feststellte, dass sowohl die kantonale wie auch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission zum Ausdruck gebracht hätten, dass der vollständige Ausbau des bestehenden Weges aufgrund der überwiegenden Natur- und Heimatschutzinteressen nicht in Frage kommen könne. Gemäss Verteiler ging das Schreiben an den Gemeindepräsidenten X, den Ressortchef für Landwirtschaft Z, den Ressortchef Forstwirtschaft und Wanderwege Y sowie an die Baukommission (vgl. act. 143, act. 144 i.V.m. act. 71). Mit dem Schreiben wurden alle Berufungsbeklagten und Angeklagten noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die fragliche Wegerschliessung in einem Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Maderanertal-Fellital) befindet. Auch als das Amt für Raumplanung den illegalen Ausbau des historischen Weges feststellte und vorerwähntes Schreiben vom 5. September 2000 an den Einwohnergemeinderat Silenen richtete, hielten es die Berufungsbeklagten und Angeklagten X, Y und Z nicht für angebracht, wie aufgefordert, eine Anweisung des Gemeinderates an die Baukommission zu erwirken oder dies zumindest zu versuchen, in der Sache etwas zu unternehmen. Gegenteiliges wird schon nicht geltend gemacht und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Gemäss Art. 36 BauG kann die zuständige Behörde die sofortige Einstellung verfügen, wenn bauliche Massnahmen die Bauvorschriften verletzen bzw. zu verletzen drohen. Die zuständige Baubehörde kann ihre Anordnungen mit der Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen verbinden (Art. 38 BauG). Zuständig für die Kontrolle und Einstellungsverfügung (Baustopp) wäre die Baukommission gewesen (Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 92 Abs. 1 Bau- und Zonenordnung [BZO] Silenen). Der Gemeinderat ist Aufsichtsinstanz gegenüber der Baukommission, welcher er generelle Weisungen erteilen kann (Art. 5 Abs. 2 BZO Silenen). Gestützt darauf hätte der Gemeinderat in Form einer Weisung die Baukommission anhalten müssen, die Schutzbestimmungen durchzusetzen, in

der Sache etwas zu unternehmen und dabei allenfalls einen Baustopp unter Androhung einer Freiheitsstrafe und/oder Busse zu erlassen. Der Berufungsbeklagte und Angeklagte W hätte nicht nur als Präsident der Baukommission in eigener Kompetenz - die Dringlichkeit war zweifelsohne gegeben - einen Baustopp verfügen können (Art. 92 Abs. 1 BZO Silenen), sondern unterliess es auch einen entsprechenden Beschluss der Baukommission zu erwirken oder dies zumindest zu versuchen. Gegenteiliges wird schon nicht geltend gemacht und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Stattdessen leitete unter seiner Führung die Baukommission, obwohl in der Sache zuständig, die Eingabe des Amtes für Raumplanung Uri an den Gemeinderat weiter (act. 144).

Den drei Berufungsbeklagten und Angeklagten X, Y und Z wird also zusammenfassend vorgeworfen, im Mai 2000 (Termin Bauabnahme) nicht gehandelt zu haben, als es um den Ausbau des Weges östlich der Rutschsanierung Obersilblen bis östlich des Geisslaultals ging. Allen vier Berufungsbeklagten und Angeklagten wird (zudem) vorgeworfen, auf das Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 5. September 2000 nicht reagiert zu haben, als es um den weiteren Ausbau des Weges östlich des Geisslaultals bis Berziberg ging.

5. a) Unechte Unterlassungsdelikte sind stets Erfolgsdelikte (Trechsel/Noll, a.a.O., S. 257). Das Erfolgsdelikt erfordert, dass die Nichtvornahme der gebotenen Handlung zu einem bestimmten Verletzungs- oder Gefährdungserfolg führt. Damit stellt sich die Frage nach der Art des Zusammenhangs der zwischen der Unterlassung und dem Erfolg bestehen muss. Man spricht in diesem Zusammenhang von der hypothetischen Kausalität. Die Praxis sieht den gesetzmässigen Zusammenhang zwischen der Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg schon dann als gegeben an, wenn die erwartete Handlung nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg höchstwahrscheinlich entfielen würde (BGE 102 IV 102).

Hätte der Gemeinderat die Baukommission angewiesen, die Schutzbestimmungen durchzusetzen, in der Sache etwas zu unternehmen und dabei allenfalls einen Baustopp i.V.m. der Strafandrohung von Art. 292 StGB zu verfügen oder hätte die Baukommission bzw. deren Präsident von sich aus einen Baustopp erlassen, wäre der illegale Ausbau des Verkehrsweges zwischen östlich der Rutschsanierung Obersilblen bis östlich des Geisslaultals und zwischen östlich Geisslaultal und Berziberg durch die Seilbahngenossenschaft Golzern bzw. die Anstösser höchstwahrscheinlich ausgeblieben. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Seilbahngenossenschaft Golzern bzw. die Anstösser den Weg gegen den erklärten Widerstand der zuständigen Gemeindebehörden weiter ausgebaut hätten und wenn die verantwortlichen Organe der Seilbahngenossenschaft Golzern bzw. die Anstösser im Falle einer Missachtung des Baustopps mit einer Freiheitsstrafe oder massiven Busse hätten rechnen müssen. Eine Weisung des Gemeinderates an die Baukommission, die Schutzbestimmungen durchzusetzen, in der Sache etwas zu unternehmen und dabei allenfalls einen Baustopp mit Androhung einer Freiheitsstrafe oder Busse zu verfügen, ist als geeignete Handlung zu qualifizieren, welche den Kausalverlauf hätte unterbrechen können und so die Zerstörung des alten Verkehrsweges verhindert hätte. Dies gilt auch, wenn die Baukommission bzw. deren Präsident von sich aus einen Baustopp verfügt hätte.

b) Auch beim Unterlassungsdelikt muss sich der Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen (vgl. dazu Trechsel/Noll, a.a.O., S. 261), u.a. auch auf die Garantenstellung des Täters. Darüber hinaus erfordert der Unterlassungsvorsatz bei einem Erfolgsdelikt das Wissen um die Gefahr, dass der tatbestandsmässige Erfolg eintreten könnte und um die Möglichkeit des Täters, ihn abzuwenden. Auf der Willensseite ist erforderlich, dass sich der Täter im Bewusstsein um das Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale entschliesst, das geforderte Verhalten nicht zu erbringen. Vorliegend wussten die Berufungsbeklagten und Angeklagten über das Vorhandensein aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Bezüglich des Erfolgseintritts genügt es, wenn der Täter den Erfolg zwar nicht direkt beweckt, ihn aber für den Fall des Eintritts billig und ihn somit in Kauf nimmt (Marco Ronzani, a.a.O., Art. 24 Rz. 30 f.).

Die Berufungsbeklagten und Angeklagten waren sich bewusst, dass sie aufgrund des Gesetzes (in ihrer amtlichen Stellung) verpflichtet gewesen wären, zu handeln (Art. 3 Abs. 1 NHG; Art. 22 Abs. 3, Art. 23 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz; Art. 4 BauG; Art. 4 Abs. 2 BZO Silenen). Aufgrund der Bauabnahme vom 31. Mai 2000 (insbesondere

der Feststellung, dass es beschlossene Sache war, den Weg zumindest bis nach Geisslaur zu verbreitern), aber auch aufgrund des Schreibens des Amtes für Raumplanung Uri vom 5. September 2000, waren sich die Berufungsbeklagten und Angeklagten auch darüber im Klaren, dass Gefahr bestand, dass der Weg ausgebaut würde. Die Baukommissionsmitglieder und insbesondere der Präsident der Baukommission kannten und mussten die Bestimmungen über die Verwaltungszwangsmittel gemäss Baugesetz und BZO Silenen kennen. Dem Gemeinderat waren die Aufsichtspflichten und die Weisungsmöglichkeiten gegenüber der Baukommission ebenfalls vertraut. Trotzdem unterliessen diese Behörden es, einen Baustopp mit Androhung von Freiheitsstrafe und/oder Busse zu veranlassen bzw. zu verfügen. Damit nahmen die Berufungsbeklagten und Angeklagten als Mitglieder dieser Behörden den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges zumindest in Kauf.

c) Strafbar ist das unechte Unterlassungsdelikt nur dann, wenn der Beschuldigte in Folge seiner besonderen Rechtsstellung zur Abwendung der Gefahr für das betreffende Rechtsgut so sehr verpflichtet ist, dass die Unterlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Handeln gleichwertig erscheint (Rehberg/Donatsch, Strafrecht I, 7. Aufl., Zürich 2001, S. 258 m.H.). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gemeinderat und die Baukommission bzw. die Berufungsbeklagten und Angeklagten als deren Mitglieder (Präsidenten, Ressortzuständige) in keiner Weise versuchten, den illegalen Ausbau des historischen Weges und damit dessen Zerstörung und schwere Beschädigung zu verhindern. Der Gemeinderat wäre zu einem Einschreiten verpflichtet gewesen. Aus diesem Grunde kann das Nichtanweisen der Baukommission, die Schutzbestimmungen durchzusetzen, in der Sache zu handeln und allenfalls einen Baustopp zu erlassen durchaus als gleichwertig zu einem aktiven Tun angesehen werden. Erst recht wären die Baukommission bzw. deren Präsident zum Handeln verpflichtet gewesen.

Damit sind die Voraussetzungen der vorsätzlichen Unterlassung betreffend die Zerstörung und schwere Beschädigung eines BLN-Objektes i.S. von Art. 24 Abs. 1 lit. a NHG erfüllt.

## **C    Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege**

**Nr. 14    Kantonales Verfahrensrecht. Art. 30 Abs. 1 BV. Art. 21 GOG. Die Wahl der ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtsschreiber für das Landgericht Uri fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Das Antragsrecht des Gerichts folgt daraus, dass es zuerst Sache des Gerichts selbst und dann des Regierungsrates als Wahlbehörde ist, für die Funktionsfähigkeit des Gerichts zu sorgen. Die vor dem Gericht stehenden Parteien haben betreffend die Wahl des Gerichtsschreibers kein Antragsrecht. Ein eigenes Antragsrecht würde den Parteien weitergehend als mit einem Ausstandsbegehren und damit in unzulässiger Weise erlauben, auf die Zusammensetzung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Eine derartige Beeinflussung der personellen Zusammensetzung verträgt sich nicht mit dem verfassungsmässigen Verbot von Ausnahmegerichten.**

Obergericht, 28. April 2006, OG V 06 7

### **Sachverhalt**

A.

Der Regierungsrat des Kantons Uri wies mit Beschluss vom 07. Februar 2006 das Gesuch von X um Einsetzung eines a.o. Gerichtsschreibers im Strafverfahren LGS 04 70 ab, soweit er überhaupt darauf eintrat. Gegen diesen Entscheid erhob X mit Eingabe vom 27. Februar 2006 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Sie beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das Gesuch um Einsetzung eines erfahrenen a.o. Gerichtsschreibers im Strafverfahren LGS 04 70 gutzuheissen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse.

### **Aus den Erwägungen:**

5. Vorweg stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin als Angeklagte im Strafverfahren überhaupt dazu berechtigt ist, der Vorinstanz die Wahl eines a.o. Gerichtsschreibers zu beantragen. Ist das nicht der Fall, musste die Vorinstanz auf den Antrag der Beschwerdeführerin nicht eintreten.

a) Für die Wahl eines Gerichtsschreibers ist die Vorinstanz zuständig (Art. 21 GOG). Das Landgericht hat einen entsprechenden Antrag an die Vorinstanz zu richten. Nach dem Gesetzeswortlaut (Art. 21 GOG) möglich, wenn auch unüblich, wäre auch, dass die Vorinstanz von sich aus einen Gerichtsschreiber wählen würde. In diesem Fall wäre das Gericht dazu anzuhören und könnte es in diesem Rahmen Anträge zur Wahl des Gerichtsschreibers stellen. Dieses Antragsrecht des Gerichts folgt daraus, dass es zuerst Sache des Gerichts selbst und dann der Vorinstanz als Wahlbehörde ist, für die Funktionsfähigkeit des Gerichts zu sorgen.

b) Kein Antragsrecht zur Wahl eines Gerichtsschreibers haben die Parteien vor Landgericht. Ein solches oder auch nur eine Anhörung wird vom Gesetz nicht vorgesehen. Hat ein Gerichtsschreiber in den Ausstand zu treten oder ist er aus anderen Gründen an der Teilnahme am Verfahren verhindert, ist es nicht Sache der Parteien, sich um dessen Ersatz zu bemühen. Ein eigenes Antragsrecht würde den Parteien weitergehend als mit einem Ausstandsbegehren und damit in unzulässiger Weise erlauben, auf die Zusammensetzung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Eine derartige Beeinflussung der personellen Zusammensetzung verträgt sich nicht mit dem verfassungsmässigen Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 30 Abs. 1 BV). Diese Bestimmung verbietet nicht nur die Einrichtung von Gerichten für einen Einzelfall, sondern auch deren besondere Besetzung für den Einzelfall (Alfred Kölz, in Kommentar BV, Basel/Zürich/Bern 1991, Art. 58 aBV Rz. 67 f.; vgl. auch Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 573). Das

hat auch dahingehend zu gelten, dass ein unerwünschtes Mitglied des Gerichts nicht für den Einzelfall ersetzt werden darf. Zur ordentlichen Besetzung des Gerichts gehört auch der Gerichtsschreiber, obwohl er nur beratende Stimme hat. Die Vorinstanz musste folglich auf den Antrag der Beschwerdeführerin gar nicht erst eintreten. Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach abzuweisen.

6. a) Zudem ist die geltend gemachte Unfähigkeit auch kein Grund, einen Gerichtsschreiber zu ersetzen. In Art. 24 GOG ist die Ordnung bestimmt, wenn ein Landrichter, die Landgerichtspräsidentin oder der Vizepräsident, also Richterpersonen, wegen Ausstand oder aus zwingenden Gründen verhindert sind, ihr Amt auszuüben. Damit werden die möglichen Vertretungsgründe genannt. Als zwingende Gründe haben solche zu gelten, die der Richterperson verunmöglichen, an den Verhandlungen und den Beratungen teilzunehmen oder sich darauf vorzubereiten wie z.B. Krankheit, Unfall oder Landesabwesenheit. Eine allgemeine Unfähigkeit zählt nicht zu den Gründen für eine Vertretung. Denn jeder Richter hat als zur Teilnahme an den Verhandlungen und Beratungen fähig zu gelten. Dasselbe gilt auch für die Gerichtsschreiber. Sie sind nur zu ersetzen, wenn sie den Ausstand wahren müssen oder aus zwingenden Gründen an ihrer Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren verhindert sind. Die Gerichtsschreiber haben wie die Richterpersonen als zu ihrem Amt befähigt zu gelten, unabhängig von der Schwere der sich dabei stellenden Aufgaben. Sie verfügen zudem wie die Gerichtspräsidentin und der Vizepräsident über eine juristische Ausbildung.

b) Selbst wenn ein Gerichtsschreiber wirklich unfähig oder einmal überfordert wäre und deshalb sinnvollerweise zu ersetzen wäre, würde dies nichts an der fehlenden Zuständigkeit der Parteien des oder der betreffenden Gerichtsverfahren ändern, für den Ersatz besorgt zu sein. Das gilt ebenso, wenn nicht der ordentliche Gerichtsschreiber unfähig ist, aber ein a.o. Gerichtsschreiber über besondere Fachkenntnisse verfügen würde, wie Prof. Spühler vorbringt.

**Nr. 15 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 26 VRPV. Die Bau- und Kanalisationskommission hätte auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eintreten müssen. Weder hatten sich die Umstände seit der ersten Verfügung geändert, noch hatte der Beschwerdeführer neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht. Voraussetzungen und Wirkungen der Wiedererwägung. Wird auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten, ist zu prüfen, ob die Verfügung widerrufen werden kann. Anders als bei einem erstmaligen Antrag auf Erlass einer Verfügung ist zwischen dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts und dem Interesse an der Rechtssicherheit abzuwägen. Gerade bei der Baubewilligung kann gegen einen Widerruf sprechen, dass sie nach Durchführung eines Ermittlungs- und Einspracheverfahrens erteilt worden ist, in welchem die sich gegenüber stehenden Interessen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren. Das Interesse der Einsprecher an einer endgültigen Erledigung ihrer Einsprachen und damit an der Rechtssicherheit ist hoch zu gewichten. Selbst wenn die Verkehrssicherheit ein Garagentor zulassen würde, wäre das Interesse des Beschwerdeführers an einer entsprechenden Rechtsanwendung nicht so gross wie das Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der damaligen Einsprecher an der Rechtssicherheit und damit an der Weitergeltung der Baubewilligung mit den entsprechenden Auflagen.**

Obergericht, 13. Juli 2006, OG V 06 4 (siehe Nr. 37)

#### **Aus den Erwägungen:**

8. Selbst wenn der Ansicht des Beschwerdeführers über die Zulässigkeit eines Garagentores gefolgt werden könnte, wäre die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus nachfolgenden Gründen abzuweisen.

a) Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 11. Februar 2004 beinhaltete ein Vorhaben, welches bereits bei der Erteilung der Baubewilligung geprüft und nicht zugelassen wurde, nämlich den Abschluss des Unterstandes mit einem Tor, so dass daraus eine abschliessbare Garage entstehen würde (Unerheblich ist, dass in den ursprünglichen Plänen ein "Rundumtor" vorgesehen war, welches zur Seite geschoben worden wäre, neu aber ein Selektionaltor beabsichtigt ist, welches an die Decke gefahren würde). In der Baubewilligung wurde ein Abschlussstor unabhängig von der Konstruktion nicht zugelassen, weil der erforderliche Vorplatz fehlt. Mit dem Gesuch vom 11. Februar 2004 beantragte der Beschwerdeführer also bei der BKK Schattdorf, die Baubewilligung vom 8. November 2002 in Wiedererwägung zu ziehen.

b) Mit einem Wiedererwägungsgesuch wird die verfügende Instanz ersucht, auf ihre Verfügung zurückzukommen, um sie abzuändern oder aufzuheben (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 1828; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 445). Nach Art. 26 Abs. 1 VRPV können die Beteiligten die Behörde ersuchen, ihre Verfügung wiederzuerwägen. Die Behörde ist nach Art. 26 Abs. 2 VRPV aber nur verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die ihm in früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die er trotz der erforderlichen Sorgfalt nicht kannte (lit. a), wenn der Gesuchsteller in früheren Verfahren keine Veranlassung hatte, damals bekannte Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen (lit. b) oder wenn sich die Umstände seit der ersten Verfügung wesentlich geändert haben (lit. c). Unter diesen Umständen besteht schon von Bundesverfassungs wegen (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV) ein Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 120 Ib 46 f. E. 2b). Der verfassungsmässige Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch besteht zudem auch dann, wenn der Gesuchsteller wesentliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren geltend zu machen ihm unmöglich war (BGE 113 Ia 152 E. 3a; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 23.05.2005, OG V 05 2, E. 3a; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1833). Art. 26 Abs. 2 lit. c VRPV gilt genau genommen nur für Dauerverfügungen, eine solche ist vorliegend nicht zu beurteilen, welche nach ihrem Erlass in die Zukunft weiterwirken. Ansonsten ist bei einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht die erlassene Verfügung wiederzuerwägen und anzupassen, sondern gestützt auf die neue Sach- oder Rechtslage eine neue Verfügung zu erlassen (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 23.05.2005, OG V 05 2, E. 4a). Ohne Vorliegen solcher Umstände gilt das Begehren, mit dem die verfügende Behörde ersucht wird, auf ihre Verfügung zurückzukommen, dagegen nur als blosser Rechtsbehelf, der von der Behörde nicht anhand genommen werden muss (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1832; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 425). In diesen Fällen steht es im Ermessen oder mehr noch im Belieben der Verwaltung, ob sie auf die Sache zurückkommen will (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1041; Fritz Gygi, Zur Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsverfügungen, in ZBI 1982 S. 158). Das Wiedererwägungsgesuch darf aber nicht dazu dienen, formell rechtskräftige Verfügungen fortwährend in Frage zu stellen oder Rechtsmittelfristen zu umgehen. Bei negativen Verfügungen ist keine Wiedererwägung möglich, wenn den Behörden kurze Zeit nach einem abgelehnten Gesuch erneut ein identisches Gesuch unterbreitet wird (BGE 120 Ib 47 E. 2b m.H.).

c) Mit dem Entscheid der Behörde, auf die Angelegenheit zurückzukommen, wird gleichsam die formelle Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung beseitigt. Es kommt zu einem neuen Verwaltungsverfahren in der Sache (Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 31 Rz. 33). Das Eintreten bedeutet aber nur, dass die Anträge in der Sache nochmals geprüft werden und ein Sachentscheid gefällt wird, die Anträge aber nicht unbedingt gutgeheissen, sondern möglicherweise wiederum abgewiesen werden.

d) Ein Umstand, welcher die BKK Schattdorf zum Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch verpflichtete, liegt nicht vor. Weder hatten sich die Umstände geändert noch hatte der Beschwerdeführer neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht. Die BKK Schattdorf hätte also auf das Gesuch vom 11. Februar 2004 gar nicht eintreten müssen. Es war ihr aber nicht verwehrt, es trotzdem zu tun.

9. a) Wird auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten, ist zu prüfen, ob die Verfügung widerrufen werden kann (Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 269; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1033). Anders als bei einem erstmaligen Antrag auf Erlass einer Verfügung ist dabei eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts und dem Interesse an der Rechtssicherheit vorzunehmen (BGE 127 II 314 E. 7a; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 31 Rz. 52; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 997). Art. 27 Abs. 1 lit. b VRPV erlaubt der verfügenden Behörde von sich aus die Abänderung oder den Widerruf einer Verfügung u.a. dann, wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 23.05.2005, OG V 05 2, E. 5). Das Gesetzmässigkeitsprinzip verlangt aus öffentlichem Interesse, dass auch eine rechtskräftige Verfügung zurückgenommen und das objektive Recht verwirklicht werden kann. Es entspricht dem zwingenden Charakter des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwaltungsakt, der mit dem Gesetz nicht oder nicht mehr vereinbar ist, nicht unänderlich ist. Dem steht das Prinzip der Rechtssicherheit entgegen, da die Verwaltungsverfügung nach ihrer Zweckbestimmung eine rechtssichere Regelung herbeizuführen hat (BGE 100 Ib 302; Fritz Gygi, a.a.O., S. 154).

b) Der Widerruf ist v.a. problematisch, wenn er zulasten des Betroffenen erfolgt, insbesondere wenn eine begünstigende Verfügung zum Nachteil des Betroffenen abgeändert wird. Der Widerruf zugunsten des Betroffenen ist dagegen aus dessen Sicht unbedenklich. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass gewisse Verfügungen bestimmte Private begünstigen, andere dagegen belasten können. So stellt eine Baubewilligung für die Bauherrschaft eine Begünstigung, für die Nachbarn aber unter Umständen eine Belastung dar (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1000).

c) Gerade bei der Baubewilligung kann gegen einen Widerruf sprechen, dass sie nach Durchführung eines Ermittlungs- und Einspracheverfahrens erteilt worden ist, in welchem die sich gegenüberstehenden Interessen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren (BGE 106 Ib 256, 105 II 141 E. 4a; a.M. Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 31 Rz. 57; Fritz Gygi, a.a.O., S. 165). Das Ermittlungs- und Einspracheverfahren als Grund für eine Unwiderrufbarkeit sollte aber auf Fälle beschränkt werden, in denen gerade der zum Widerruf Anlass gebende Mangel der Verfügung Gegenstand der Ermittlung war (Häfelin/Müller, a.a.O. Rz. 1014).

10. a) Das Wiedererwägungsgesuch vom 11. Februar 2004 wird nur damit begründet, dass das fehlende Tor ein grosser Mangel sei. Erst im Rechtsmittelverfahren wurde eine ursprüngliche Widerrechtlichkeit behauptet. Es wurde aber nicht aufgezeigt, dass die Widerrechtlichkeit erst nachträglich hätte festgestellt werden können. Der Beschwerdeführer hätte die entsprechende Rüge also in einem an das Baubewilligungsverfahren anschliessenden Rechtsmittelverfahren vorbringen können, zumal er bereits damals anwaltlich vertreten war. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung schien damals aber nicht so gross zu sein.

b) Die Nachbarn X sowie gemeinsam YA und ZA und B hatten gegen das Bauvorhaben des Beschwerdeführers Einsprache erhoben. Die Einsprache richtete sich u.a. gegen den Bau von zwei Garagen. Diesbezüglich wurde die Einsprache mit Entscheid der BKK Schattdorf vom 5. November 2002 abgewiesen, weil eine Garage nicht bewilligt wurde. Damit hatten die Einsprecher auch keinen Grund mehr, den Einspracheentscheid betreffend die Garagen weiterzuziehen. Das Interesse der Einsprecher an einer endgültigen Erledigung ihrer Einsprachen und damit an der Rechtssicherheit ist hoch zu gewichten. Daran ändert nichts, dass sich die damaligen Einsprecher nicht mehr an dem Rechtsmittelverfahren gegen den abweisenden Wiedererwägungsentscheid beteiligten. Das bedeutet nicht, dass sie keine Einwände mehr gegen den Bau einer Garage haben. Aus den Schreiben von X vom 4. November 2004 und von B vom 8. November 2004 ergibt sich vielmehr, dass sie auch ohne ihre Beteiligung eine Verweigerung der Bewilligung eines Garagentors erwarteten.

c) Selbst wenn die Verkehrssicherheit ein Garagentor zulassen würde, wäre das Interesse des Beschwerdeführers an einer entsprechenden Rechtsanwendung nicht so gross wie das Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der damaligen Einsprecher an der Rechtssicherheit und damit an der Weitergeltung der Baubewilligung, wie sie am 8. November 2002 erteilt wurde,

mit den entsprechenden Auflagen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb auch aus verfahrensrechtlicher Sicht abzuweisen.

**Nr. 16 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 und 2 VRPV. Verhältnis der Bestimmung in Art. 27 Abs. 2 VRPV zu Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 VRPV. Aussergerichtliche vergleichsweise Einigung vor Vorinstanz. Infolge Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor Vorinstanz fällt das Rechtsschutzinteresse betreffend die Frage der aufschiebenden Wirkung dahin. Das Verfahren vor Obergericht wird daher ebenfalls gegenstandslos. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann am Geschäftsprotokoll abgeschrieben werden.**

Obergericht, 15. Juni 2007, OG V 07 21

#### **Aus den Erwägungen:**

in Erwägung, dass

- der Schulrat Altdorf mit Verfügung vom 23. April 2007 X vorzeitig aus der Schulpflicht entliess und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog;

- der Erziehungsrat des Kantons Uri auf erhobene Verwaltungsbeschwerde hin, mit Beschluss vom 2. Mai 2007, den Antrag, der Beschwerde gegen den Entscheid des Schulrates Altdorf die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ablehnte; betreffend die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht jedoch noch nicht entschied;

- die Beschwerdeführerinnen gegen den Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Uri am 7./8. Mai 2007 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) erhoben;

- die Beschwerdeführerinnen und der Schulrat Altdorf sich aussergerichtlich vergleichsweise einigten (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 1119); die Beschwerdeführerinnen am 21. Mai 2007 den Vergleich dem Gericht einreichten, die Vergleichsparteien dem Obergericht beantragen, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 7. Mai 2007 als durch Vergleich erledigt am Protokoll abzuschreiben (Vergleich Ziff. 6 und 9);

- die Streitsache zum Zeitpunkt des Vergleichs bereits beim Erziehungsrat des Kantons Uri hängig war; mit der Rechtshängigkeit grundsätzlich die Devolutivwirkung eintritt, d.h., dass die Rechtsmittelinstanz zuständig wird, sich mit der Sache zu befassen (vgl. Art. 54 VwVG); mit der Devolution (Überwälzung der Zuständigkeit) die Vorinstanz die Befugnis verliert, sich der Angelegenheit weiterhin als Rechtspflegeinstanz anzunehmen (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 189 f.); die Devolutivwirkung gemäss Art. 27 Abs. 2 VRPV jedoch beschränkt ist, die verfügende Behörde eine Verfügung in jedem Fall ändern oder widerrufen kann, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat; die Bestimmung in Art. 27 Abs. 2 VRPV losgelöst von den Wiedererwägungsgründen nach Art. 26 Abs. 2 VRPV und vom Widerruf nach Art. 27 Abs. 1 VRPV zu betrachten ist; Art. 27 Abs. 2 VRPV insoweit lediglich festlegt, bei wem die Disposition über die angefochtene Verfügung liegen soll, unabhängig davon, ob eine Behörde verpflichtet ist, auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten (Art. 26 Abs. 2 VRPV) oder ob sie eine Änderung oder einen Widerruf nach Art. 27 Abs. 1 VRPV vornehmen kann; daran nichts ändert, dass in Art. 27 Abs. 2 VRPV selbst noch eine Änderungs- bzw. Widerrufsmöglichkeit vorgesehen ist (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 30.09.1998, OG V 98 61 E. 3a);

- die Einigung der Parteien über den Streitgegenstand zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor dem Erziehungsrat des Kantons Uri führt;

- infolge Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor dem Erziehungsrat das Rechtsschutzinteresse bezüglich der Frage der aufschiebenden Wirkung dahinfällt; das Verfahren vor Obergericht daher ebenfalls gegenstandslos wird; die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am Geschäftsprotokoll abgeschrieben werden kann; ...

**Nr. 17 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 35 Abs. 1 und 2 VRPV. Art. 3 DBGR. Bezahlung des Gerichtskostenvorschusses per E-Banking. Nichtleistung innert Frist. Abschreibung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 09. März 2007, OG V 06 23

**Aus den Erwägungen:**

in Erwägung, dass

- die Kantonale Steuerkommission Uri mit Entscheid vom 19. April 2006 eine Einsprache gegen eine Verfügung des Amtes für Steuern vom 16. September 2005 abwies, mit welcher für XZ und YZ eine Jahressteuer auf Kapitalleistungen veranlagt wurde.

- XZ und YZ am 19. Mai 2006 dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) erhoben; sie wegen Eintritts der Veranlagungsverjährung die Aufhebung des angefochtenen Entscheids beantragen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Vorinstanz;

- die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 144 Abs. 1 DBG); die Höhe der Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission durch das kantonale Recht bestimmt wird (Art. 144 Abs. 5 DBG);

- nach Art. 3 Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR, RB 3.2402) die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) sinngemäss anwendbar sind, soweit das Bundesrecht und das DBGR die Organisation und das Verfahren (der Erhebung der direkten Bundessteuer) nicht ausdrücklich anders regeln; die Höhe der Kosten durch die Gerichtsgebührenverordnung und das Gerichtsgebührenreglement bestimmt wird (Art. 181 Abs. 3 StG); im Übrigen sich das Verfahren nach der VRPV richtet (Art. 181 Abs. 5 StG);

- nach Art. 35 Abs. 1 VRPV die Behörde von demjenigen, der ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen kann; gemäss konstanter Praxis der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts ein Kostenvorschuss verlangt wird;

- nach Art. 35 Abs. 2 VRPV das Verfahren abgeschrieben werden kann, wenn der verlangte Kostenvorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet wird; das Obergericht die fristgerechte Leistung des Kostenvorschusses als Sachentscheidungs voraussetzung betrachtet (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 06.05.2004, OG V 04 41, S. 2; BGE 2P.416/1997 vom 18.05.1998, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 17 S. 53 E. 2d);

- das Obergericht mit als eingeschriebene Postsendung versandter verfahrensleitender Verfügung vom 22. Mai 2006 die Beschwerdeführer aufforderte, innert zehn Tagen einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten, verbunden mit der Androhung, dass bei nicht fristgerechter Leistung auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde;

- diese Verfügung gemäss vom Obergericht eingeholter postalischer Auskunft am 23. Mai 2006 auf der Post abgeholt und damit in Empfang genommen wurde, die Frist somit am 2. Juni 2006 endete (Art. 29 Abs. 1 und 2 VRPV);

- der per E-Banking bezahlte Gerichtskostenvorschuss erst mit Valuta vom 12. Juni 2006 auf das entsprechende Konto des Amtes für Finanzen überwiesen (Giro aus online-SIC 502), der Gerichtskostenvorschuss somit nicht innert Frist geleistet wurde (Art. 29 Abs. 5 VRPV; BGE 1P.465/2006 vom 14.08.2006, E. 2.1 und 2.4; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 25.02.2002, OG V 01 34, E. 5c m.H.);

- die Verwaltungsgerichtsbeschwerde folglich am Geschäftsprotokoll abzuschreiben ist; ...

**Nr. 18 Fremdenpolizei. Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG. Art. 10 Abs. 4 ANAV. Ausländische Ehefrau eines Schweizers. Fünfjährige Aufenthaltsfrist für den Erwerb der Niederlassungsbewilligung. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für die ausländische Ehegattin. In casu ist von einer tatsächlichen Aufgabe des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz auszugehen, auch wenn sie schliesslich wieder in die Schweiz zurückkehrte. Die Abwesenheit dauerte längere Zeit. Die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann und das Kind hatten während dieser Zeit keine Wohnung und der Ehemann, der für den Lebensunterhalt der Familie in der Schweiz hauptsächlich aufkommen dürfte, keine Arbeitsstelle. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 23. März 2007, OG V 06 43

#### **Aus den Erwägungen:**

3. a) Gemäss Art. 7 Abs. 1 erster Satz ANAG hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Aufenthaltsbewilligung erlischt aber nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG mit der Abmeldung oder wenn der Aufenthalt tatsächlich aufgegeben wird. Abgemeldet hatte sich die Beschwerdeführerin nicht, als sie ihre Wohnung in X verliess. Streitig und im vorliegenden Verfahren zu entscheiden ist, ob der Aufenthalt tatsächlich aufgegeben wurde. Nach Art. 10 Abs. 4 ANAV hat der Ausländer seinen Aufenthalt i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG tatsächlich aufgegeben, wenn er den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat.

b) Der Aufenthalt ist ein tatsächlicher Zustand, unabhängig vom Willen, einen anderen Aufenthalt wirklich aufzugeben. Es ist deshalb zur Beurteilung des Aufenthaltsorts auf die objektiv erkennbaren Umstände abzustellen (BGE 99 Ib 7). Auf eine Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland lassen schliessen u.a. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Kündigung der Wohnung, die Auszahlung von Pensionskassengeldern und der Antritt einer Stelle im Ausland (Weisungen und Erläuterungen des Bundesamts für Zuwanderung, Integration und Auswanderung über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt [ANAG-Weisungen], 2. Aufl., Jan. 2004, Rz. 323; Marc Spescha, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern 1999, S. 120).

c) Die Niederlassungsbewilligung erlischt nach Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG erst, wenn sich der Ausländer ohne Abmeldung während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Diese Frist kann auf fristgemäßes Begehren hin auf bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung kennt Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG keine entsprechende Frist. Daraus folgt durch Umkehrschluss, dass bei aufenthaltsberechtigten Ausländern schon ein unbefristeter Auslandsaufenthalt von weniger als sechs Monaten als Aufgabe des schweizerischen Aufenthalts betrachtet werden kann (BGE 99 Ib 7 f.; Andreas Zünd, in Uebersax/Münch/Geiser/Arnold [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel 2002, Rz. 6.12), jedenfalls dann, wenn die Fremdenpolizei über den vorübergehenden Charakter des Auslandsaufenthalts nicht informiert worden ist und eine mehr als drei Monate dauernde Absenz von der Schweiz nicht durch eine zeitlich befristete Aufgabe im Ausland begründet erscheint (Marc Spescha, a.a.O., S. 120). In der Regel müssen sich aufenthaltsberechtigte Ausländer aber innert eines Jahres mehrheitlich in der Schweiz aufhalten, damit ihre Aufenthaltsbewilligung nicht erlischt (ANAG-Weisungen, Rz. 323 m.H. auf nicht publizierten BGE 2A.126/1993 vom 18.08.1993; Spescha/Sträuli, Ausländerrecht, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2004, Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG; Marc Spescha, a.a.O., S. 120). Bei Familien ist bedeutsam, wo sich die übrige Familie des Aufenthaltsberechtigten aufhält. Weniger strenge Anforderungen an den tatsächlichen Aufenthalt können sich bei Berufsgattungen rechtfertigen, die typischerweise mit Reisen und Auslandsaufenthalten verbunden sind (ANAG-Weisungen, Rz. 323; Marc Spescha, a.a.O., S. 121).

d) Aber nicht jede vorübergehende Abwesenheit von der Schweiz ist als ein Aufgeben des tatsächlichen Aufenthaltes zu betrachten, wie namentlich bei Ferien oder auch nur zur zeitlich befristeten Pflege von Familienangehörigen (BGE 99 Ib 6 f.).

4. a) Gegen eine Aufgabe des tatsächlichen Aufenthalts in der Schweiz i.S. einer Verlegung des Lebensmittelpunkts von der Schweiz ins Ausland spricht im vorliegenden Fall, dass für eine ursprünglich beabsichtigte Auswanderung keine Anhaltspunkte bestehen. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Mann in der Dominikanischen Republik eine neue Existenz aufbauen wollte. Jedenfalls hat der Ehemann der Beschwerdeführerin keine Pensionskassengelder bezogen und kein Darlehen aufgenommen, um eine neue Existenz zu gründen. Im Gegenteil erklärte die Beschwerdeführerin glaubhaft, dass sie und ihr Mann eigentlich nur eine "Auszeit" nehmen und zusammen mit ihrer Tochter für längere Zeit Ferien machen wollten. Für die Absicht der Beschwerdeführerin, ihren Aufenthalt in der Schweiz beizubehalten, spricht auch ihre vorübergehende Rückkehr in die Schweiz nach Y.

b) Trotzdem kann nicht mehr von einer nur vorübergehenden Abwesenheit gesprochen werden. Normalerweise gibt man für die Zeit einer Ferienabwesenheit eine Wohnung nicht auf. Allein dieser Umstand spricht zwar nicht gegen eine Kündigung der Wohnung, um Mietkosten zu ersparen. Die Aufgabe der Wohnung ist aber nur sinnvoll, wenn die Abwesenheit längere Zeit dauern soll. Daraus kann gefolgert werden, dass die Beschwerdeführerin und ihr Mann von Anfang an einen längeren, mehrmonatigen Auslandsaufenthalt beabsichtigten. Dem entsprechen die Ausführungen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes, dass sie sich für die Rückkehr keinen Termin gesetzt hatten. Deshalb ist auch anzunehmen, dass sie vorgängig der Abreise keine neue Wohnung gesucht haben (was durch das Vertragsdatum auf dem als Beleg für die Bedürftigkeit eingereichten Mietvertrag bestätigt wird) und der Ehemann vorgängig auch keine neue Arbeitsstelle gesucht hat. Daran ändert nichts, dass dieser seine Arbeitsstelle glaubhaft nicht wegen des Auslandsaufenthalts gekündigt hat, sondern im Streit mit dem Arbeitgeber. Dafür, dass der Ehegatte bei der Abreise noch keine Stelle hatte, spricht, dass es nachträglich zu einer Verzögerung beim Stellenantritt gekommen sei. Denn die Beschwerdeführerin behauptet, dass "der Aufenthalt schliesslich auch aufgrund des späteren Stellenantritts des Ehegatten unbeabsichtigt etwas länger dauerte". Ein zu der nach der Rückkehr in Z angetretenen Stelle vorgängiges Stellenangebot in X hatte der Ehemann scheinbar ausgeschlagen. Weiter für einen längeren Auslandsaufenthalt spricht der Umstand, dass die Prämien der schweizerischen Krankenkasse gemäss Ausführungen der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 30. Mai 2005 an die Vorinstanz nur bis zum 30. Juni 2005 bezahlt wurden und dann in der Dominikanischen Republik eine Krankenversicherung abgeschlossen wurde. Nach Art. 1 Abs. 1 KVV sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Dass von dieser Versicherungspflicht auch der aufenthaltsberechtigte Ausländer erfasst wird, zeigt Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV. Jedenfalls lässt die Nichtbezahlung der Krankenkassenprämien erkennen, dass die Beschwerdeführerin vorläufig auf einen Versicherungsschutz in der Schweiz verzichten wollte, was für einen längeren Aufenthalt in der Dominikanischen Republik spricht.

c) Zwischendurch war die Beschwerdeführerin scheinbar wieder für einige Zeit in der Schweiz. Sie hatte sich in Y aber nicht angemeldet und nur bei einer Bekannten gelebt, ohne eine eigene Wohnung zu mieten oder sogar eine Arbeit anzunehmen. Ihr Ehemann blieb während dieser Zeit sogar im Ausland. Deshalb wäre ihr Aufenthalt in Y auch nicht bewilligungsfähig gewesen, wie die Vorinstanz aufzeigte. Es handelte sich also nur um eine vorübergehende Unterbrechung des Auslandsaufenthalts. Die Beschwerdeführerin reiste nachher wieder in die Dominikanische Republik zu ihrem Ehemann. Deshalb kann die Abwesenheit vor und nach dem Zwischenaufenthalt in Y zusammengenommen und als eine Abwesenheit von rund sechs Monaten betrachtet werden. Diese Dauer ist zu lang für eine nur vorübergehende Abwesenheit i.S. einer normalen Ferienreise, welche zu keiner Unterbrechung des tatsächlichen Aufenthalts in der Schweiz i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c ANAG geführt hätte. Insgesamt liegen sogar rund neun Monate zwischen der Abreise ins Ausland und der Wiederbegründung des Lebensmittelpunkts in der Schweiz durch Wohnsitznahme in Z.

d) Ohne Belang ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführerin mit Veranlagungsverfügung vom 17. März 2006 für das ganze Jahr 2005 eine Kopfsteuer von Fr. 30.-- auferlegt worden ist. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist im Fremdenpolizeirecht nicht massgebend (BGE 99 Ib 9 E. 4), sodass sich weitere Überlegungen zur Veranlagungsverfügung erübrigen.

e) Weitere Abklärungen sind nicht erforderlich, zumal die Beschwerdeführerin selbst nicht erklärt, was noch abgeklärt werden sollte. Die berufliche Situation der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes ist, soweit nötig für den vorliegenden Entscheid, bekannt. Das bisherige Verhalten und die finanziellen Verhältnisse müssen für den vorliegenden Entscheid ebenfalls nicht weiter abgeklärt werden. Die Beschwerdeführerin hätte entsprechende Informationen zudem selbst liefern können.

f) Zusammengefasst ist von einer tatsächlichen Aufgabe des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz auszugehen, auch wenn sie schliesslich wieder in die Schweiz zurückkehrte. Die Abwesenheit dauerte längere Zeit. Die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann und das Kind hatten während dieser Zeit in der Schweiz keine Wohnung und der Ehemann, der für den Lebensunterhalt der Familie in der Schweiz hauptsächlich aufkommen dürfte, keine Arbeitsstelle. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

**Nr. 19 Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Art. 13 Abs. 1 BV. Art. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 lit. a, Art. 11 Abs. 3 ANAG. Art. 16 Abs. 3 ANAV. Deliktische Karriere des Beschwerdeführers, die sich zwar einerseits nur durch verhältnismässig leichte Delikte auszeichnet ohne wirkliche Gewalttätigkeit, auf der anderen Seite liegt eine wiederholte Straffälligkeit mit einer beeindruckenden Ausdauer vor. Die rechtskräftigen Strafen führten schliesslich zu einer Gefängnishaft von insgesamt 13 Monaten und 20 Tagen. Bejahung des Ausweisungsgrundes von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG. Der Verbleib in Algerien ist dem Beschwerdeführer ohne weiteres zumutbar. Ob es der schweizerischen Beschwerdeführerin zumutbar ist, ihrem Ehemann nach Algerien zu folgen, ist angesichts der geltenden Rechtslage nicht mehr von Belang. Auch bei Unzumutbarkeit für die Beschwerdeführerin ist dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsgenehmigung zu verweigern.**

Obergericht, 29. Mai 2007, OG V 07 8

**Nr. 20 Direkte Bundessteuer. Art. 18 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 34 lit. d DBG. Selbstständige Erwerbstätigkeit. Abgrenzung Privat- und Geschäftsvermögen: Notwendiges Geschäftsvermögen, notwendiges Privatvermögen und Alternativgüter. Ob ein Wertgegenstand dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, ist aufgrund einer Würdigung aller in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände zu entscheiden. Ist der Steuerpflichtige Bauunternehmer oder ein dem Baugewerbe nahe stehender Unternehmer, so kann auch ein an sich der privaten Anlage und Wohnzwecken dienendes Ein- oder Mehrfamilienhaus eine dem Betrieb zugute kommende Funktion erfüllen, in dem es bspw. durch Arbeitsbeschaffung oder auf andere Weise die unternehmerische Tätigkeit fördert. In concreto ist aufgrund der gesamten Umstände das Grundstück weiterhin als Privatvermögen zu qualifizieren. Abgrenzung von abzugsfähigen Unterhaltskosten und nicht abzugsfähigen Anlagekosten. Nach der so genannten Dumont-Praxis sind Kosten, die ein Steuerpflichtiger zur Instandstellung einer neu erworbenen, vom bisherigen Eigentümer vernachlässigten Liegenschaft kurz nach Anschaffung aufwenden muss, nicht abziehbar. Die Kosten für den Unterhalt neu erworbener, nicht vernachlässigter Liegenschaften können vom rohen Einkommen abgezogen werden, wenn es um den periodischen Unterhalt geht. Davon zu unterscheiden ist der Fall, wo der neue Vermieter die Liegenschaft renoviert, um den Mietertrag zu steigern oder wo eine Liegenschaft ganz**

**oder teilweise umgebaut oder einer neuen Nutzung zugeführt wird. Hier dienen die Ausgaben nicht dazu, die Liegenschaft in ihrem bisherigen ertrags- oder nutzungsmässigen Zustand zu erhalten, sondern zielen darauf ab, die Einkommensquelle zu verbessern. In concreto können die getätigten Aufwendungen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.**

Obergericht, 12. Januar 2007, OG V 05 49

#### **Aus den Erwägungen:**

3. Streitig ist, ob das Grundstück X Privat- oder Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers ist. Nach Art. 18 Abs. 2 DBG gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

a) Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass das Architekturbüro des Beschwerdeführers in der Baubranche tätig sei. Die Tätigkeiten des Architekturbüros würden Bauplanung und -leitung, Architekturarbeiten sowie Handel (Kauf und Verkauf) mit und Vermietung von Liegenschaften umfassen. Die Liegenschaft X sei aus geschäftlichen Gründen erworben worden. Die Beschwerdeführer verweisen auf eine Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der Y. Danach verpflichtete sich die Y bei einem Kauf des Grundstücks X durch den Beschwerdeführer, für alle Neubauten, welche durch sie, die Y, ausgeführt werden, die Architektur- und Bauleitungsarbeiten zu Konkurrenzpreisen an den Beschwerdeführer zu vergeben. Diese Vereinbarung gelte bis zum 31. Dezember 2006. Der Kauf des Grundstücks durch den Beschwerdeführer sei also aus dem geschäftlichen Interesse an Aufträgen an das Architekturbüro des Beschwerdeführers erfolgt. Infolge dieser Vereinbarung habe der Beschwerdeführer einen Umsatz von rund Fr. 300'000.-- erzielen können. Im Weiteren stelle die Vermietung der Räumlichkeiten X einen eigenen "Betrieb bzw. Teilbetrieb" des Architekturbüros dar; die Vermietung sei eine geschäftliche Nutzung. Zudem diene die Liegenschaft der Einzelunternehmung des Beschwerdeführers als Betriebsreserve, als Sicherheit für künftige Betriebskredite, aber auch als Gegenstand eines gewerbsmässigen Handels mit Liegenschaften.

b) Die Vorinstanz weist darauf hin, dass die Beschwerdeführer das Grundstück in der Steuererklärung 1999/2000 vom 3. April 2000 noch als Privatvermögen deklariert hatten, ebenso in den Steuererklärungen 2001A, 2001B, 2002 und 2003 (In den entsprechenden Akten ist das Grundstück mit der neuen Hausnummer Z aufgeführt.). Entsprechend sei die Liegenschaft auch nicht in den Jahresabschlüssen von 1997 bis 2000 verbucht worden. Auch die Finanzierung sei aus privaten Mitteln erfolgt, wie die Deklaration des zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens im Schuldenverzeichnis 1999/2000 zeige. Die Vorinstanz zeigt weiter auf, dass sich das Architekturbüro des Beschwerdeführers nicht auf dem Grundstück in A, sondern in B befand. Das Grundstück in A sei an Drittpersonen vermietet worden. Die Vermietung eines Grundstücks gehöre aber zur privaten Vermögensverwaltung; das entsprechende Vermögensobjekt stelle deshalb eine private Kapitalanlage dar. Das Grundstück in A sei kein geschäftliches Umlaufvermögen eines Liegenschaftenhändlers. Der Beschwerdeführer sei bis anhin mangels Verkaufs nicht als Liegenschaftenhändler aufgetreten. Gegen eine Verkaufsabsicht spreche auch die lange Eigentumsdauer von mittlerweile acht Jahren. Auch als Betriebsreserve sei das Grundstück nicht nötig, da der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2001 bei C angestellt sei und keine nennenswerten Aufträge als Selbstständigerwerbender mehr ausführe. Was den behaupteten Umsatz von rund Fr. 300'000.-- aus einer Überbauung angeht, weist die Vorinstanz darauf hin, dass die Verkäuferin des Grundstücks X, D, nicht als Eigentümerin der Überbauung aufgetreten sei.

4. a) Notwendiges Geschäftsvermögen sind diejenigen Wirtschaftsgüter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. Die Zugehörigkeit ergibt sich hier unmittelbar aus der betriebswirtschaftlichen Funktion des Vermögensobjektes. Notwendiges Privatvermögen bilden diejenigen Sachen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung ausschliesslich privaten Bedürfnissen dienen. Als Alternativgüter werden diejenigen Sachen, Rechte und übrigen Wirtschaftsgüter bezeichnet, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung für

die betriebliche Leistungserstellung nicht unmittelbar erforderlich, jedoch auch nicht ausschliesslich auf die Befriedigung privater Bedürfnisse ausgerichtet sind. Ihrer Art und Bestimmung nach können die Alternativgüter sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. Die Gliederung beruht auf der Erkenntnis, dass die Beziehungen der Wirtschaftsgüter von unterschiedlicher Intensität sein können. Es wird unterschieden zwischen Wirtschaftsgütern, die unmittelbar im betrieblichen Leistungserstellungsprozess integriert und demnach betriebsnotwendig sind, und solchen, die nur mittelbar zur unternehmerischen Leistungserstellung beitragen, indem sie lediglich die finanzielle Situation des Unternehmens verbessern und stärken (Markus Reich, Die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen im Einkommenssteuerrecht [nachfolgend: Abgrenzung], SJZ 1984 S. 222 f.).

b) Ob ein Wertgegenstand dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, ist auf Grund einer Würdigung aller in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände zu entscheiden (BGE 125 II 118 E. 3c, 122 II 449 E. 3b). Als Abgrenzungskriterien können die äussere Beschaffenheit, die Herkunft der Mittel, das Erwerbsmotiv und die technisch-wirtschaftliche Funktion sowie der Wille und die Sachdarstellung des Steuerpflichtigen herangezogen werden (Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 223 ff.). Massgebend ist vor allem die technisch-wirtschaftliche Funktion, d.h. ob der Vermögenswert dem Geschäft tatsächlich dient (BGE 120 Ia 355 E. 4c/aa; Markus Reich, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a [nachfolgend: Kommentar I/2a], Basel 2000, N. 48 zu Art. 18 DBG). Im Bereich der Alternativgüter dienen die Vermögenswerte dem Geschäft lediglich mittelbar durch den Wert, den sie verkörpern (Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 224 f.). Der Mittelherkunft für die Anschaffung des betreffenden Aktivums kommt auch bei der Zuteilung eines alternativen Wirtschaftsgutes geringes Gewicht zu (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, § 18 N. 80; Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 224).

c) Ist der Steuerpflichtige Bauunternehmer oder ein dem Baugewerbe nahestehender Unternehmer, so kann auch ein an sich der privaten Anlage und Wohnzwecken dienendes Ein- oder Mehrfamilienhaus eine dem Betrieb zugute kommende Funktion erfüllen, indem es bspw. durch Arbeitsbeschaffung oder auf andere Weise die unternehmerische Tätigkeit fördert (BGE 112 Ib 83 f. E. 3a u. E. 3b/bb; ASA 62 S. 412 E. 3a). Mit einem Grundstück beschafft sich ein Bauunternehmer Arbeit, wenn er mit den Arbeitskräften, Gerätschaften und Materialien seines Unternehmens darauf ein Gebäude erstellt (ASA 46 S.114 E. 2).

d) Wenn sich alternative Wirtschaftsgüter nicht allein aufgrund äusserer und in diesem Sinne eindeutig fassbarer Umstände dem geschäftlichen oder privaten Bereich zuteilen lassen, ist auf den Willen des Steuerpflichtigen abzustellen. Dabei kann aber nicht auf beliebige Willensäusserungen des Steuerpflichtigen abgestellt werden. Für die Abgrenzungsfrage relevant ist einzig der Wille, ein Wirtschaftsgut dem Geschäft zu widmen, und nicht der Wille, ein Wirtschaftsgut für die Zwecke der Besteuerung als Geschäftsvermögen zu behandeln. Der Wille, der den Steuerbehörden gegenüber erklärt wird, muss in den tatsächlichen Verhältnissen zum Ausdruck gebracht werden. Die buchmässige Behandlung stellt dabei ein gewichtiges Indiz für die Zuteilung dar (ASA 63 S. 41 E. 5a; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 18 N. 83; Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 226). Die Aufnahme in die Buchhaltung allein vermag die Zuteilung eines Vermögenswertes zum Geschäftsvermögen aber noch nicht zu bewirken (ASA 63 S. 41 E. 5a, 49 S. 74). Ein Wechsel der Zuordnung ist zwar möglich. Eine Zweckänderung wird steuerlich aber nur anerkannt, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist und wenn sie klar zum Ausdruck gebracht wird. Aus rein steuerlichen Gründen wird eine solche Änderung nicht akzeptiert (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 18 N. 86; Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 227).

5. a) Die Vereinbarung mit der Y bedeutet für sich, dass das fragliche Grundstück in A für Geschäftszwecke erworben wurde und dem Geschäft auch tatsächlich diene. Auch Wirtschaftsgüter, die ihrer äusseren Beschaffenheit wegen meistens notwendiges Privatvermögen darstellen, können im konkreten Fall Geschäftsvermögen sein, wenn sie aus geschäftlichen Gründen erworben werden, wenn z.B. wie vorliegend der Erwerb solcher Güter vom Geschäftspartner zur Bedingung des Abschlusses eines anderen Vertrages gemacht wird (Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 224). Dieser Umstand allein rechtfertigt die Zuweisung zum Geschäftsvermögen aber nicht,

sondern es sind die weiteren Umstände mitzubersichtigen. Wird das Wirtschaftsgut tatsächlich zu privaten Zwecken verwendet, reicht es für die Zuweisung zum Geschäftsvermögen nicht aus, dass beim Erwerb geschäftliche Überlegungen mitspielten oder gar ausschlaggebend waren.

b) Die übrigen Argumente des Beschwerdeführers für eine Qualifikation als Geschäftsvermögen überzeugen nicht. Gewerbmässiger Liegenschaftshandel liegt erst vor, wenn der Handel mit Liegenschaften in der Absicht erfolgt, mit dem planmässigen An- und Verkauf von Grundstücken einen Verdienst zu erzielen. Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn der Liegenschaftshandel entweder hauptberuflich oder in engem Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit nebenberuflich durchgeführt wird, kann aber auch im nur gelegentlichen oder vereinzelt Kauf und Verkauf von Grundstücken erblickt werden, sofern sich der Steuerpflichtige bemüht, die Entwicklung des Liegenschaftsmarktes zur Gewinnerzielung auszunützen (BGE 125 II 118 f. E. 3c u. 124 E. 6a, 112 Ib 81 E. 2a). Eine in einem eigentlichen Unternehmen organisierte Aktivität wird auch nach Inkrafttreten des DBG nicht verlangt (BGE 125 II 123 E. 5e; a.M. Markus Reich, Kommentar I/2a, N. 11 ff. zu Art. 18 DBG). Zwar ist ein Handel mit Immobilien auch im Zusammenhang mit einer Architektentätigkeit denkbar. Allein das Eigentum an einem Grundstück lässt den Eigentümer aber noch nicht zum Immobilienhändler werden. Über das Eigentum hinausgehende Umstände, welchen auf einen gewerbmässigen Liegenschaftshandel hinweisen würden, liegen beim Beschwerdeführer nicht vor. Verkaufsbemühungen wurden nicht aufgezeigt, würden aber im Einzelfall immer noch nicht einen geschäftsmässigen Immobilienhandel bedeuten. Auch die Vermietung der auf dem eigenen Grundstück stehenden Gebäude oder der sich darin befindlichen Räumlichkeiten ist noch keine selbstständige Erwerbstätigkeit, sondern stellt grundsätzlich private Vermögensverwaltung dar (ASA 52 S. 369 f. E. 6a), auch wenn der Beschwerdeführer die Wohnungen instand halten und Mieter suchen muss (ASA 48 S. 364 E. 4c). Der Aufwand für die Verwaltung eines einzelnen Hauses wie des Vorliegenden lässt nur auf eine private Kapitalanlage schliessen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 18 N. 88). Auch allfällige Bauplanungs- und -leitungsarbeiten bei der Renovation des einzelnen Hauses machen dieses noch nicht ohne weiteres zu einem Geschäftsbereich des Architekturbüros. Das Büro des Beschwerdeführers befand sich an einer anderen Adresse, wie die Vorinstanz zudem aufzeigte.

c) Die Bezeichnung eines Vermögenswertes als Betriebsreserve ist sehr unbestimmt und nur von geringer Bedeutung für die Zuteilung zum Geschäftsvermögen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 18 N. 89). Die erhöhte Kreditwürdigkeit fällt beim Einzelunternehmer zudem nicht entscheidend ins Gewicht, da dieser ohnehin mit seinem gesamten Vermögen haftet (Markus Reich, Abgrenzung, a.a.O., S. 225).

d) Durch die bisherige buchmässige Behandlung des Grundstücks wurde gegenüber der Steuerbehörde zuerst der Wille zur Zuteilung zum Privatvermögen geäussert. Das Grundstück X wurde vom Beschwerdeführer bereits 1996 erworben. In den vorliegenden Jahresrechnungen 1997, 1998 und 2000 wird es aber nicht als Aktivum aufgeführt. Die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Zweckänderung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht geboten. Die Zuteilung zum Privatvermögen ist gerechtfertigt. Damit besteht kein Grund, das Grundstück neu als Geschäftsvermögen zu betrachten.

e) Demnach ist aufgrund der gesamten Umstände das Grundstück X weiterhin als Privatvermögen zu qualifizieren. Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3 sind demnach abzuweisen.

6. Zwischen den Beschwerdeführern und der Vorinstanz ist streitig, welche Liegenschaftskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar sind.

a) Gemäss Art. 32 Abs. 2 DGB können von Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

b) Kosten, die ein Steuerpflichtiger zur Instandstellung einer neuerworbenen, vom bisherigen Eigentümer vernachlässigten Liegenschaft kurz nach Anschaffung aufwenden muss, sind nach der sog. Dumont-Praxis nicht abziehbar (Art. 1 Abs. 2 lit. a Verordnung der EStV vom 24.08.1992 über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direk-

ten Bundessteuer, SR 642.116.2). Kurz nach der Anschaffung getätigte Unterhaltsaufwendungen sind aus der subjektiven Perspektive des Grundstückseigentümers wertvermehrende Investitionen und dürfen nicht abgezogen werden, zumal andernfalls der Erwerber einer schlecht unterhaltenen Liegenschaft einkommenssteuerrechtlich besser gestellt würde als der Erwerber einer bereits renovierten Liegenschaft (Markus Reich, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Aufl., Basel 2002, N. 20a zu Art. 9 StHG, m.H. auf BGE 99 Ib 363 ff.; Bernhard Zwahlen, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a [nachfolgend: Kommentar I/2a], Basel 2000, a.a.O., N. 12 zu Art. 32 DBG).

c) Diese Rechtsprechung gilt für Liegenschaften, die im Unterhalt vernachlässigt worden sind und bei denen die Instandstellung zu einer Wertvermehrung des Grundstückes führt. Anders verhält es sich jedoch bei Liegenschaften, die vom bisherigen Eigentümer normal instand gehalten worden sind und bei denen folglich nicht von einer Entwertung wegen fehlenden Unterhalts gesprochen werden kann. In diesem Falle bezwecken die Renovationsarbeiten, die Liegenschaft in ihrem bisherigen baulichen und nutzungsmässigen Zustand zu erhalten. Es handelt sich um Arbeiten, die den Wert des Grundstückes nicht oder höchstens kurzfristig über denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs erhöhen. Auch wenn die diesbezüglichen Ausgaben unmittelbar nach dem Erwerb einer Liegenschaft getätigt werden, steigern sie den Wert des Grundstückes nicht dauernd und nachhaltig. Die Kosten für den Unterhalt neuerwerbener, nicht vernachlässigter Liegenschaften können also vom rohen Einkommen abgezogen werden, wenn es um den periodischen Unterhalt geht (BGE 123 II 222 f. E. 1c).

d) Davon zu unterscheiden ist der Fall, wo der neue Vermieter die Liegenschaft renoviert, um den Mietertrag zu steigern, oder wo eine Liegenschaft ganz oder teilweise umgebaut oder einer neuen Nutzung zugeführt wird. Hier dienen die Ausgaben nicht dazu, die Liegenschaft in ihrem bisherigen vertrags- oder nutzungsmässigen Zustand zu erhalten, sondern zielen darauf ab, die Einkommensquelle zu verbessern (BGE 123 II 222 f. E. 1c). Derartige wertvermehrende Unterhaltskosten sind nicht abzugsfähige Anlagekosten i.S.v. Art. 34 lit. d DBG (vgl. Bernhard Zwahlen, Kommentar I/2a, N. 13 zu Art. 32 DBG). Wertvermehrend sind Aufwendungen, welche eine nachhaltige Verbesserung des Vermögenswertes bewirken, d.h. zu einer dauerhaften Qualitätssteigerung und damit zu einem bleibenden Mehrwert führen (Markus Reich, Kommentar I/2a, N. 22 zu Art. 34 DBG). Vergleichsmaßstab bildet dabei nicht der Wert des Grundstückes insgesamt, sondern derjenige der ersetzten Installation (Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil 2001, Rz. 25 zu Art. 32). Alle Aufwendungen, welche ein Grundstück in einen besseren Zustand versetzen, haben wertvermehrenden Charakter (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 30 N. 47 f.).

7. a) Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die nach dem Kauf der Liegenschaft getätigten Arbeiten lediglich gewöhnliche Instandhaltungs- und Instandstellungskosten und den Ersatz von Gegenständen ohne Mehrwert beinhaltet hätten. Die gekaufte Liegenschaft sei vor dem Erwerb regelmässig unterhalten worden und sei deshalb nicht vernachlässigt oder verwahrlost gewesen. Mit den getätigten Aufwendungen sei nicht unterbliebener Unterhalt nachgeholt worden. Der Wert der Liegenschaft sei vor und nach den Unterhaltsarbeiten identisch gewesen. Mit den Unterhaltsarbeiten sei lediglich das bestehende Mietzinsniveau gewahrt worden. Die Liegenschaft sei weder ganz oder teilweise um- oder ausgebaut noch einer neuen Nutzung zugeführt worden. Es habe auch kein Baugesuch eingereicht werden müssen, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt gewesen seien.

b) Nach Ansicht der Vorinstanz wurde das ganze Erdgeschoss völlig neu erstellt. Die getätigten Investitionen würden über das Nachholen von unterlassenen Unterhalt hinausgehen und echte wertvermehrende Investitionen darstellen, da sie den Nutzungswert der Liegenschaft steigern, was sich auch in einer höheren Grundstückschätzung niederschläge.

c) Es scheint nicht, dass die Liegenschaft X in ihrem Zustand vernachlässigt war. Direkte Hinweise darauf fehlen. Insbesondere zeigen die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotografien der Aussenansicht des Hauses vor der Renovation keine Vernachlässigung, auch wenn die Erscheinung durch den neuen Anstrich aufgefrischt worden ist. Als indirekter Hinweis auf eine Vernachlässigung könnte nur die damals tiefe Schätzung des Steuerwertes von Fr. 275'000.-- her-

angezogen werden. Dem widerspricht aber nicht nur der Kaufpreis von Fr. 550'000.-- gemäss Handänderungsmitteilung des Grundbuchamts. Die nach der Renovation vorgenommene, nicht unerhebliche Erhöhung des Steuerwertes auf Fr. 402'000.-- wurde vom Schätzer E in einer Aktennotiz vom 20. Mai 2005 auch damit begründet, dass die tiefe Schätzung aus dem Jahre 1993 teilweise korrigiert worden sei.

d) Das bedeutet aber nicht, dass die Kosten für die Renovation vom steuerbaren Einkommen abziehbar sind. Das wäre nur dann der Fall, wenn es sich um Unterhaltskosten handeln würde. Die Vorinstanz ist aber zu Recht der Ansicht, dass die vorgenommenen Arbeiten wertvermehrende Investitionen darstellen. Das ergibt sich nicht nur aus der Erhöhung des Steuerwertes, die nur teilweise mit der Korrektur der zu tief geratenen bisherigen Bewertung begründet wird, gemäss Aktennotizen E's vom 21. April und vom 20. Mai 2005 aber auch mit den vorgenommenen Investitionen. Diese beliefen sich auf insgesamt Fr. 20'877.95 im Jahr 1997 und auf ganze Fr. 114'799.35 im Jahr 1998. Allein aus der bei den Akten liegenden Fotodokumentation ist ersichtlich, dass die getätigten Arbeiten über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgingen. So wurde nicht nur ein neuer Bodenbelag verlegt, sondern eine neue Bodenkonstruktion mit Heizschlangen eingebaut. Auch eine neue Deckenkonstruktion inklusive Isolation und Stromleitungen wurde aufgehängt. Die Treppe wurde neu verlegt. Neue Fenster und Türen wurden eingesetzt. Damit wurde nicht nur werterhaltender Unterhalt vorgenommen, sondern die Arbeiten haben wertvermehrenden Charakter. Das gilt unabhängig davon, ob für die renovierte Wohnung ein neuer Mietzins erhoben wird oder nicht. Die getätigten Aufwendungen können deshalb nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. ...

**Nr. 21 Direkte Bundessteuer. Art. 130 Abs. 2, Art. 132 Abs. 3 DBG. Ermessensveranlagung. Die Mahnung erst im Einspracheverfahren entspricht nicht dem Wortlaut von Art. 130 Abs. 2 DBG. Solange die Vorinstanz im Einspracheverfahren ihre Kognition aber nicht i.S.v. Art. 132 Abs. 3 DBG einschränkt, reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige erst im Einspracheverfahren gemahnt, d.h. darauf hingewiesen wird, dass ohne die verlangte Erfüllung der Verfahrenspflichten die Veranlagung nach Ermessen erfolgt bzw. eine bereits vorgenommene Ermessensveranlagung bestätigt und die dagegen erhobene Einsprache abgewiesen wird. Falls der Steuerpflichtige dann seine Verfahrenspflichten erfüllt, muss die Vorinstanz die Veranlagung auch dann korrigieren, wenn sie nicht offensichtlich unrichtig gewesen ist. Möchte die Vorinstanz diese Möglichkeit vermeiden, muss sie den pflichtvergesessenen Steuerpflichtigen bereits im erstinstanzlichen Verfahren mahnen. Wenn der Einsprecher seinen Verfahrenspflichten aber trotz Mahnung auch im Einspracheverfahren nicht nachkommt, verdient dieses Verhalten keinen Rechtsschutz dadurch, dass der Einspracheentscheid aufgehoben wird, um die Mahnung im erstinstanzlichen Verfahren nachzuholen (Präzisierung der Rechtsprechung).**

Obergericht, 30. Januar 2007, OG V 06 20

#### **Aus den Erwägungen:**

3. a) Die Vorinstanz bzw. das Amt für Steuern nahm eine Ermessensveranlagung gemäss Art. 130 Abs. 2 DBG vor. Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde nach Art. 130 Abs. 2 DBG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

b) Eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nach Art. 132 Abs. 3 DBG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit mit Einsprache anfechten. Damit wird nicht das Einspra-

cherecht eingeschränkt, sondern die Prüfungsbefugnis der Einsprachebehörde beschränkt, indem sie die Ermessensveranlagung bloss dann aufheben oder abändern kann, wenn sich diese als offensichtlich unrichtig erweist. (Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel 2000, N. 33 zu Art. 132 DBG). Die Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung kann aber nicht nur im Einspracheverfahren nachgewiesen werden, sondern auch im Rekursverfahren. Die Anforderungen an den im Beschwerdeverfahren zu führenden Unrichtigkeitsnachweis und an die Überprüfung der angefochtenen Schätzung der Steuerfaktoren sind aber die gleichen wie im Einspracheverfahren (Martin Zweifel, a.a.O., N. 54 f. zu Art. 132 DBG). Kann im Einspracheverfahren nur ein qualifizierter Mangel gerügt werden, so bleibt die Überprüfungsbefugnis auch im Beschwerdeverfahren entsprechend eingeschränkt (Ulrich Cavelti, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel 2000, N. 10 zu Art. 140 DBG). Der Unrichtigkeitsnachweis obliegt dem Steuerpflichtigen aber nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 130 Abs. 2 DBG im Veranlagungsverfahren erfüllt gewesen sind. Der Pflichtige kann daher vorab die Rüge der Unzulässigkeit der Ermessensveranlagung erheben (Martin Zweifel, a.a.O., N. 38 zu Art. 132 DBG). Darum ist auch vorliegend vorweg zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen hat.

c) Kann der Sachverhalt im Einsprache- oder Rekursverfahren beweismässig ermittelt werden und lassen sich gestützt darauf die Steuerfaktoren einwandfrei feststellen, ist die angefochtene Ermessensveranlagung durch eine ordentliche Veranlagung zu ersetzen (Martin Zweifel, a.a.O., N. 50 zu Art. 132 DBG). Ist der Unrichtigkeitsbeweis nicht gehörig angetreten oder geleistet worden, so besteht die angefochtene Ermessensveranlagung fort. Dennoch ist die Veranlagungsbehörde verpflichtet, die Höhe der Schätzung zu überprüfen. Die angefochtene Schätzung kann aber nicht auf Angemessenheit, sondern eben nur auf offensichtliche Unrichtigkeit hin überprüft werden. Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung, wenn sie sachlich nicht begründbar, insbesondere erkennbar pönal oder fiskalisch motiviert ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden kann (Martin Zweifel, a.a.O., N. 51 f. zu Art. 132 DBG).

4. a) Die Ermessensveranlagung wegen Nichterfüllung von Verfahrenspflichten setzt voraus, dass der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine in Art. 124 ff. DBG umschriebenen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat (Martin Zweifel, a.a.O., N. 31 zu Art. 130 DBG). Eine Nichterfüllung i.e.S. liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die verlangte Mitwirkungspflicht überhaupt nicht oder an deren Stelle eine von ihm nicht geforderte Handlung vornimmt. Von einer Nichterfüllung in einem weiteren Sinn kann gesprochen werden, wenn eine Verfahrenspflicht mangelhaft erfüllt wird. Ein solcher Erfüllungsmangel kann sich auf die formelle oder die materielle Seite einer Verfahrenspflicht beziehen. Eine formell nicht gehörige Erfüllung entspricht in ihrer Form nicht der geforderten Handlung. Die materiell nicht gehörige Erfüllung entspricht der verlangten Handlung zwar formell, ist zur Ermittlung des materiell wahren Sachverhaltes aber untauglich (Martin Zweifel, a.a.O., N. 32 zu Art. 130 DBG).

b) Das Gesetz verlangt für die Vornahme der Ermessensveranlagung, dass der Steuerpflichtige zur gehörigen Erfüllung seiner Verfahrenspflichten gemahnt worden ist. Die Mahnung ist eine nicht selbstständig anfechtbare verfahrensleitende Zwischenverfügung, die unter Ansetzung einer Nachfrist die letzte Aufforderung an den Steuerpflichtigen enthält, seine versäumten Verfahrenspflichten zu erfüllen (Martin Zweifel, a.a.O., N. 34 zu Art. 130 DBG). Die Mahnung setzt voraus, dass der Pflichtige von der Veranlagungsbehörde bereits zur Erfüllung der betreffenden Verfahrenspflicht aufgefordert worden, er dieser vorgängigen Aufforderung aber nicht nachgekommen ist (Martin Zweifel, a.a.O., N. 36 zu Art. 130 DBG). Inhalt der Mahnung ist die letzte Aufforderung an den Steuerpflichtigen, die noch nicht oder nicht gehörig vorgenommenen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Sie muss überdies auf die Rechtsnachteile bei nicht gehöriger Erfüllung der in Frage stehenden Verfahrenspflichten hinweisen, namentlich auf die Vornahme einer Ermessensveranlagung und die Ausfällung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Martin Zweifel, a.a.O., N. 38 zu Art. 130 DBG).

c) Zur Befolgung der Mahnung ist eine kurze Frist anzusetzen. Hat der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflichten auch innerhalb der Mahnfrist nicht gehörig erfüllt und erweist sich deshalb der Sachverhalt als nicht abklärbar und ungewiss, muss die Veranlagungsbehörde zu einer Ermessensveranlagung schreiten (Martin Zweifel, a.a.O. N. 39 f. zu Art. 130 DBG).

d) Eine Ermessensveranlagung kann auch dann vorgenommen werden, wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn sich die für die Veranlagung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht feststellen lassen, obwohl der Steuerpflichtige keine Verfahrenspflichten verletzt hat. Solche anderen Gründe für die Ungewissheit der rechtserheblichen tatsächlichen Verhältnisse können etwa darin bestehen, dass dem Steuerpflichtigen die verlangte Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist. Grund für die Ermessungsveranlagung kann aber auch die Missachtung von Verfahrenspflichten durch einen mitwirkungspflichtigen Dritten sein. Zudem kann trotz gehöriger Mitwirkung des Steuerpflichtigen der Fall eintreten, dass das deklarierte und belegte steuerbare Einkommen in nicht erklärbarer Weise niedriger ist als der Aufwand der daraus lebenden Personen. Die Veranlagungsbehörde darf aber erst dann eine Ermessensveranlagung vornehmen, wenn sie alle zur Abklärung des Sachverhaltes geeigneten, ihr zumutbaren, gesetzlichen Untersuchungsmittel eingesetzt hat und sich die Ungewissheit im Sachverhalt dennoch nicht beseitigen lässt (Martin Zweifel, a.a.O., N. 41 ff. zu Art. 130 DBG).

**Nr. 22 Direkte Bundessteuer. Art. 130 Abs. 2, Art. 132 Abs. 3 DBG. Ermessensveranlagung. Voraussetzungen. Anfechtbarkeit nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit. Damit wird nicht das Einspracherecht eingeschränkt, sondern die Prüfungsbefugnis der Einsprachebehörde beschränkt, indem sie die Ermessensveranlagung bloss dann aufheben oder abändern kann, wenn sich diese als offensichtlich unrichtig erweist. Die Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung kann aber nicht nur im Einspracheverfahren nachgewiesen werden, sondern auch im Rekursverfahren. Die Anforderungen an den im Beschwerdeverfahren zu führenden Unrichtigkeitsnachweis und an die Überprüfung der angefochtenen Schätzung der Steuerfaktoren sind aber die gleichen wie im Einspracheverfahren. Kann im Einspracheverfahren nur ein qualifizierter Mangel gerügt werden, so bleibt die Überprüfungsbefugnis auch im Beschwerdeverfahren entsprechend eingeschränkt.**

Obergericht, 29. Juni 2007, OG V 06 32

**Aus den Erwägungen:**

5. a) Eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nach Art. 132 Abs. 3 DBG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit mit Einsprache anfechten. Damit wird nicht das Einspracherecht eingeschränkt, sondern die Prüfungsbefugnis der Einsprachebehörde beschränkt, indem sie die Ermessensveranlagung bloss dann aufheben oder abändern kann, wenn sich diese als offensichtlich unrichtig erweist (Martin Zweifel, a.a.O., N. 33 zu Art. 132 DBG). Die Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung kann aber nicht nur im Einspracheverfahren nachgewiesen werden, sondern auch im Rekursverfahren. Die Anforderungen an den im Beschwerdeverfahren zu führenden Unrichtigkeitsnachweis und an die Überprüfung der angefochtenen Schätzung der Steuerfaktoren sind aber die gleichen wie im Einspracheverfahren (Martin Zweifel, a.a.O., N. 54 f. zu Art. 132 DBG). Kann im Einspracheverfahren nur ein qualifizierter Mangel gerügt werden, so bleibt die Überprüfungsbefugnis auch im Beschwerdeverfahren entsprechend eingeschränkt (Ulrich Cavelti, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel 2000, N. 10 zu Art. 140 DBG).

b) Kann der Sachverhalt im Einsprache- oder Rekursverfahren beweismässig ermittelt werden und lassen sich gestützt darauf die Steuerfaktoren einwandfrei feststellen, ist die angefochtene Ermessensveranlagung durch eine ordentliche Veranlagung zu ersetzen (Martin Zweifel, a.a.O., N. 50 zu Art. 132 DBG). Hat der Steuerpflichtige wie vorliegend im Veranlagungsverfahren,

wozu auch das Einspracheverfahren gehört (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 20.01.1999, OG V 97 102, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 24 S. 62 E. 6a; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, N. 1 zu Art. 132 DBG), nicht gehörig mitgewirkt, so muss er für den Unrichtigkeitsnachweis mit dem Rekurs die Erfüllung der versäumten Verfahrenspflichten nachholen. Gegebenenfalls muss der Steuerpflichtige in der Beschwerdeschrift zusätzlich eine Sachdarstellung abgeben. Mit der Beschwerde müssen für die Richtigkeit seiner Darstellung taugliche Beweismittel eingereicht oder zumindest genau bezeichnet werden (Martin Zweifel, a.a.O., N. 44 ff. zu Art. 132 DBG). Ist der Unrichtigkeitsnachweis nicht gehörig angetreten oder geleistet worden, so besteht die angefochtene Ermessensveranlagung fort. Dennoch ist die Rekursbehörde verpflichtet, die Höhe der Schätzung zu überprüfen. Die angefochtene Schätzung kann aber nicht auf Angemessenheit, sondern eben nur auf offensichtliche Unrichtigkeit hin überprüft werden. Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung, wenn sie sachlich nicht begründbar, insbesondere erkennbar pönal oder fiskalisch motiviert ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden kann (Martin Zweifel, a.a.O., N. 51 f. zu Art. 132 DBG).

**Nr. 23 IV. Art. 8 Abs. 1 ATSG. Art. 4 Abs. 1 IVG. Eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung allein vermag i.d.R. keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken. Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen ein Abweichen von diesem Grundsatz ausnahmsweise in Betracht fällt. In concreto besteht eine psychische Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer nicht. Die diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung hat noch keine invalidisierende Wirkung. Es sind keine weiteren, zusätzlichen Faktoren gegeben, die ausnahmsweise zu einer Invalidität infolge der somatoformen Schmerzstörung führen könnten.**

Obergericht, 29. Mai 2006, OG V 05 40

(Eine dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiess das Bundesgericht einzig betreffend Nichtbewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gut, BGE I 607/06 vom 09.01.2008)

#### **Aus den Erwägungen:**

4. Die Beschwerdeführerin beantragt die Zusprechung einer Invalidenrente. Gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG ist die Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Sie kann nach Art. 4 Abs. 1 IVG Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Die Erwerbslosigkeit aufgrund von invaliditätsfremden Gründen vermag keinen Rentenanspruch zu begründen (BGE 107 V 21 E. 2c).

...

6. Eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich für geklagte körperliche Symptome trotz adäquater medizinischer (Differential-)Diagnostik keine eindeutigen körperlichen Ursachen finden lassen. Ihre Diagnose setzt laut ICD-10 Ziff. F45.4 im Einzelnen voraus, dass die vorherrschende Beschwerde ein andauernder, schwerer und quälender Schmerz ist, der durch einen physiologischen Prozess oder eine körperliche Störung nicht vollständig erklärt werden kann. Der Schmerz trete in Verbindung mit emotionalen Konflikten oder psychosozialen Problemen auf. Diese sollten schwerwiegend genug sein, um als entscheidende ursächliche Einflüsse zu gelten. Die Folge sei gewöhnlich eine beträchtliche persönliche oder medizinische Betreuung oder Zuwendung. Nach dieser Definition sind also psychosoziale Probleme oder emotionale Konflikte als entscheidende Krankheitsursache zu betrachten, damit die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung gestellt werden kann (BGE 130 V 399 f. E. 6.1). Erforderlich

ist aber jedenfalls eine fachärztlich (psychiatrisch) gestellte Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem (BGE 131 V 50, 130 V 402 f. E. 6.3).

7. a) Zu den geistigen Gesundheitsschäden, welche in gleicher Weise wie die körperlichen eine Invalidität i.S. von Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken vermögen, gehören neben den eigentlichen Geisteskrankheiten auch seelische Abwegigkeiten mit Krankheitswert. Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Masse zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss (BGE 131 V 50, 130 V 353 E. 2.2.1, 102 V 166 f.).

b) Das Vorliegen eines fachärztlich ausgewiesenen psychischen Leidens mit Krankheitswert ist aus rechtlicher Sicht Voraussetzung, nicht aber hinreichende Grundlage für die Annahme einer invalidisierenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Namentlich vermag eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung als solche in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit i.S. von Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken. Ein Abweichen von diesem Grundsatz fällt nur in jenen Fällen in Betracht, in denen die festgestellte somatoforme Schmerzstörung nach Einschätzung des Arztes eine derartige Schwere aufweist, dass der versicherten Person die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt bei objektiver Betrachtung sozial-praktisch nicht mehr zumutbar oder für die Gesellschaft gar untragbar ist (BGE 130 V 353 f. E. 2.2.3).

c) Die Unzumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess setzt jedenfalls das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer oder aber das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien voraus. So sprechen unter Umständen chronische körperliche Begleiterkrankungen und mehrjähriger Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission, ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn; "Flucht in die Krankheit") oder schliesslich unbefriedigende Behandlungsergebnisse trotz konsequent durchgeführter ambulanter oder stationärer Behandlungen und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person für die ausnahmsweise Unüberwindlichkeit der somatoformen Schmerzstörung. Je mehr diese Kriterien zutreffen und je ausgeprägter sich die entsprechenden Befunde darstellen, desto eher sind ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine zumutbare Willensanstrengung zu verneinen (BGE 131 V 50 f. m.H., 130 V 353 ff. E. 2.2.3 m.H.).

d) Beruht die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation, liegt regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor. Eine solche Ausgangslage ist etwa gegeben, wenn eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht; intensive Schmerzen angegeben werden, deren Charakterisierung jedoch vage bleibt; keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird; demonstrativ vorgetragene Klagen auf den Sachverständigen unglaubwürdig wirken; schwere Einschränkung im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist (BGE 131 V 51 m.H.).

e) Die ärztliche Stellungnahme zum psychischen Gesundheitszustand und zu dem aus medizinischer Sicht objektiv vorhandenen Leistungspotential bilden unabdingbare Grundlage für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls inwieweit einer versicherten Person unter Aufbringung allen guten Willens die Überwindung ihrer Schmerzen und die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft zumutbar ist. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung darf sich dabei die Verwaltung und im Streitfall das Gericht weder über die medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sich die ärztlichen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zur Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer konkreten sozialversicherungsrechtlichen Relevanz und Tragweite zu eigen

machen. Letzteres gilt namentlich dann, wenn die begutachtende Fachperson allein aufgrund der Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestiert. Die rechtsanwendenden Behörden haben in diesem Fall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte (wie insbesondere soziokulturelle Belastungsfaktoren) mitberücksichtigt, welche vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus unbeachtlich sind (BGE 127 V 299 f. E. 5a), und ob die von den Ärzten anerkannte Arbeitsunfähigkeit auch im Lichte der für eine Unüberwindlichkeit der Schmerzsymptomatik massgebenden rechtlichen Kriterien standhält (BGE 130 V 355 f. E. 2.2.5).

**Nr. 24 IV. Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 57 Abs. 1 lit. a und d IVG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 und 2 IVV. Entzug der aufschiebenden Wirkung der Einsprache. Wird der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben, bedeutet dies, dass die ursprüngliche Verfügung, über welche die Beschwerdegegnerin nun nochmals zu entscheiden hat, vorläufig weiterhin gilt. Damit gilt auch weiterhin die Einstellung der Invalidenrente. Revisionsgründe bilden namentlich Veränderungen des Gesundheitszustands oder seiner Auswirkungen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn bloss eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts erfolgt. Auch eine neue Gerichts- oder Verwaltungspraxis rechtfertigt grundsätzlich keine Revision des laufenden Rentenanspruchs zum Nachteil des Versicherten. Ungenügende Abklärung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin. Es ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhellt, dass die Beschwerdeführerin voll arbeitsfähig ist. Das tatsächliche Ausmass der Arbeitsfähigkeit wurde nicht ermittelt.**

Obergericht, 10. April 2006, OG V 05 26

**Nr. 25 KV. Art. 25 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 lit. g, Art. 28, Art. 32 Abs. 1 KVG. Art. 26, Art. 27 KLV. Rettung oder gewöhnlicher medizinischer Transport? Dringlichkeit der ärztlichen Behandlung als entscheidendes Kriterium für die Unterscheidung. Muss der Patient unverzüglich ärztlicher Behandlung zugeführt oder aus einer bedrohlichen Situation befreit werden, um den Tod, bleibende oder auch nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. eine eingetretene Beeinträchtigung zu behandeln, ist von einer Rettung auszugehen. Ist dagegen eine medizinische Behandlung oder Untersuchung nur bei Gelegenheit nötig, ohne dass eine akute Gefährdung besteht, ist der Transport zum Leistungserbringer keine Rettung mehr. Das Vorliegen einer Rettungssituation, d.h. das Erfordernis einer unverzüglichen Befreiung aus einer Notlage oder der unverzüglichen Zuführung zu einem medizinischen Leistungserbringer beurteilt sich aufgrund einer Beurteilung ex ante, d.h. aus der Sicht bei der Rettungssituation. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Rettungsmittels hat zurückhaltend zu erfolgen. Der Krankenversicherer kann eine Kostenbeteiligung dann ablehnen oder einschränken, wenn die Rettungsaktion offensichtlich unverhältnismässig war. Bejahung der Leistungspflicht des obligatorischen Krankenpflegeversicherers für einen Helikoptertransport i.S. einer Rettung gemäss Art. 27 KLV für einen verunfallten Snowboarder mit einem vom Patrouilleur vor Ort erkannten Schlüsselbeinbruch oder einer Schulterluxation.**

Obergericht, 09. Juni 2006, OG V 05 32

**Aus den Erwägungen:**

2. Streitig ist, ob der Transport des Beschwerdeführers mit dem Rega-Helikopter von der Piste im Andermatt Skigebiet Nätschen-Gütsch ins Kantonsspital Uri in Altdorf eine Rettung oder nur ein gewöhnlicher medizinischer Transport war. Die Beschwerdegegnerin nimmt nur einen gewöhnlichen Transport an und will dafür die entsprechenden Leistungen erbringen. Der Beschwerdeführer verlangt weitergehende Leistungen für eine Rettung.

a) Nach Art. 25 Abs. 1 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Diese Leistungen umfassen nach Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG auch einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten. Umschrieben oder unterschieden werden die Transport- und Rettungskosten nicht, auch nicht in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV), wo in Art. 26 der Leistungsumfang für Transportkosten und in Art. 27 für Rettungskosten angegeben und beschränkt wird. Gemäss Art. 28 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Unfällen die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

b) Anspruch auf Transportkostenbeiträge hat die versicherte Person, die zum Zwecke der Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Massnahmen zu einem Leistungserbringer gebracht werden muss, ohne sich indessen in der Notlage einer Rettungssituation zu befinden. Ein Leistungsanspruch entsteht aber erst mit dem objektiv begründeten Bedarf eines Sanitätsfahrzeuges mit speziellen Ausstattungen oder Begleitdiensten, die den medizinischen Anforderungen des Falles entsprechen (Ueli Kieser, AJP 2005 S. 627; Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1998, Rz. 148 f.).

c) Von Rettung wird gesprochen, wenn die versicherte Person aus einer Notlage befreit und anschliessend gegebenenfalls einer medizinischen Behandlung zugeführt wird (Ueli Kieser, a.a.O.). Rettung kann drei Tatbestände umfassen: Die Befreiung aus einer Gesundheit und Leben bedrohenden Lage oder die notfallmässige Zuführung zur medizinischen Versorgung oder beides. Es kann auch Rettungen ohne Notwendigkeit medizinischer Versorgung geben wie etwa gewisse Bergnotfälle. Denn Rettung bedeutet Hilfe, wenn ein Versicherter sich in einer Lage befindet, die für seine Gesundheit oder sein Leben eine ernsthafte Gefahr bedeutet, selbst wenn eine Gesundheitsschädigung noch gar nicht eingetreten ist (Alfred Maurer, Transport- und Rettungskosten in der Krankenversicherung und anderen Zweigen der Sozialversicherung, in Mélanges en l'honneur de Jean-Louis Duc, Lausanne 2001, S. 185). Rettung ist also mehr als medizinischer Notfalltransport. Der Begriff der Rettungskosten beschränkt sich nicht auf die Kosten für Rettungstransporte, sondern umfasst alle Massnahmen, die zur Rettung der betroffenen Person notwendig sind (Gebhard Eugster, a.a.O., Rz. 150). Es bleibt aber die Frage offen, was denn genau eine Notlage ist, eine lebens- oder gesundheitsbedrohliche Lage oder ein Notfall. Dass die Krankenversicherung bei einer Rettung maximal zehnmal mehr leisten muss als bei einem normalen medizinischen Transport, lässt immerhin die Ansicht des Ordnungsgebers erkennen, dass in einer Rettungssituation ein aufwendigerer Transport gerechtfertigt ist.

3. a) Der Transport ist jedenfalls dann eine Rettung, wenn ohne unverzüglichen Abtransport oder Zuführung zu medizinischer Behandlung Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender gesundheitlicher Schäden besteht. Diese Gefahr kann auch bei einer Rettung aus Bergnot bestehen, wenn sonst der Berggänger nicht mehr aus dem Gebirge zurückkehren könnte und ohne genügenden Schutz der unwirtlichen Witterung im Hochgebirge ausgesetzt bliebe.

b) Eine Gefahr bleibender Schäden oder selbst eine Todesgefahr kann auch bei Beeinträchtigungen der Gesundheit bestehen, die bei fachgemässer ärztlicher Behandlung regelmässig harmlos sind. Bei vielen körperlichen Verletzungen, die selbstverständlich ärztlich behandelt werden, ist schwierig zu beurteilen, was ohne ärztliche Behandlung geschehen würde. Das gilt wohl auch im vorliegenden Fall. Ein Knochenbruch wird durch den Arzt fixiert, damit die Bruchstücke wieder richtig zusammenwachsen. Eine ausgerenkte Schulter wird vom Arzt wieder eingelenkt. Es wird gar nicht gefragt, was ohne ärztliche Behandlung geschehen würde, weil das Resultat sicher oder sehr wahrscheinlich schlechter wäre. Da die genauen Folgen der Unterlassung me-

dizinischer Behandlung in vielen Fällen nicht feststehen, ist die Beschränkung auf Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender Schäden zur Annahme einer Rettungssituation nicht praktikabel. Die Unterscheidung in die Gefahr bleibender Schäden und die Gefahr vorübergehender Beeinträchtigung scheint aber weiter auch deshalb nicht sachgerecht, weil ebenso der Eintritt oder die Gefahr vorübergehender Beeinträchtigung einen aufwendigen Transport zu einem medizinischen Leistungserbringer zu rechtfertigen vermögen, wenn diese Beeinträchtigung schwerwiegend ist oder wäre und deshalb eine unverzügliche Behandlung erfordert. Auch aus dem Gesetz und der dazu ergangenen Lehre ergibt sich nicht, dass nur bei Todesgefahr oder der Gefahr bleibender Gesundheitsschäden eine Rettungssituation vorliegt.

c) Eine Rettung kann aber nicht allein mit der Gefährdung der Gesundheit begründet werden. Denn bei jeder Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen ist die Gesundheit schon beeinträchtigt oder es droht eine Beeinträchtigung. Durch jede ärztliche Behandlung soll verhindert werden, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen verbleiben oder erst entstehen oder der Heilungsprozess unnötiger- und unsinnigerweise verzögert wird. Würde allein auf die Gefährdung der Gesundheit abgestellt, würde jeder Transport zu einem ärztlichen Leistungserbringer bereits eine Rettung darstellen.

4. a) Als entscheidendes Kriterium für die Unterscheidung zwischen gewöhnlichem medizinischen Transport und Rettung ist vielmehr die Dringlichkeit zu betrachten. Muss der Patient unverzüglich ärztlicher Behandlung zugeführt oder aus einer bedrohlichen Situation befreit werden, um den Tod, bleibende oder auch nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. eine eingetretene Beeinträchtigung zu behandeln, ist von einer Rettung auszugehen. Ein solcher Notfall gebietet unter Umständen den Einsatz besonderer Rettungsmittel wie eines Rettungshelikopters, eines Feuerwehrezugs oder einer Gebirgsrettungskolonne, welche verhältnismässig teuer sind. Auf die Kosten kommt es aber nicht an. So kann bei einem Verkehrsunfall zweckmässigerweise auch eine günstigere Rettung mit dem Ambulanzwagen durchgeführt werden. In einer von der Beschwerdegegnerin zitierten Literaturstelle wurde ebenfalls erkannt, dass eine Rettung auch dazu dienen kann, den Patienten unverzüglich in die Obhut eines medizinischen Leistungserbringers zu bringen (KSK aktuell, 7/8-99, S. 130).

b) Ist dagegen eine medizinische Behandlung oder Untersuchung nur bei Gelegenheit nötig, ohne dass eine akute Gefährdung besteht, ist der Transport zum Leistungserbringer keine Rettung mehr. Denn in diesem Fall besteht kein Bedürfnis nach einem sofortigen Abtransport ohne Rücksicht auf die Kosten. Vielmehr kann der Transport geplant werden, können allfällige Hindernisse umgangen werden und kann die zu transportierende Person sich so weit als möglich für den Transport bereit machen. So können die Transportkosten möglichst klein gehalten werden. In einem solchen Fall sind die Kosten normalerweise tiefer als bei einer Rettung, auch wenn der medizinische Transport immer noch teurer kommt als mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln.

5. Die erbrachten Leistungen müssen nach Art. 32 Abs. 1 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Das gilt für gewöhnliche medizinische Transport- wie für Rettungskosten. Der Krankenversicherer hat sich nur an den Kosten verhältnismässiger Aufwendungen zu beteiligen (Gebhard Eugster, a.a.O., Rz. 151). Das bedeutet, dass auch bei Vorliegen einer Rettungssituation keine Leistungspflicht des Krankenversicherers für das eingesetzte Rettungsmittel besteht, wenn auch eine günstigere Rettungsmöglichkeit bestanden hätte und dieses der Notlage angepasst gewesen wäre. Dem Beschwerdeführer ist aber darin zuzustimmen, dass die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Rettungsmittels zurückhaltend zu erfolgen hat. Der Krankenversicherer kann eine Kostenbeteiligung dann ablehnen oder einschränken, wenn die Rettungsaktion offensichtlich unverhältnismässig war.

6. Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ist nicht umstritten, dass sich das Vorliegen einer Rettungssituation, d.h. das Erfordernis einer unverzüglichen Rettung aus einer Notlage oder der unverzüglichen Zuführung zu einem medizinischen Leistungserbringer, aufgrund einer Beurteilung ex ante, d.h. aus der Sicht bei der Rettungssituation, beurteilt. Eine bloss vermeintliche Bedrohung ist beachtlich, wenn das scheinbare Opfer aufgrund der Umstände eine tatsächliche Bedrohung annehmen durfte (Gebhard Eugster, a.a.O., Rz. 151).

7. Der Beschwerdeführer ist am 7. Januar 2005 mit dem Snowboard auf einer Skipiste im Andermatt Skigebiet Nätschen-Gütsch gestürzt und dabei verunfallt. Gemäss dem Unfallrapport der Andermatt Gotthard Sportbahnen AG vom 7. Januar 2005 erkannte der Patrouilleur vor Ort als Verletzung einen Schlüsselbeinbruch oder eine Schulterluxation. Gemäss seiner Aussage bei der Zeugenbefragung konnte Patrouilleur Y sogar den Bruch des Schulterblattes nicht ausschliessen. Durch den REGA-Arzt (Ärztliche Bestätigung Dr. med. X vom 07.01.2005) und dann im Kantonsspital Uri (Unfall-Anzeige vom 10.01.2005) wurde ein Schlüsselbeinbruch diagnostiziert.

a) Für die Beurteilung, ob eine Rettungssituation vorlag, ist auf die Verletzungen abzustellen, von denen der Patrouilleur ausging. Wie Patrouilleur Y und Gebietschef Z als Zeugen erklärten, verfügen die Patrouilleure über eine gewisse medizinische Ausbildung. Aufgrund der beim verunfallten Beschwerdeführer erhobenen Befunde, insbesondere der starken Schmerzen und deren Stelle, konnte der Patrouilleur zu Recht einen Schlüsselbeinbruch oder eine Schulterluxation annehmen. Andere Verletzungen konnte der Patrouilleur keine feststellen.

b) Eine direkte Lebensgefahr oder die Gefahr von schwerwiegenden Komplikationen bestand gemäss Patrouilleur Y nicht. Trotzdem war der Beschwerdeführer in einer Rettungssituation. Die (möglichen) Verletzungen verlangten nicht eine gelegentliche Behandlung, sondern eine umgehende Einlieferung ins Spital, um fachmännisch die Schulter wieder einzurenken oder den Knochenbruch zu behandeln und die starken Schmerzen zu senken. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb grundsätzlich im Rahmen von Art. 27 KLV für die Transport-, d.h. die Rettungskosten aufzukommen.

8. Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der Rettung. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Ansicht, dass der Beschwerdeführer ebenso gut mit dem viel günstigeren Rettungsschlitten in das Militärspital Andermatt hätte transportiert werden können. Richtig ist, dass weder die Tageszeit noch die Witterungsverhältnisse (Temperatur bei 5°C) den rascheren Abtransport per Helikopter verlangten. Richtig ist weiter, dass der Unfall auf einer relativ einfach zu befahrenden "blauen" Piste geschehen war. Ein Transport auf dem Schlitten mit Vakuummatratze wäre gemäss Patrouilleur Y auch machbar gewesen. Er wie auch Gebietschef Z erklärten aber übereinstimmend, dass bei Schulterluxationen eigentlich immer der Helikopter zum Abtransport gerufen wird, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen (Flugwetter). Sie begründen dieses Vorgehen vor allem mit den starken Schmerzen, die mit dieser Art von Verletzung regelmässig verbunden sind. Auch der Beschwerdeführer, der tatsächlich einen Schlüsselbeinbruch erlitten hatte, litt nach dem Unfall an starken Schmerzen. Diese Schmerzen waren für Patrouilleur Y ausschlaggebend für die Alarmierung des Rettungshelikopters. Der Transport mit dem Schlitten wäre gemäss Gebietschef Z aufgrund der Erschütterungen mit weiteren Schmerzen verbunden gewesen. Die Lagerung auf dem Schlitten wäre zudem durch die unbewegliche Lage des Armes erschwert gewesen, wie Patrouilleur Y erklärte. Unter diesen Umständen war der Einsatz des Rettungshelikopters gerechtfertigt. Der Helikoptereinsatz kann jedenfalls nicht als offensichtlich unverhältnismässig bezeichnet werden.

9. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin von den Kosten des Helikoptertransports am 7. Januar 2005 vom Andermatt Skigebiet Nätschen-Gütsch ins Kantonsspital Uri in Altdorf im Betrag von insgesamt Fr. 2'504.40 gemäss Art. 27 KLV 50 % zu übernehmen hat, abzüglich Franchise und Selbstbehalt. Für die beantragte vollumfängliche Kostenübernahme besteht dagegen keine Grundlage.

**Nr. 26 UV. Art. 4 ATSG. Unfallbegriff. Sportverletzung. Fersenprellung während des Hochsprungtrainings. Verneinung des Vorliegens eines ungewöhnlichen äusseren Faktors. Ein eigentlicher Misstritt i.S. eines programmwidrigen Bewegungsablaufs konnte in casu nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden.**

Obergericht, 02. Mai 2006, OG V 05 39

### **Aus den Erwägungen:**

2. Gemäss Unfallmeldung UVG vom 14. Juni 2005 hat der Beschwerdeführer am 31. Mai 2005 als Turnlehrer während des Hochsprungtrainings plötzlich einen Schmerz im linken Fussgelenk verspürt. Im Arztzeugnis vom 22. Juni 2005 des behandelnden Arztes, Dr. med. X, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, wurde zum Unfallhergang ein Misstritt beim Absprung oder bei der Landung, jedenfalls eine Fersenprellung links und seither Schmerzen im Fuss links angegeben. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. September 2005 argumentiert der Beschwerdeführer wie in der Einsprache vom 2. August 2005, dass eine Prellung im Brockhaus-Lexikon definiert wird als durch eine stumpfe Gewalteinwirkung, z.B. Sturz, Schlag oder Aufprall, verursachte Verletzung mit Weichteilschwellung, weshalb ein solches Ereignis stattgefunden haben müsse.

3. Zwischen den Parteien ist streitig, ob das Ereignis vom 31. Mai 2005 einen Unfall i.S.v. Art. 4 ATSG darstellt. Die Beschwerdegegnerin stellt sich im Einspracheentscheid vom 16. August 2005 auf den Standpunkt, dass die Verletzung nicht durch einen Unfall entstand und sie somit auch nicht leistungspflichtig sei. Denn das für einen Unfall i.S.v. Art. 4 ATSG notwendige Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors sei nicht erfüllt.

a) Mit dem Unfallbegriff von Art. 4 ATSG wurde in bewusster Fortführung des bisherigen Unfallbegriffes eine für alle Sozialversicherungszweige massgebende, einheitliche Definition geschaffen. Die bisherige Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 UVG und Art. 9 Abs. 1 UVV behält damit weiterhin ihre Massgeblichkeit (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 4 Rz. 5).

b) Als Unfall nach Art. 4 ATSG gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die vier Merkmale und die Folge müssen kumulativ erfüllt sein. Wenn sie mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind, wird der Unfallversicherer leistungspflichtig. Bestritten ist vorliegend nur das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors.

4. a) Ein Unfall liegt nur vor, wenn ein äusserer Faktor auf den Körper wirkt. Auch eine Körperbewegung mit der damit verbundenen normalen Belastung kann gesundheitliche Störungen bewirken. Dabei gilt, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam programmwidrig beeinflusst hat. Der äussere Faktor, der auf den Körper einwirkt, muss zudem ungewöhnlich sein. Das Ereignis soll den Rahmen des Alltäglichen überschreiten. Ein banaler Vorfall genügt nicht. Es wird eine Auswahl unter den ungezählten äusseren Einflüssen getroffen, die stets auf den menschlichen Körper einwirken. Nur solche sind unfallmässig, welche sich durch eine gewisse Sinnfälligkeit hervorheben (Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., Bern 1989, S. 165 ff.). Ungewöhnlich ist aber nicht die Wirkung des betreffenden Faktors, also nicht die Verletzung, sondern der Faktor selbst (Ueli Kieser, a.a.O., Art. 4 Rz. 17).

b) Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Der äussere Faktor, nämlich die Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt, ist wegen der Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1; BGE U 322/02 vom 07.10.2003, E. 2.2; RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 E. 4c).

c) Bei einer Sportverletzung ist ohne besonderes Vorkommnis das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen (BGE 130 V 117 E. 2.2; BGE U 322/02 vom 07.10.2003, E. 4.3). Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinne dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant. Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein derartiges Unfallereignis vor. Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die

Art der Ausführung sich aber noch im Bereich des Üblichen bewegt (BGE U 322/02 vom 07.10.2003, E. 4.4).

5. Der Beschwerdeführer macht in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend, die Fersenprellung sei durch einen Misstritt entstanden. Diese Planwidrigkeit würde als ungewöhnlicher äusserer Faktor gelten, womit das Vorliegen eines Unfalles zu bejahen sei. Allerdings konnte der Beschwerdeführer eine solche Planwidrigkeit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen:

a) Das vom Beschwerdeführer in der Beschwerde zitierte Arztzeugnis vom 22. Juni 2005 vermag einen solchen Misstritt nicht zu belegen. Aus der Ungewissheit von Dr. X, ob sich der Misstritt beim Absprung oder bei der Landung ereignete, lässt sich erkennen, dass er nachträglich von der Verletzung auf den Misstritt geschlossen hat. Auch in der Unfallmeldung UVG vom 14. Juni 2005 ist nur ein plötzlicher Schmerz im linken Fussgelenk erwähnt. Im Schreiben des Beschwerdeführers vom 17. Juni 2005 wird ebenso nur das Verspüren eines starken Schmerzes im linken Sprunggelenk festgehalten, nicht aber ein Misstritt. Der Beschwerdeführer verneinte in diesem Schreiben auch die Frage, ob etwas Ungewöhnliches passiert sei. Zuletzt geht auch aus der Formulierung der Einsprache vom 2. August 2005 hervor, dass der Beschwerdeführer im Nachhinein vom verspürten Schmerz auf den Misstritt geschlossen hat: „Beim Vorzeigen einer Hochsprungtechnik wurde nach der Landung ein heftiger Schmerz verspürt. Dieser muss aufgrund eines Misstrittes beim Absprung oder der Landung hervorgerufen worden sein“.

b) Der Beschwerdeführer argumentiert in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. September 2005, dass eine Prellung definitionsgemäss nur durch eine stumpfe Gewalteinwirkung entstehen könne und deswegen ein Misstritt stattgefunden haben müsse. Zwar ist der Feststellung, dass eine stumpfe Gewalteinwirkung Ursache der Prellung gewesen sein muss, beizupflichten (vgl. Kontusion, in Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Aufl., Berlin 2002, S. 893). Es kann daraus aber nicht auf einen Misstritt geschlossen werden. Es kann lediglich angenommen werden, dass beim Ablauf der Übung (irgendwie) zuviel Druck auf den linken Fuss gewirkt hat. Das kann auch allein aus einer schlechten Abfederung beim Absprung oder der Landung folgen.

c) Die Verletzung des linken Fusses lässt zwar darauf schliessen, dass das Vorzeigen der Hochsprungübung durch den Beschwerdeführer nicht ideal verlaufen ist. Ein eigentlicher Misstritt i.S. eines programmwidrigen Bewegungsablaufs ist aber nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Es ist darum davon auszugehen, dass die Ausführung sich noch im Bereich des Normalen bewegte. Es geschah keine relevante Planwidrigkeit; vielmehr hat sich das dieser sportlichen Übung inhärente Risiko verwirklicht. Eine relevante Planwidrigkeit läge erst vor, wenn der Beschwerdeführer z.B. nachweisbar gestürzt oder ausgeglitten wäre oder eben nachweisbar einen Misstritt getan hätte. Demnach ist mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors beim Vorzeigen der Hochsprungübung am 31. Mai 2005 kein Unfall i.S.v. Art. 4 ATSG geschehen. Die Beschwerdegegnerin muss dem Beschwerdeführer folglich keine Leistungen erbringen.

d) Ohne Bedeutung ist, dass die Verletzung selbst, d.h. die Fersenprellung, bei einer Hochsprungübung wohl eher ungewöhnlich ist. Jedenfalls muss man bei einer Hochsprungübung nicht ohne weiteres mit dieser Verletzung rechnen. Denn die Verletzung ist nur die Wirkung eines (allfälligen, hier nicht erstellten) äusseren Faktors, der eben selbst ungewöhnlich sein muss.

**Nr. 27 UV. Art. 6 Abs. 1 UVG. Adäquanz des Kausalzusammenhanges bei psychischer Fehlentwicklung nach einem Unfall. Abkommen des Autos beim Rückwärtsfahren von der Strasse, mehrmaliges Überschlagen desselben mit etwa vierzig Meter langem den Abhang Hinunterrutschen auf dem Dach. Stillstand des Autos auf dem Dach liegend. Leichte Verletzungen des Beschwerdeführers, Unverletztheit der Beifahrerin. Zuordnung des Unfalles zu den nicht schwereren im mittleren Bereich.**

**Die Eindrücklichkeit des Unfalles ist nicht von solcher Natur, dass sie als besonders ausgeprägt gelten kann. Die Tatsachen, dass sich der Beschwerdeführer selbst aus dem Auto befreien konnte, die Verletzungen leichter Natur waren und ausser den Fahrzeuginsassen keine weiteren Personen in den Unfall involviert waren, führen dazu, dass der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen ist.**

Obergericht, 07. Dezember 2007, OG V 07 14

#### **Aus den Erwägungen:**

4. Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten Versicherungsleistungen gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Versicherte hat gemäss Art. 10 Abs. 1 UVG Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalles hat er Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG). Die Beschwerdegegnerin haftet jedoch für einen Gesundheitsschaden nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu einem versicherten Ereignis steht (BGE 118 V 289 f. E. 1b und c).

5. a) Bei körperlichen Unfallfolgen genügt die natürliche Kausalität, da der Unfallversicherer auch für seltenste, schwerwiegendste Komplikationen haftet, welche nach der unfallmedizinischen Erfahrung im Allgemeinen gerade nicht einzutreten pflegen (BGE 118 V 291 f. E. 3a). Ursachen i.S. des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs ist nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die Integrität des Versicherten beeinträchtigt hat (BGE 119 V 337 E. 1, 117 V 360 E. 4a). Für den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs genügt im Sozialversicherungsrecht in der Regel der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhanges genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 119 V 338 E. 1, 117 V 360 E. 4a m.H.).

b) Ist ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule diagnostiziert und liegt ein für diese Verletzung typisches Beschwerdebild mit einer Häufung von Beschwerden wie diffuse Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Übelkeit, rasche Ermüdbarkeit, Visusstörungen, Reizbarkeit, Affektlabilität, Depression, Wesensveränderung usw. vor, so ist der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der danach eingetretenen Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit in der Regel anzunehmen (BGE 119 V 338 E. 1, 117 V 360 E. 4b).

c) Der Beschwerdeführer klagte in der ersten Zeit nach dem Unfall über Kopfschmerzen, Nackenbeschwerden, Schlafstörungen, Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, Appetitlosigkeit und Antriebslosigkeit. Später kamen dann noch Hüftbeschwerden links hinzu. Zwar liegen hier einige Beeinträchtigungen vor, welche zum typischen Beschwerdebild eines Schleudertraumas der HWS gehören. Bis auf die Nackenbeschwerden, die Schlafstörungen und die dadurch bedingten Konzentrationsstörungen und die Müdigkeit waren diese Beschwerden jedoch nicht von langer Dauer. Mittlerweile können beim Beschwerdeführer auch keine Nackenbeschwerden mehr festgestellt werden. Der Beschwerdeführer leidet jedoch nach wie vor an psychisch bedingten Schlafstörungen. Bei den Hüftbeschwerden handelt es sich gemäss den medizinischen Befunden um eine minimale Coxarthrose mit Weichteilverspannungen, welche gemäss Dr. med. X von der psychischen Traumatisierung i.S. einer Schmerzverarbeitungsstörung unterhalten werden. Vorliegend treten daher die körperlichen Beschwerden im Vergleich zu den psychischen Problemen des Beschwerdeführers in den Hintergrund. Ein typisches Beschwerdebild eines Schleudertraumas liegt nicht oder jedenfalls aufgrund der bloss anfänglich einschlägigen Beschwerden nur teilweise vor. Für die weitere Beurteilung des Falles ist die Kausalität daher unter dem Gesichtspunkt einer psychischen Fehlentwicklung nach Unfall vorzunehmen (BGE 123 V 99 E. 2a m.H.).

6. Unbestritten ist, dass die psychischen Beschwerden natürlich kausal auf den Unfall zurückzuführen sind. Jedoch ist die Adäquanz des Kausalzusammenhangs genauer zu prüfen.

a) Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 117 V 361 E. 5a, 115 V 135 E. 4a). Zur Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und psychischem Gesundheitsschaden ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in erster Linie auf den augenfälligen Geschehensablauf des Unfalls abzustellen. Bei banalen Unfällen kann der adäquate Kausalzusammenhang in der Regel ohne weiteres verneint werden. Bei schweren Unfällen ist dagegen der adäquate Kausalzusammenhang in der Regel zu bejahen. Die übrigen Unfälle sind sodann als mittelschwere Unfälle einzustufen (BGE 115 V 139 f. E. 6a-c/aa; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 13.03.2006, OG V 05 19, E. 10a).

Die Schilderung des Unfallherganges durch die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid entspricht nicht den Ausführungen des Beschwerdeführers gegenüber dem Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bemerkt zum Unfallhergang lediglich, dass der Beschwerdeführer mit seinem Wagen einen Abhang hinunterrutschte, wobei das Auto auf das Dach kippte und nach mehreren Metern zum Stillstand kam. Gemäss dem Beschwerdeführer hingegen, überschlug sich das Auto drei bis vier Mal und rutschte dann auf dem Dach weiter den Abhang hinunter. Sodann überschlug es sich nochmals und kam schliesslich auf dem Dach liegend zu stehen. Insgesamt betrug der Rutschweg des Autos etwa 40 m. Die Schwere eines Unfalles ist in erster Linie nach den zerstörenden und verletzenden Kräften zu beurteilen (BGE U 282/05 vom 13.02.2006 E. 2.2.3, U 458/04 vom 07.04.2005, E. 3.4.2). Der Beschwerdeführer trug zwar nur leichte Verletzungen davon, während die Beifahrerin gänzlich unverletzt blieb. Jedoch erlitt das Auto Totalschaden und der objektive Unfallhergang kann nicht als banal bezeichnet werden. Das Unfallereignis kann daher nicht als leichter Unfall gewertet werden. Der Unfall ist jedoch auch nicht als schwerer Unfall zu qualifizieren, da mit solchen regelmässig schwere Verletzungen einhergehen (vgl. Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UVG, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 55). Mit der Beschwerdegegnerin ist bezüglich Einteilung des Unfalles daher davon auszugehen, dass der Unfall dem mittleren Bereich zuzuordnen ist.

b) In der mittleren Unfallgruppe, d.h. bei nicht mehr banalen, aber auch noch nicht schweren Unfällen, lässt sich der adäquate Kausalzusammenhang nicht allein aufgrund des Unfalls schlüssig beurteilen. Es sind weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte oder indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen: besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls; die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen; ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung; körperliche Dauerschmerzen; ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit (BGE 115 V 140 E. 6c/aa).

Vorliegend ist einzig das Kriterium der besonderen Eindrücklichkeit des Unfalles genauer zu prüfen. Die Erfüllung der übrigen Kriterien ist zu verneinen. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer lediglich leichte Verletzungen erlitten hat, die er erst einige Tage nach dem Unfall ärztlich untersuchen lassen. Eine ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung, ärztliche Fehlbehandlung und ein schwieriger Heilungsverlauf liegen nicht vor. Zwar macht der Beschwerdeführer körperliche Dauerschmerzen geltend, diese sind jedoch gemäss den ärztlichen Berichten medizinisch nicht nachgewiesen und treten im Vergleich zu den psychischen Beschwerden in den Hintergrund. Die teilweise Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ist denn auch nicht physisch bedingt, sondern auf seine psychischen Beschwerden zurückzuführen.

c) Der Einbezug sämtlicher objektiver Kriterien in die Gesamtwürdigung ist nicht in jedem Fall erforderlich. Je nach den konkreten Umständen kann für die Beurteilung des adäquaten

Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychisch bedingten Unfallfolgen neben dem Unfall ein einziges Kriterium genügen, wenn der Unfall im mittleren Bereich zu den schwereren zu zählen ist oder ein einziges Kriterium besonders ausgeprägt erfüllt ist (BGE 115 V 140 f. E. 6c/bb). Für die entsprechende Beurteilung ist an das objektive Unfallereignis und nicht an das subjektive Erlebnis anzuknüpfen (115 V 139 E. 6, BGE U 270/05 vom 06.09.2005, E. 5).

Den schweren Fällen der mittleren Gruppe ist, ähnlich der Gruppe der schweren Unfälle, ein bestimmter Grad von Verletzungen immanent. So erlitt z.B. eine Radfahlerin bei einem Zusammenstoss mit einem nicht vortrittsberechtigten Lastwagen, eine obere und untere Schambeinastfraktur links und eine Oberschenkelkontusion rechts (RKUV 1999 Nr. U 330 S. 123 E. 4b/bb; vgl. für weitere Beispiele von schweren Fällen des mittleren Bereiches: Alexandra Rumo-Jungo, a.a.O., S. 57). Wie bereits ausgeführt, erlitt der Beschwerdeführer jedoch nur leichte Verletzungen. Der Unfall des Beschwerdeführers ist daher nicht zu den schwereren des mittleren Bereiches zu zählen.

Der Unfall des Beschwerdeführers war nicht gerade harmlos. Zwar hat der Beschwerdeführer nur leichte Verletzungen davongetragen und seiner Begleiterin ist nichts geschehen. Trotzdem kann dem Unfallereignis eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abgesprochen werden. Die Eindrücklichkeit ist jedoch nicht von solcher Natur, dass sie als besonders ausgeprägt gelten kann. Wie das Bundesgericht schon in ähnlichen Fällen ausgeführt hat, führen die Tatsachen, dass sich der Beschwerdeführer selbst aus dem Auto befreien konnte, die Verletzungen leichter Natur sind und ausser den Fahrzeuginsassen keine weiteren Personen in den Unfall involviert waren, dazu, dass der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen ist (BGE U 282/05 vom 13.02.2006, E. 2.2.2, RKUV 2003 Nr. U 481 S. 204).

- d) Gesagtes erhellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist.

**Nr. 28 Datenschutz. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. d, Art. 2 Abs. 2 lit. c Datenschutzgesetz. Bekanntgabe der Identität eines Polizeiinformanten oder einer -informantin. Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf die Ermittlungstätigkeit der Kantonspolizei, nachdem infolge Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung im entsprechenden Tötungsdelikt kein Strafverfahren mehr hängig ist. Im Gesetz ist ein Anspruch auf Bekanntgabe der Herkunft von Personendaten nicht ausdrücklich vorgesehen, umgekehrt aber auch nicht ausgeschlossen. Bei den Angaben über die Herkunft der Daten handelt es sich um Randdaten, welche vom Auskunftsrecht erfasst werden. Es besteht ein Bedürfnis des Betroffenen zu wissen, woher die über ihn gespeicherten Daten stammen, insbesondere wenn sie unrichtig sind. Der Offenbarung der Herkunft von Daten entgegenstehen können öffentliche Interessen des Staates oder berechtigte Geheimhaltungsinteressen eines privaten Dritten. Interessenabwägung. In casu vermögen die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung das Interesse des Beschwerdeführers an der Bekanntgabe des Hinweisgebers oder der -geberin nicht zu überwiegen.**

Obergericht, 04. Mai 2007, OG V 07 10

#### **Aus den Erwägungen:**

2. Es kann der Vorinstanz zugestimmt werden, dass das Datenschutzgesetz (RB 2.2511) gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. d vorliegend auf die Ermittlungstätigkeit der Kantonspolizei anwendbar ist, nachdem infolge Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung im Fall Tötungsdelikt X kein Strafverfahren mehr hängig ist und deshalb der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 lit. c Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt.

3. Richtig ist zwar die Auffassung der Vorinstanz, dass eine Person nur über ihre eigenen Personendaten und nicht diejenigen Dritter Auskunft verlangen kann. Nicht zugestimmt werden kann ihr aber darin, dass die Angaben über Informanten solche fremde Personendaten sind, welche deshalb von vornherein nicht bekanntzugeben sind. Zwar ist im Gesetz ein Anspruch auf Bekanntgabe der Herkunft von Personendaten nicht ausdrücklich vorgesehen, umgekehrt aber auch nicht ausgeschlossen. Die Angaben über die Herkunft stehen in einer engen Beziehung zu den vom Informanten gelieferten Personendaten. Es handelt sich bei der Herkunft der Daten um Randdaten, welche vom Auskunftsrecht erfasst werden müssen (Ivo Schwegler, Datenschutz im Polizeiwesen von Bund und Kantonen, Bern 2001, S. 177). Es besteht ein Bedürfnis des Betroffenen zu wissen, woher die über ihn gespeicherten Daten stammen, insbesondere wenn sie unrichtig sind. Ein entsprechender Anspruch auf Bekanntgabe der Herkunft ergibt sich aus der Persönlichkeitsschützenden wie rechtsstaatlich-demokratischen Funktion des Auskunftsrechts (Alexander Dubach, in Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, Basel 1995, N. 37 zu Art. 8). Gegenüber staatlichen Organen kann der Betroffene gestützt auf sein Akteneinsichtsrecht, welches ein Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV ist, in einem hängigen Verfahren wie auch ausserhalb eines solchen Akteneinsicht verlangen (Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG] vom 23.03.1988, BBl 1988 II 453; Gramigna/Maurer-Lambrou, in Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 2. Aufl., Basel 2006, N. 30 zu Art. 8, m.H. auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Es bestand deshalb für die Vorinstanz kein Grund, die Verwaltungsbeschwerde von vornherein abzuweisen.

4. Der Offenbarung der Herkunft von Daten entgegenstehen können öffentliche Interessen des Staates oder berechnigte Geheimhaltungsinteressen eines privaten Dritten (Botschaft, a.a.O.; Gramigna/Maurer-Lambrou, a.a.O., N. 30 zu Art. 8; Ivo Schwegler, a.a.O., S. 178; Alexander Dubach, a.a.O., N. 37 zu Art. 8). Ob im vorliegenden Fall die Interessen des Beschwerdeführers an der Bekanntgabe auf der einen Seite oder auf der anderen Seite öffentliche Interessen und berechnigte private Interessen der Hinweisgeberin an der Geheimhaltung der Quelle überwiegen, ist nachfolgend zu prüfen.

5. a) Der Beschwerdeführer hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wer ihn eines Tötungsdeliktes bezichtigte. Die Kenntnis des Hinweisgebers würde ihm erlauben, diesen zur Rede zu stellen, auf welchen Erkenntnissen der Tötungsvorwurf basiere, sodass der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen und den Vorwurf widerlegen könnte (vgl. Ivo Schwegler, a.a.O., S. 177). Damit wird nicht vorweggenommen, dass der Vorwurf wirklich unberechtigt ist. Wäre er es nicht, dürfte dem Beschwerdeführer auch der Nachweis seiner Unschuld nicht gelingen. Ohne Kenntnis des Hinweisgebers und damit ohne Kenntnis der Gründe für den geäusserten Vorwurf verbleibt dem Beschwerdeführer nur die wenig überzeugende Möglichkeit, seine Unschuld zu beteuern (vgl. Gramigna/Maurer-Lambrou, a.a.O., N. 22 zu Art. 9). Dass das Tötungsdelikt an X absolut verjährt ist und dem Täter keine Strafverfolgung mehr droht, ändert nichts am Interesse des Beschwerdeführers, den zutiefst ehrenrührigen Vorwurf zu widerlegen. Der Vorwurf eines Tötungsdeliktes verliert auch durch Zeitablauf kaum an Gewicht.

b) Es kann dem Beschwerdeführer darin zugestimmt werden, dass auch ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Herkunft des Vorwurfs einer schwerwiegenden strafrechtlichen Verfehlung bestehen kann, wenn diese Angabe dem vom Vorwurf Betroffenen erlaubt, die Information zu widerlegen. Wie ein öffentliches Interesse an der Aufklärung von Delikten besteht, so ist es nämlich auch von öffentlichem Interesse, ob ein Tatvorwurf an eine bestimmte Person unberechtigt, diese also unschuldig ist.

c) Zwar geht es um einen ganz schwerwiegenden Vorwurf an den Beschwerdeführer. Trotzdem bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer oder Angehörige gegen den Informanten rechtswidrig vorgehen würden. Weder ist vom Beschwerdeführer eine Gewalttätigkeit gegen den Hinweisgeber zu erwarten noch wird von der Vorinstanz geltend gemacht, dass der Hinweisgeber in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschwerdeführer steht (Gramigna/Maurer-Lambrou, a.a.O., N. 22 zu Art. 9; Alexander Dubach, a.a.O., N. 17 zu Art. 9). Der 87-jährige Beschwerdeführer ist seit längerer Zeit pensioniert. Dass er immer noch in irgendeiner Machtposition

stände, insbesondere eine Führungsstellung in irgendeiner Organisation inne hätte, welche er gegen die Hinweisgeberin ausnützen könnte, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

d) Keinen Schutz verdient die boshafte und unwahre Denunziation (Alexander Dubach, a.a.O., N. 16 zu Art. 9). Ob dies vorliegend der Fall ist, wie der Beschwerdeführer vermutet, ist nicht erkennbar, nachdem auch die Vorinstanz keine Aussagen zur Motivation der Hinweisgeberin gemacht hat. Es scheint aber ohnehin fraglich, ob die Motive des Hinweisgebers, d.h. ob diese achtenswert oder verachtenswert sind, für die Frage nach der Offenbarungspflicht der Polizei wirklich entscheidend sind. Auch Hinweise aus sachfremden Motiven können für die Strafverfolgungsbehörden von Interesse und die Geheimhaltung der Quellen unter den gegebenen Umständen erforderlich sein. Die Gefahr blosser Unannehmlichkeiten rechtfertigt die Geheimhaltung der Hinweisgeber aber nicht (Gramigna/Maurer-Lambrou, a.a.O., N. 22 zu Art. 9). Das Risiko, dass sich der Beschuldigte auf rechtmässige Weise gegen den Vorwurf zur Wehr setzen wird, sei es auf gerichtlichem Weg oder auch aussergerichtlich, und sich in der Folge der Hinweisgeber selbst dem Vorwurf ausgesetzt sieht, einen unberechtigten Vorwurf erhoben zu haben, rechtfertigt die Geheimhaltung noch nicht. Unter diesen Umständen erübrigt sich die vom Beschwerdeführer beantragte Befragung der Hinweisgeberin über ihre Motive durch das Obergericht, ebenso diejenige von Wm Y. Dass der Hinweisgeberin die Vertraulichkeit ihrer Aussage zugesichert worden ist, wird von der Vorinstanz nicht behauptet.

e) Es bleibt zu prüfen, ob nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Es ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass trotz absoluter Verjährung des Tötungsdeliktes gegen X ein öffentliches Interesse an der Aufklärung besteht. Allerdings kann es nicht mehr zu einem Strafverfahren kommen. Auch davon abgesehen führt die Polizei scheinbar keine weiteren Ermittlungen mehr durch. Zwar wiederholte Wm Y in seinem Bericht vom 17. Mai 2006 seine Äusserung gegenüber dem Beschwerdeführer, dass die Polizei solchen Aussagen nachgehen müsse. Damit war scheinbar aber nur gemeint, dass die Polizei den Beschwerdeführer mit dem Vorwurf konfrontiert, wie sich auch aus dem Schreiben des Polizeikommandanten und des Verhorrichters II vom 21. Mai 2006 an den Beschwerdeführer ergibt. Weitere Ermittlungen wurden nicht getätigt, wie nicht nur abschliessend Wm Y in seinem Bericht, sondern der Polizeikommandant-Stellvertreter in der Verfügung von 20. Juni 2006 angab. Damit kann dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden, dass gegen ihn noch Ermittlungen laufen, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie insbesondere die diesen zugrunde liegenden Umstände ihm aber nach Abschluss der Ermittlungen offengelegt würden.

f) Es gibt Konstellationen, in denen aufgrund der Art der Kriminalität unabhängig von den einzelnen Beteiligten allgemein eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Hinweisgebers besteht, wie z.B. bei organisierter Kriminalität. Können sich die Hinweisgeber in solchen Fällen nicht auf die Geheimhaltung ihrer Person verlassen, sind sie u.U. nicht mehr bereit, wertvolle Informationen zu liefern, auch wenn die Möglichkeit anonymer Hinweise bleibt. Auch Tötungsdelikte sind selbstredend regelmässig mit Gewaltanwendung verbunden, sodass bei deren Ahndung im Allgemeinen mit einer erhöhten Gewaltbereitschaft des Täters gerechnet werden kann, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Zurückhaltung bei der Offenbarung der Herkunft von Informationen bleibt deshalb angebracht. Allerdings wird diese allgemeine Erkenntnis im Einzelfall durch die Persönlichkeit des verdächtigten Täters relativiert. Wenn sich der Hinweis gegen eine bestimmte Person richtet und von dieser wie auch von deren Umfeld keine ernstzunehmende rechtswidrige Beeinträchtigung droht, verringert sich das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung des Hinweisgebers.

6. a) Keines der genannten Interessen, sei es des vom Tatvorwurf Betroffenen oder sei es des Hinweisgebers und der Polizei und damit der Öffentlichkeit, verdient ohne weiteres den Vorrang. Es ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen, welche Interessen überwiegen. Nachvollziehbar ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer ein grosses Interesse hat, den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu entkräften, vor langer Zeit ein ungeklärtes Tötungsdelikt begangen zu haben. Zu diesem Zweck hat er ein grosses Interesse, die Person des Hinweisgebers zu kennen. Allein dessen Identität erlaubt dem Beschwerdeführer, die Glaubwürdigkeit dieser Person zu kommentieren. Die Kenntnis des Hinweisgebers würde dem Beschwerdeführer aber v.a. auch er-

lauben, nach den Gründen der Anschuldigung zu fragen, um diese widerlegen zu können. Sollte sich zeigen, dass der entsprechende Vorwurf nicht nur unberechtigt, sondern aus niederen Motiven erhoben wurde, würde auch ein berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers bestehen, den Hinweisgeber für seine Aussage zur Rechenschaft zu ziehen. Obwohl gegenüber möglichen Tötungsdelinquenten im Allgemeinen eine gewisse Vorsicht angebracht sein mag, wird von der Vorinstanz nicht behauptet und ist auch sonst nicht aus den Akten ersichtlich, dass der Hinweisgeberin vom Beschwerdeführer oder seinem Umfeld eine widerrechtliche Beeinträchtigung droht, sei es durch physische Gewalt oder der Ausübung von Machtpositionen. Auch die Zusage der Geheimhaltung an die Hinweisgeberin durch die Polizei würde nicht zu einem unbedingten Anspruch der Hinweisgeberin auf Geheimhaltung führen, weil auch die Polizei Zusicherungen nur im Rahmen des Rechts machen kann. Nach Ansicht des Gerichts ist zwar das Interesse der Polizei und damit der Öffentlichkeit an weiteren Hinweisen gross, sei es in der verjährten Tötungssache X oder sei es allgemein bei Strafverfahren wegen Tötungs- oder anderen Delikten. Dieses Interesse kann aber nicht dazu führen, dass die Herkunft der Hinweise auf keinen Fall offenzulegen ist. Durch einen unbedingten Vorrang des Geheimhaltungsinteresses würde ein Freipass für schwerwiegende Anschuldigungen geschaffen, ohne dass sich der Hinweisgeber gegenüber dem Belasteten zu erkennen geben müsste. Daran besteht kein öffentliches Interesse mehr. Das gilt umso mehr bei einem verjährten Tötungsdelikt, bei welchem die Polizei selbst keine weiteren Abklärungen mehr trifft und infolge des weit zurückliegenden Tatzeitpunkts ein Nachweis der Unschuld des Belasteten durch anderweitige Beweise wie Zeugenaussagen kaum mehr möglich ist. In solchen Fällen kann zudem vom Hinweisgeber das (Rechts-)Bewusstsein erwartet werden, dass sich der vom Hinweis Betroffene zu Wehr setzen wird und diesem dafür u.U. auch die Identität des Hinweisgebers bekanntzugeben ist.

b) Aus dieser Interessenabwägung ergibt sich im vorliegenden Fall, dass die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung das Interesse des Beschwerdeführers an der Bekanntgabe des Hinweisgebers nicht zu überwiegen vermögen.

c) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer die Personalien der "Quelle" der Hinweise auf seine Täterschaft im Tötungsdelikt X bekanntzugeben sind.

**Nr. 29 Kantonale direkte Steuern. Art. 9 BV. Prinzipiell vermögen Auskünfte der Verwaltungsbehörden keine vom Gesetz abweichende Behandlung zu rechtfertigen. Zu beachten ist jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben, wonach das Vertrauen des Bürgers in eine (selbst unrichtige) behördliche Auskunft, auf die er sich verlassen hat, unter gewissen Umständen bindend ist. Das kann dann zutreffen, wenn er im Vertrauen auf die amtliche Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. In concreto konnte der Beschwerdeführer gestützt auf die geltend gemachte Auskunft des Steuerbeamten, was den Fälligkeitstermin der Forderung auf Kapitalauszahlung betraf, nichts mehr beeinflussen. Eine verbindliche und Vertrauen begründende Auskunft ist zudem vorliegend nicht nachgewiesen. Es wäre Sache des Steuerpflichtigen gewesen, seine Anfrage, wenn möglich schriftlich, so präzise zu unterbreiten, dass sich daraus keine Unklarheiten ergeben. In concreto bezog sich die geltend gemachte Auskunft des Mitarbeiters der Steuerverwaltung nicht auf den gleichen Sachverhalt.**

Bundesgericht, 24. Oktober 2006, 2A.618/2006

(Das Bundesgericht wies die gegen die Entscheide des Obergerichtes des Kantons Uri vom 07.07.2006, OG V 05 45 und OG V 05 46 erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden ab.)

**Nr. 30 Kantonale direkte Steuern. Art. 30 Abs. 1 lit. d, Art. 44 lit. b StG. Mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind abzugsfähige Berufskosten, Ausbildungskosten sind nicht abziehbar. Umschreibung der Weiterbildungskosten. Bildungsgang eines Primarlehrers zum Supervisor und Organisationsentwickler. Supervision und Organisationsentwicklung sind nicht typische Tätigkeiten des Lehrers. Die Aufgaben des Supervisors bzw. Organisationsentwicklers und die dazu dienlichen Kompetenzen sind weitgehend allgemeiner Art. Bei der Supervision und Organisationsentwicklung geht es nicht um den Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung der Primarlehrertätigkeit. Die Kosten für die Ausbildung des Beschwerdeführers in Supervision und Organisationsentwicklung stehen deshalb nicht i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. d StG mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen im Zusammenhang. Beim vom Beschwerdeführer besuchten Kurs handelt es sich nicht um eine Weiterbildung i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. d StG, sondern um eine Ausbildung i.S.v. Art. 44 lit. b StG. Verneinung der Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten auch unter dem Gesichtspunkt der nach Art. 30 Abs. 1 lit. d StG ebenfalls abzugsfähigen Umschulungskosten. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Primarlehrertätigkeit nicht als zukunftsloser Beruf angesehen werden kann.**

Obergericht, 22. Februar 2006, OG V 05 13

**Nr. 31 Schätzung von Grundstücken. Art. 86 Abs. 2 BGG. Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 STHG. Art. 53, Art. 56 Abs. 1, Art. 56 Abs. 3 lit. c StG. Art. 2 Abs. 1 lit. a SchÄV. Art. 29 SchÄV i.V.m. Art. 169 ff. StG. Gegen den (Einsprache-)Entscheid über eine Schätzungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Der Entscheid über die Verweigerung einer Zwischenschätzung kann wie eine Schätzungsverfügung angefochten werden. Zuständig zur Anordnung einer Zwischenschätzung ist das Amt für Steuern, die kantonale Schätzungskommission ist Einspracheinstanz. Eine Zwischenschätzung ist nur zulässig, wenn ein im StG bzw. in der SchÄV genannter Grund dafür eingetreten ist. Konjunkturelle Wertschwankungen sind kein Grund für eine Zwischenschätzung. Eine Berücksichtigung konjunktureller Wertveränderungen bei einer Zwischenschätzung würde zu einer Ungleichbehandlung mit den Eigentümern von nicht zwischengeschätzten Grundstücken führen. Die Tatsache, dass die Wohnungen des Mehrfamilienhauses aufgrund der Mängel fast nicht mehr vermietet werden können und eine Kaufzusage für das Haus nur bei sehr tiefem Verkaufspreis erfolgte, stellt einen konjunkturellen Grund dar.**

Obergericht, 11. September 2007, OG V 07 20

#### **Aus den Erwägungen:**

3. a) Die Möglichkeit der Vornahme einer Zwischenschätzung ist in Art. 56 Abs. 3 lit. c StG und in Art. 2 SchÄV geregelt. Die geltende Schätzungsverordnung sieht in Art. 32 vor, dass für Zwischenschätzungen nach Artikel 2 bis zur nächsten allgemeinen Neuschätzung die Verordnung vom 15. Dezember 1976 gilt. Diese Übergangsbestimmung bezieht sich jedoch nur auf die anwendbaren Bewertungsgrundsätze für die Zwischenschätzung. Gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. c StG erfolgt die Bewertung zu den bei der allgemeinen Neuschätzung angewandten Ansätzen. Die letzte allgemeine Neuschätzung der Grundstücke im Kanton Uri trat auf den 1. Januar 1993 in Kraft (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27.06.2006 an den Landrat zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke, S. 2). Somit gelten für die Zwischenschätzungen immer noch die

Grundsätze, wie sie im Jahre 1993 gültig waren. Dies erfolgt zur Wahrung der Rechtsgleichheit zwischen den Grundstücken, die mittels Neuschätzung geschätzt wurden und denjenigen, welche durch Zwischenschätzung bewertet werden (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18.02.2003 an den Landrat betreffend Totalrevision der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke, S. 13). Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zwischenschätzung ist jedoch die geltende Schätzungsverordnung vom 9. April 2003 (Art. 2 SchäV) anwendbar.

b) Gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. c StG ist von Amtes wegen oder auf Verlangen des Eigentümers eine Zwischenschätzung vorzunehmen, wenn sich der Wert eines Grundstückes durch Änderung im Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert.

c) Nach Art. 2 Abs. 1 SchäV sind Zwischenschätzungen für einzelne Grundstücke vorzunehmen bei Bestandesänderungen (lit. a), bei wesentlichen Änderungen der Benützungsart (lit. b) und bei wesentlicher Änderung der Beschaffenheit des Grundstückes (lit. c). Bestandesänderungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a SchäV sind namentlich dann anzunehmen, wenn sich der Umfang des Grundstückes verändert, wenn Neubauten oder wesentliche Um-, Aus- oder Anbauten verwirklicht werden, wenn Gebäulichkeiten abgebrochen werden oder wenn andere Gründe im Einzelfall zu einer wesentlichen Wertveränderung beitragen. Nach Art. 2 Abs. 2 SchäV werden Zwischenschätzungen von Amtes wegen oder dann vorgenommen, wenn der Grundeigentümer das verlangt.

4. a) Die Beschwerdeführer machen geltend, dass neben den baulichen und technischen Unzulänglichkeiten, bedingt durch das Alter des Wohnhauses, eine Reduktion des Steuerwertes der Liegenschaft sowohl vom Verkehrswert wie auch von der Ertragslage her gegeben sei. Sie verweisen ausdrücklich auf Art. 56 Abs. 3 lit. c StG, wonach auf Verlangen des Eigentümers eine Zwischenschätzung vorzunehmen sei, wenn sich der Wert eines Grundstückes wesentlich verändert habe. Dies treffe im vorliegenden Fall in Bezug auf den Zustand und die Beschaffenheit des Wohnhauses, sowie auf den eingetretenen Wertverlust eindeutig zu. Die Wohnung im 2. Obergeschoss könne ohne Renovation nicht mehr vermietet werden und sei unbewohnbar. Sie stehe seit fast drei Jahren leer. Die Wohnung der verstorbenen Schwester im Parterre verfüge weder über ein Bad noch über eine Dusche. Jetzt sei nur noch eine Wohnung zu Fr. 400.-- im Monat vermietet. Die Beschwerdeführer machen weiter Ausführungen zu den zahlreichen Mängeln und Nachteilen des Mehrfamilienhauses. Die Mängel betreffen u.a. das Dach, die Heizung, die Wasserleitungen, die Fenster und zum Teil das Mauerwerk. Weiter erläutern die Beschwerdeführer ihre Verkaufsbemühungen betreffend das Dreifamilienhaus. Der Verkaufspreis liege mittlerweile bei Fr. 40'060.--.

b) Die Vorinstanz macht geltend, ihre Abklärungen hätten ergeben, dass beim Grundstück X seit der letzten Schätzung keine Bestandesveränderungen bezüglich Umfang des Grundstückes, Neu- oder wesentlichen Um- oder Anbauten oder infolge Abbruchs von Gebäuden eingetreten seien. Ebenso liege weder eine Änderung der Benützungsart noch eine wesentliche Änderung in der Beschaffenheit des Grundstückes vor. Weiter verweist die Vorinstanz auf die Erläuterungen zur Totalrevision der früheren Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke vom 15. Dezember 1976. Nach der Erläuterung zum heute geltenden Art. 2 Abs. 1 lit. a SchäV fallen unter die Formulierung "wenn andere Gründe zu einer wesentlichen Wertveränderung beitragen" keine Wertveränderungen, die auf wirtschaftliche Faktoren wie tiefere Umsätze, Miet- oder Pachtzinsen usw. zurückzuführen sind. "Andere Gründe" gemäss dieser Bestimmung und Art. 56 Abs. 3 lit. c StG würden nur vorliegen, wenn sich der Wert eines Grundstückes wegen des Umfeldes (Immissionen) oder als Folge von Umweltfaktoren wie Erosions-, Lawinen- oder Steinschlaggefahr usw. erheblich und dauernd verändert (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18.02.2003 an den Landrat betreffend Totalrevision der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke, S. 7 f.).

5. a) Die Ausführungen der Vorinstanz sind korrekt und berechtigt. Das Mehrfamilienhaus X leidet zwar an zahlreichen Mängeln. Das Grundstück selbst hat sich jedoch nicht in seiner ursprünglichen Beschaffenheit oder in der Art der Benützung verändert. Auch der Bestand ist derselbe geblieben, es hat kein Zuwachs oder Abgang an Land oder Gebäuden stattgefunden. Insbe-

sondere haben auch keine "anderen Gründe" zu einer wesentlichen Wertveränderung beigetragen. Unter den unbestimmten Begriff der anderen Gründe für eine wesentliche Wertveränderung gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. c StG bzw. Art. 2 Abs. 2 lit. a SchäV können nämlich nur solche Gründe verstanden werden, die einen Eingriff in das Grundstück von gleicher Schwere wie bei den im Bericht und Antrag des Regierungsrats ausdrücklich genannten Tatbeständen mit sich bringen oder zur Folge haben können (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 29.04.2005, OG V 04 16, E. 5b).

b) Die Tatsache, dass die Wohnungen des Mehrfamilienhauses aufgrund der Mängel fast nicht mehr vermietet werden können und eine Kaufzusage für das Haus nur bei sehr tiefem Verkaufspreis erfolgte, stellt einen konjunkturellen Grund dar. Konjunkturelle Wertschwankungen werden in Art. 56 Abs. 3 lit. c StG und in Art. 2 Abs. 1 SchäV jedoch nicht als Grund für eine Zwischenschätzung genannt. Sie bedeuten keinen unmittelbaren oder zumindest drohenden Eingriff in das Grundstück, sondern nur eine verminderte Nachfrage zur Miete oder zum Kauf entsprechender Grundstücke. Dass konjunkturelle Wertschwankungen nicht zu berücksichtigen sind, ergibt sich auch daraus, dass gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. c StG bei einer Zwischenschätzung die Bewertung des Grundstücks zu den bei der allgemeinen Neuschätzung angewandten Ansätzen zu erfolgen hat. Das kann so verstanden werden, dass bei einer Zwischenschätzung Wertveränderungen aus konjunkturellen Gründen seit der letzten allgemeinen Neuschätzung nicht berücksichtigt werden dürfen. Tatsächlich würde eine Berücksichtigung konjunktureller Wertveränderungen bei einer Zwischenschätzung zu einer Ungleichbehandlung mit den Eigentümern von nicht zwischengeschätzten Grundstücken führen (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 29.04.2005, OG V 04 16, E. 5c). Vorliegend ist kein im Gesetz vorgesehener Grund für eine Zwischenschätzung erfüllt. Eine Zwischenschätzung ist daher nicht zulässig. Das Obergericht hat sich somit mit den Einzelheiten der geltend gemachten Mängel nicht weiter auseinander zu setzen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen.

**Nr. 32 Schätzung von Grundstücken. Art. 9 Abs. 1, Art. 28, Art. 29 Abs. 1 SchäV. Art. 29 Abs. 2 SchäV i.V.m. Art. 178 Abs. 1 StG. Das Amt für Steuern ist zuständig für die Vornahme von Grundstückschätzungen. Die Schätzungsverfügung kann bei der kantonalen Schätzungskommission mittels Einsprache angefochten werden. Gegen den Einspracheentscheid ist sodann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Sachliche Unzuständigkeit der Kantonalen Steuerkommission Uri zum Entscheid über eine Einsprache betreffend eine steueramtliche Schätzung eines Grundstückes. Nichtigkeit des entsprechenden Einspracheentscheides.**

Obergericht, 20. Juli 2007, OG V 06 50

#### **Aus den Erwägungen:**

4. Die sachliche Unzuständigkeit der verfügenden Behörde stellt nach Praxis und Lehre in der Regel einen Nichtigkeitsgrund dar. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der verfügenden Behörde auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt zukommt (BGE 129 V 488 E. 2.3; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 961). Die Nichtigkeit einer Verfügung ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten; sie kann auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden (BGE 132 II 346 E. 2.1, 129 V 488 E. 2.3). Die Rechtssicherheit darf durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werden (BGE 132 II 346 E. 2.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O.). Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 955).

Soweit die Vorinstanz über eine Einsprache auf dem Gebiete der steueramtlichen Grundstücksschätzung entschieden hat, war sie sachlich unzuständig mit der Folge, dass der Einspracheentscheid nichtig ist und keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Dem entgegenstehende Gründe der Rechtssicherheit sind nicht ersichtlich. Ebenso kommt der Vorinstanz auf dem Gebiete der steueramtlichen Schätzung der Grundstücke keine allgemeine Entscheidungsgewalt zu. Die Sache ist an das Amt für Steuern zurückzuweisen, damit dieses die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. August 2006 als Gesuch um eine Neu- bzw. Zwischenschätzung seines Grundstückes Hotel zum Weissen Rössli entgegen nimmt und formell über das Rechtsbegehren um Neu- bzw. Zwischenschätzung verfügt (zum Amt für Steuern Uri als Rückweisungsinstanz: Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 1035).

**Nr. 33 Grundstückgewinnsteuer. Art. 3 GStG i.V.m. Art. 182 ff. StG. Aufhebung des Abretungsvertrages zufolge Erbvorbezug und Rückübertragung der entsprechenden Grundstücke. Nichteintreten auf das Revisionsgesuch infolge Ablaufs der 90-tägigen Frist gemäss Art. 183 StG. Das Wissen der Notarin um die Anmeldung beim Grundbuchamt und die Eintragung im Grundbuch ist der Gesuchstellerin anzurechnen. Für den Fristenlauf ohne Belang ist die Tatsache, dass die Zustellung der entsprechenden Unterlagen an die Gesuchstellerin durch die Notarin erst rund 4 Monate später erfolgt war. Ebenfalls wäre auf das Revisionsgesuch gestützt auf Art. 182 Abs. 2 StG wegen Unsorgfalt der Gesuchstellerin nicht einzutreten gewesen. Es sind keine Gründe ersichtlich, wieso der Aufhebungsvertrag erst nach Ergehen des damals angefochtenen Einspracheentscheids der Steuerbehörde und nach Ergehen des zu revidierenden Entscheids des Obergerichtes abgeschlossen werden konnte. Selbst wenn auf das Revisionsgesuch hätte eingetreten werden können, hätte es abgewiesen werden müssen. Nach Art. 182 Abs. 1 lit. a StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid nur revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden. Erhebliche Tatsachen können auch nach Eintritt der Rechtskraft des zu revidierenden Entscheides eingetretene Tatsachen sein, wenn und soweit sie auf den Beurteilungsstichtag zurückwirken. Eine solche Rückwirkung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Tatsache sich zwar später verwirklichte, latent aber von Anfang an bestand. Aufgehoben werden kann aber nur, was nicht schon durch Erfüllung oder sonstiges Erlöschen untergegangen ist. Das Eigentum an den vom früheren Vertrag erfassten Grundstücken war übergegangen. Ein Vertrag mit dem von der Gesuchstellerin und ihren Kindern gewählten Inhalt ist nicht möglich. Ohne rückwirkende Änderung des rechterheblichen Sachverhaltes fehlt ein Grund für die Vornahme einer Revision. Die Kinder können als zwischenzeitliche Eigentümer nicht wieder aus dem Grundbuch gelöscht werden. Die Rückübertragung der Grundstücke gilt steuerrechtlich als neues Veräusserungsgeschäft.**

Obergericht, 6. Oktober 2006, OG V 06 25

#### **Aus den Erwägungen:**

1. a) Die in Rechnung gestellte Forderung basiert auf dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 2. September 2005 (OG V 04 35). Die Gesuchstellerin will damit einen Entscheid des Obergerichts in Revision ziehen. Dieser Entscheid erging in Anwendung des GStG. Das GStG sieht die Revision nicht ausdrücklich vor. Art. 3 GStG erklärt aber die Bestimmungen des StG betreffend Verfahrensrecht unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Im fünften Teil des StG zum Verfahrensrecht ist in Art. 182 ff. die Revision geregelt.

b) Gemäss Art. 182 Abs. 1 lit. a StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt wurden. Art. 182 Abs. 1 StG schreibt auch die Revision von Gerichtsentscheiden vor (Klaus A. Vallender, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Aufl., Basel 2002, N. 7 zu Art. 51 StHG).

c) Nach Art. 184 Abs. 1 StG hebt die Steuerbehörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem. Zuständig ist also diejenige Instanz, dessen Entscheid in Revision gezogen werden soll. Steuerbehörde i.S.v. Art. 184 Abs. 1 StG ist das Obergericht (vgl. Art. 140 lit. c StG), wenn wie vorliegend ein Entscheid des Obergerichts revidiert werden soll. Im Übrigen, soweit also das StG die Revision nicht regelt, sind nach Art. 184 Abs. 3 StG die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

d) Der Rechtsvertreter und Ehemann der Beschwerdeführerin ist zur nichtberufsmässigen Vertretung berechtigt (Art. 10 Abs. 2 VRPV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 AnV e contrario).

2. a) Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen (Art. 183 StG). Wird diese Frist nicht eingehalten, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 1182 ff.).

b) Die Gesuchstellerin schloss am 1. Dezember 2005 mit ihren Söhnen XZ und YZ sowie ihrer Tochter AZ einen öffentlich beurkundeten Vertrag. Dieser Vertrag hob den Abtretungsvertrag zufolge Erbvorbezug vom 6. November 2002 auf und hatte die Rückübertragung der entsprechenden Grundstücke in Andermatt auf die Gesuchstellerin zur Folge. Der eingereichte Grundbuchauszug datiert vom 16. Dezember 2005. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Grundbucheintrag also erfolgt. Da das Revisionsgesuch frühestens am 15. Mai 2006 eingereicht wurde, wurde die Frist von 90 Tagen nicht eingehalten. Für den Fristenlauf ohne Belang ist die Tatsache, dass die Zustellung der entsprechenden Unterlagen an die Gesuchstellerin durch die Notarin B erst am 12. April 2006 erfolgt war. Denn das Wissen der Notarin um die Anmeldung beim Grundbuchamt und die Eintragung im Grundbuch ist der Gesuchstellerin anzurechnen. Das Revisionsgesuch enthält auch keine Erklärung, dass und warum die Notarin erst später von der Grundbucheintragung erfahren habe. Auf das Revisionsgesuch ist demnach schon infolge Ablaufs der 90-tägigen Frist gemäss Art. 183 StG nicht einzutreten.

3. a) Die Revision ist nach Art. 182 Abs. 2 StG ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Eintretensvoraussetzung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 86b N. 4).

b) Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages richtet sich nach dem Willen der Vertragsparteien. Von äusseren Begebenheiten ist er dagegen grundsätzlich unabhängig. Jedenfalls sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, wieso der Vertrag vom 1. Dezember 2005 erst nach Ergehen des damals angefochtenen Einspracheentscheids und nach Ergehen des zu revidierenden Entscheids vom 2. September 2005 abgeschlossen werden konnte. Da dieser Entscheid der Gesuchstellerin in begründeter Form erst am 9. November 2005 zugestellt worden ist, wäre der Gesuchstellerin ausserdem auch noch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen gestanden (Zulässige Revisionsgründe dürften im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 OG vom Bundesgericht berücksichtigt werden können.). An der Zustimmung der anderen Vertragsparteien, also der Kinder der Gesuchstellerin, kann die verspätete Aufhebung nicht liegen, weil diese bereits im damaligen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ihre Bereitschaft dazu erklärt hatten. Das Fehlen von Hindernissen für den früheren Abschluss des Aufhebungsvertrags gilt unabhängig davon, ob für den Aufhebungsvertrag, soweit er inhaltlich überhaupt möglich ist, die öffentliche Beurkundung nötig ist oder nicht.

c) Demnach wäre auf das Revisionsgesuch gestützt auf Art. 182 Abs. 2 StG wegen Unsigfalt der Gesuchstellerin auch dann nicht einzutreten, wenn die Gesuchstellerin die Frist gemäss Art. 183 StG nicht verpasst hätte.

4. Aber selbst wenn auf das Revisionsgesuch eingetreten werden könnte, müsste es abgewiesen werden. Denn nach Art. 182 Abs. 1 lit. a StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid nur revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden.

a) Eine Tatsache ist erheblich, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Instanz zugrunde gelegten Sachverhalt rechtsrelevant zu verändern und dadurch zu einer anderen Entscheidung Anlass zu geben. Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten grundsätzlich diejenigen, die nachträglich entdeckt worden sind, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind (Klaus A. Vallender, a.a.O., N. 11 zu Art. 51 StHG m.H.).

b) Der Vertrag vom 1. Dezember 2005 ist eine nachträglich eingetretene Tatsache, weil er erst nach dem Entscheid vom 2. September 2005 abgeschlossen worden ist.

5. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können erhebliche Tatsachen auch nach Eintritt der Rechtskraft des zu revidierenden Entscheides eingetretene Tatsachen sein, wenn und soweit sie auf den Beurteilungstichtag zurückwirken (Pra 88 Nr. 70 S. 383). Eine solche Rückwirkung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Tatsache sich zwar später verwirklichte, latent aber von Anfang an bestand (Klaus A. Vallender, a.a.O., N. 12 zu Art. 51 StHG m.H.).

a) Die Gesuchstellerin hatte die Aufhebung bereits im damaligen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren vorgebracht. Nur war der damalige Aufhebungsvertrag nicht öffentlich beurkundet worden. Ohne auf eine allfällige Formbedürftigkeit Bezug zu nehmen, wurde bereits im Entscheid vom 2. September 2005 erkannt (E. 4), dass eine rückwirkende Aufhebung des Vertrags gar nicht möglich ist.

b) Die Parteien wollen am 1. Dezember 2005 den Abtretungsvertrag vom 6. November 2002 rückwirkend auf dieses Datum aufgehoben haben. Durch einen Aufhebungsvertrag wird zwar ein früher geschlossener Vertrag aufgehoben. Aufgehoben werden kann aber nur, was nicht schon durch Erfüllung oder sonstiges Erlöschen untergegangen ist (Gauch/Schluop/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 7. Aufl., Zürich 1998, Rz. 3523). Ist eine Forderung bereits erfüllt, so liegt im Aufhebungsvertrag nur ein Versprechen, den erhaltenen Gegenstand zurückzuübertragen (Von Thur/Escher, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 3. Aufl., Zürich 1974, S.165 f.). Den Vertrag vom 6. November 2002 hatten die Gesuchstellerin und ihre Kinder zumindest teilweise bereits vollzogen. Das Eigentum an den vom Vertrag erfassten Grundstücken war übergegangen. Aber auch insoweit, als ein Vertragsverhältnis noch nicht erfüllt worden ist, wirkt die Aufhebung nicht rückwirkend. Ein Vertrag mit dem von der Gesuchstellerin und ihren Kindern gewählten Inhalt ist also nicht möglich. Ohne rückwirkende Änderung des rechtserheblichen Sachverhaltes fehlt aber ein Grund für die Vornahme einer Revision.

c) Dasselbe gilt, wenn der Aufhebungsvertrag beschränkt auf die Kaufpreisforderung als Erlassvertrag i.S.v. Art. 115 OR bezüglich der Kaufpreisforderung betrachtet würde, nachdem die Forderungen auf Übertragung des Grundeigentums aus dem Vertrag vom 6. November 2002 bereits erfüllt worden sind. Auch der Erlassvertrag wirkt nicht rückwirkend.

d) Eine nachträgliche Aufhebung des Vertrags, welche diesen rückwirkend wegfallen liesse und u.U. eine Revision rechtfertigen könnte, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben wären, wäre möglich nach einer Übervorteilung i.S.v. Art. 21 OR oder bei einem Willensmangel i.S.v. Art. 23 ff. OR (vgl. dazu Gauch/Schluop/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. Aufl., Zürich 2003, Rz. 888 ff.) oder im Falle von Nichtigkeit i.S.v. Art. 20 OR (vgl. Gauch/Schluop/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 681). Um einen solchen Fall geht es vorlie-

gend aber nicht. Ein Grundlagenirrtum war bereits im Obergerichtsentscheid vom 2. September 2005 verneint worden (E. 5).

e) An der Unmöglichkeit der rückwirkenden Rückübertragung des Grundeigentums ändert nichts, dass gemäss Grundbuchauszug vom 16. Dezember 2005 das Eigentum an den betreffenden Grundstücken wieder auf die Gesuchstellerin übergegangen ist. Damit ist nur die spätere Rückübertragung erstellt, welche ohne weiteres zulässig war. Die Rückübertragung der Grundstücke gilt steuerrechtlich als neues Veräusserungsgeschäft. Nur fällt kein Grundstücksgewinn mehr an. Der nachträglich aufgehobene oder besser rückabgewickelte Abtretungsvertrag vom 6. November 2002, mit dem die Gesuchstellerin ihre Grundstücke auf ihre Kinder übertragen hatte, war aber gültig und hatte i.V.m. der Grundbucheintragung den Eigentumsübergang bewirkt. Die Kinder können als zwischenzeitliche Eigentümer nicht wieder aus dem Grundbuch gelöscht werden (vgl. Art. 975 Abs. 2 ZGB).

**Nr. 34 Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 2 Abs. 3 lit. a, Art. 2 Abs. 5 VMV. Leistungsvereinbarung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule. Zulässigkeit der positiven Vorwirkung der VMV bejaht. Anwendbarkeit der SubV. Die VMV unterscheidet zwischen Voll- und Teilangeboten. Umschreibung. Der Regierungsrat schliesst nach Art. 2 Abs. 1 VMV grundsätzlich mit nur einem Anbieter eine Leistungsvereinbarung ab. Die Bedingung für eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern nach Art. 2 Abs. 2 VMV ist nicht schon erfüllt, wenn die Kombination von mehreren Teilangeboten einzig als besser zu bewerten ist. Das vorliegende Vollangebot müsste in einer bestimmten Hinsicht als ungenügend bezeichnet werden, um es i.S.v. Art. 2 Abs. 5 VMV nur teilweise annehmen zu können. Eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern wäre erst dann möglich, wenn die Anforderungen gemäss Art. 2 Abs. 3 insbesondere gemäss lit. a VMV durch den Vollanbieter nicht oder nicht mehr erfüllt würden. Erfüllt ein Vollangebot die Anforderungen von Art. 2 Abs. 3 VMV, ist eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern nicht möglich. Wenn sich neben dem Vollanbieter nur ein Teilanbieter bewirbt, sind die beiden Angebote miteinander nicht zu vergleichen. Weder ist ein Vergleich des Teilangebots mit dem Vollangebot möglich, noch muss der dem Teilangebot entsprechende Teil des Vollangebots mit dem Teilangebot verglichen werden.**

Obergericht, 26. Juni 2006, OG V 06 14

#### **Aus den Erwägungen:**

4. a) Gemäss Art. 1 VMV bezweckt die VMV, einen genügenden, qualitativ guten, freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sicherzustellen. Nach Art. 2 Abs. 1 VMV schliesst der Regierungsrat mit einer anbietenden Organisation eine Leistungsvereinbarung ab, soweit der Zweck nach Art. 1 VMV das verlangt. Nach Art. 2 Abs. 2 VMV kann der Regierungsrat auch mit mehreren anbietenden Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen, sofern dies notwendig ist, um den Zweck nach Art. 1 VMV zu erreichen. Die Leistungsvereinbarung stellt nach Art. 2 Abs. 3 lit. a VMV u.a. sicher, dass der freiwillige Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule ein breit gefächertes Instrumentenangebot aufweist, von guter Qualität ist, den Bedarf im Kanton Uri deckt, allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule offen steht und, soweit das sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist, dezentral angeboten wird.

b) Nach Art. 2 Abs. 5 VMV sind Teilangebote zulässig. Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den anbietenden Organisationen ein Angebot auch bloss teilweise annehmen.

c) Die VMV unterscheidet also Voll- und Teilangebote. Es stellt sich die Frage, wie sich das Teilangebot vom Vollangebot unterscheidet. Ein schlechteres Angebot ist im Vergleich zum besseren kein Teilangebot, sondern nur bei der Vergabe tiefer zu bewerten. Ein Teilangebot liegt dann vor, wenn dessen Annahme allein nicht i.S.v. Art. 2 Abs. 1 VMV den Zweck nach Art. 1 VMV erfüllt, sondern dazu i.S.v. Art. 2 Abs. 2 VMV Leistungsvereinbarungen mit mehreren Anbietern notwendig sind. In diesem Fall erfüllt ein einzelner Anbieter den Zweck nach Art. 1 VMV eben nur teilweise. Ein Teilangebot liegt also dann vor, wenn es durch ein anderes Angebot ergänzt werden kann, ohne dass die Angebote direkt miteinander konkurrieren. Das ist z.B. dann möglich, wenn ein Angebot nur bestimmte Instrumente umfasst und die übrigen Instrumente von einem anderen Anbieter unterrichtet werden müssen. Ein denkbare Teilangebot könnte auch regional beschränkt sein, während im übrigen Kantonsgebiet der Unterricht von einem anderen Anbieter gegeben werden muss. Dagegen könnten die schlechte Ausbildung oder die hohen Kosten eines Anbieters nicht durch einen anderen Anbieter ergänzt werden, ohne dass zwischen den Anbietern ein direktes Konkurrenzverhältnis entstünde. Der Regierungsrat führt im Bericht und Antrag vom 14. Juni 2005 an den Landrat zur Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV) entsprechend aus (S. 13), dass namentlich dann eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern in Frage kommen soll, wenn eine anbietende Organisation die Leistungsvereinbarung nicht erfüllen kann oder der dezentrale Unterricht durch mehrere Organisationen besser sichergestellt werden kann.

5. Die Vorinstanz betrachtet das Angebot des Beschwerdeführers im Gegensatz zu demjenigen der Beteiligten zu Recht als Teilangebot. Einerseits werde der Musikunterricht nur in Altdorf angeboten, wobei aber der Unterricht auch Schülern aus Randgemeinden offen stehe. Zum anderen sei der Unterricht auf gewisse Fächer und insbesondere bestimmte Instrumente beschränkt. Die Beteiligte biete dagegen Musikunterricht in allen Gemeinden mit einer breiten Palette von Instrumenten an, was dem bisherigen Musikschulunterricht entspreche. Diese Feststellungen treffen zu. Der Beschwerdeführer hat in seiner Offerteingabe vom 28. Dezember sein Angebot auch selbst ausdrücklich als Teilangebot bezeichnet. Der angebotene Instrumentalunterricht ist auf Violine und Klavier sowie Bratsche, Cello, Kontrabass und Keyboard beschränkt. Vokalunterricht wird nicht angeboten. Der Unterricht soll in Altdorf im Kollegium stattfinden, mit Ausnahme des Unterrichts für Seelisberger Schüler und Schülerinnen, welcher in Beckenried stattfindet. Nicht zu berücksichtigen sind bei der Qualifikation der Offerte Ausbauwünsche des Beschwerdeführers, die noch nicht Teil seiner Offerte sind.

6. a) Von den eingereichten Vollangeboten ist im Submissionsverfahren mittels Bewertung das beste zu ermitteln, um dem entsprechenden Anbieter den Zuschlag erteilen zu können. Wenn ein Teilangebot angenommen werden soll, ist unter gleichartigen Teilangeboten ebenfalls das beste zu ermitteln. Anders verhält es sich aber, wenn sich ergänzende Teilangebote oder ein Voll- und ein Teilangebot vorliegen.

b) Der Regierungsrat schliesst nach Art. 2 Abs. 1 VMV grundsätzlich mit nur einem Anbieter eine Leistungsvereinbarung ab. Die Möglichkeit einer Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern nach Art. 2 Abs. 2 besteht aber nicht nur, wenn kein Vollangebot vorliegt. Nach Art. 2 Abs. 5 VMV ist nicht nur ein Teilangebot, sondern auch die nur teilweise Annahme eines (Voll-) Angebots möglich, sofern der entsprechende Anbieter damit einverstanden ist.

c) Das vorliegende Vollangebot müsste in einer bestimmten Hinsicht als ungenügend bezeichnet werden, um es i.S.v. Art. 2 Abs. 5 VMV nur teilweise annehmen zu können. Die Bedingung für eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern nach Art. 2 Abs. 2 VMV ist nicht schon erfüllt und es besteht noch kein Grund für einen Abschluss mit mehreren Anbietern i.S.v. Art. 2 Abs. 2 VMV, wenn die Kombination von mehreren Teilangeboten nur als besser zu bewerten ist. Eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern wäre erst dann möglich, wenn die Anforderungen gemäss Art. 2 Abs. 3 VMV, insbesondere gemäss lit. a dieser Bestimmung, durch den Vollanbieter nicht mehr erfüllt würden. Bereits gemäss Art. 40 Abs. 2 SubV kann der Auftraggeber nach Öffnung und Prüfung der Angebote ein Verfahren wiederholen oder neu durchführen, wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt wurden (lit. a).

Damit sieht auch die SubV eine Handhabe vor, wenn die eingereichten Angebote gemessen an den gestellten Anforderungen als ungenügend betrachtet werden müssen. In einem solchen Fall, wenn die Nichterfüllung der in den Zuschlagskriterien ausgedrückten Anforderungen zur Sicherstellung eines genügenden Musikunterrichts i.S.v. Art. 1 VMV eine Wiederholung oder Neudurchführung des Verfahrens erlauben würde, kann die Vorinstanz stattdessen auch von einem Anbieter (mit dessen Einverständnis) i.S.v. Art. 2 Abs. 5 VMV nur ein Teilangebot annehmen, um es mit einem anderen Teilangebot i.S.v. Art. 2 Abs. 2 VMV zu einem genügenden Vollangebot zu kombinieren (vgl. Galli/Moser/Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich 2003, Rz. 373).

d) Dadurch werden nicht Zuschlagskriterien zu Eignungskriterien. Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbieter selbst (Art. 23 Abs. 1 SubV) und nicht auf deren Angebote. Sie umschreiben die Anforderungen, welche an die Anbieter gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind (Galli/Moser/Lang, a.a.O., Rz. 292). Deren Nichterfüllung führt nach Art. 33 Abs. 1 lit. c SubV zum Ausschluss der betreffenden Anbieter, ohne dass deren Angebote bewertet werden müssten.

e) Solange aber ein Vollangebot die Anforderungen von Art. 2 Abs. 3 VMV erfüllt, ist eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Anbietern nicht möglich. Wenn sich neben dem Vollanbieter nur ein Teilanbieter bewirbt, sind die beiden Angebote miteinander nicht zu vergleichen. Weder ist ein Vergleich des Teilangebots mit dem Vollangebot möglich. Noch muss der dem Teilangebot entsprechende Teil des Vollangebots mit dem Teilangebot verglichen werden.

7. a) Im vorliegenden Fall wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten, dass das Angebot der Beteiligten die Anforderungen von Art. 2 Abs. 3 VMV erfüllt. Die Angebote mussten deshalb nicht miteinander verglichen werden. Vielmehr konnte die Vorinstanz den Zuschlag direkt an die Beteiligte als einzige Vollanbieterin erteilen. Im Ergebnis ist der Zuschlag an die Beteiligte also zu Recht erfolgt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb abzuweisen.

**Nr. 35 Baurecht. Art. 5 Abs. 3, Art. 9 BV. Art. 42 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a, Art. 52 Abs. 1 VRPV. Betreffend Einsprachelegitimation sich widersprechende Entscheide der zuständigen Gemeindebaubehörde. Grundsatz von Treu und Glauben als allgemeines Verfassungsprinzip und als Grundrecht auf Vertrauensschutz. Geltend gemachte Einsprachelegitimation aus dem Grundrecht auf Vertrauensschutz. Verfügungen und Entscheide können eine Vertrauensgrundlage als Anknüpfungspunkt für den Vertrauensschutz darstellen. Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer Praxis in der Regel festgehalten wird. Sie stehen einer Praxisänderung nicht entgegen, wenn diese auf sachlichen Gründen beruht. Insbesondere stehen die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit einer Rückkehr zur geltenden Ordnung nicht entgegen. Hat eine Behörde in einem Fall eine vom Gesetz abweichende Entscheidung getroffen, gibt das den Privaten, die sich in der gleichen Lage befinden, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls von der Norm abweichend behandelt zu werden. Nur wenn eine eigentliche gesetzeswidrige Praxis bestehen und die Behörde es ablehnen würde, diese aufzugeben, könnten Private verlangen, dass die widerrechtliche Vergünstigung auch ihnen gewährt wird. Wer (aufgrund individueller Kenntnisse und Fähigkeiten) die Fehlerhaftigkeit (des ersten Entscheides, mit dem die Einsprachelegitimation bejaht wurde) kennt, kann nicht in guten Treuen davon ausgehen, dass die durch den Staat erweckten Erwartungen erfüllt werden. Vertrauensschutz kann in der Regel nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Die Unterlassung der Beschwerdeergreifung gegen den fehlerhaften ersten Einspracheentscheid stellt keine solche Disposition dar. Ein rechtswidriger Entscheid zugunsten eines Verfahrens-**

beteiligten verschafft bei einem Weiterzug dieses Entscheides der begünstigten Partei keinen Anspruch darauf, dass ihr diese Begünstigung auch von den Rechtsmittelinstanzen gewährt wird, soweit wie vorliegend kein Verschlechterungsverbot besteht. Haben die Privaten auf das ursprüngliche Verhalten der Behörden vertraut, stellt widersprüchliches Verhalten der Verwaltungsbehörden eine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips dar. Hat diese ihren Standpunkt zur Frage der Einsprachelegitimation aber nicht ohne Grund geändert, stellt dieses Vorgehen keine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips dar.

Obergericht, 09. Juni 2006, OG V 06 1

**Nr. 36 Baurecht. Art. 31 Abs. 1 und 2 Baugesetz. Der Quartierplan regelt die Erschliessung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, also der in diesem Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, in dem er unter anderem Strassen und Wege in diesem Gebiet und deren Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz festlegt. Nicht möglich ist mit dem Quartierplan die Festlegung von Strassen und Wegen auf Parzellen, die gar nicht vom Quartierplan erfasst sind. Der Quartierplan hat somit auch diejenigen Grundstücke zu umfassen, über welche zur Erschliessung anderer Grundstücke Strassen und Wege gelegt werden sollen. Der Quartiergestaltungsplan ist eine spezielle Form des Quartierplanes. Unzulässigkeit einer Auflage, dass das vom Quartiergestaltungsplan erfasste Gebiet durch eine neue Strasse über ein Grundstück erschlossen wird, das vom Quartiergestaltungsplan gar nicht erfasst wurde. Unerheblich ist, dass diese Auflage erst dann umzusetzen ist, wenn die von der Strassenführung betroffenen Parzellen überbaut werden. Möglich bleibt bei der zukünftigen Überbauung der weiteren Grundstücke eine neue Quartierplanung unter Einbezug dieser Grundstücke.**

Obergericht, 10. März 2006, OG V 05 31

**Nr. 37 Baurecht. Art. 14a Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 BauG. Art. 21, Art. 45 Abs. 2 BZO Schattdorf. Garagenvorplätze müssen mindestens eine Tiefe von 5 Metern aufweisen. Diese Bestimmung gilt unabhängig von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Die öffentliche Verkehrsanlage darf nicht versperrt werden. Verkehrsflächen sind öffentlich, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Nichtbewilligung einer Garage, wozu ein Tor zum Abschluss gehört. Durch den Vorplatz vor der Garage würde die Zufahrt zur nachbarlichen Liegenschaft in Anspruch genommen. Ausnahmbewilligung? Die Ausnahmbewilligung bezweckt, im Einzelfall Härten und offensichtlich ungewollte Wirkungen zu beseitigen, die mit dem Erlass der Regel nicht beabsichtigt waren. Die Ausnahmbewilligung darf dagegen nicht eingesetzt werden, um generelle Gründe zu berücksichtigen, die sich praktisch immer anführen liessen, weil auf diesem Wege das Gesetz selber abgeändert würde. Dass durch die Anwendung von Art. 17 Abs. 2 BauG und Art. 45 Abs. 2 BZO Schattdorf einem Bauherren verunmöglicht werden kann, auf der Grundstücksgrenze eine Garage zu erstellen, ist keine ungewollte Härte des Gesetzes, sondern entspricht vielmehr dem Sinn der Bestimmungen. In concreto würde ein auf dem Garagenvorplatz abgestelltes Fahrzeug die Durchfahrt zur nachbarlichen Liegenschaft versperren oder zumindest erheblich erschweren. Eine abgeschlossene**

**ne Garage würde das Risiko erhöhen, dass vor dem geschlossenen Gebäude Fahrzeuge abgestellt würden.**

Obergericht, 13. Juli 2006, OG V 06 4 (siehe Nr. 15)

**Aus den Erwägungen:**

6. Was die Anwendung der Vorschriften der BZO Schattdorf und des BauG betrifft, ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden.

a) Ausfahrten, Einfriedungen, Garagenvorplätze, Reklamen, Abstellplätze, Pflanzungen, Aufschüttungen usw. dürfen gemäss Art. 45 Abs. 2 BZO Schattdorf die Verkehrssicherheit auf Zufahrten und anliegenden Strassen nicht beeinträchtigen, auch wenn es sich dabei um nichtöffentliche Strassen handelt. Garagenvorplätze müssen mindestens eine Tiefe von fünf Metern aufweisen. Letztere Vorschrift besteht gemäss dem Wortlaut unabhängig von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 2 BauG, wonach Ausmündungen und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrsanlagen so zu gestalten sind, dass sie den Verkehr nicht gefährden. Garagenvorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen. Wiederum gilt letztere Vorschrift gemäss Wortlaut auch ohne Verkehrsgefährdung. Ein Garagenvorplatz darf m.a.W. nicht auf eine öffentliche Verkehrsanlage zu liegen kommen. Das ist verständlich, weil sonst die öffentliche Verkehrsanlage versperrt würde. Verkehrsflächen sind öffentlich, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 21 Abs. 1 BauG). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers geht es bei diesen Vorschriften nicht nur um eine Beobachtungsdistanz gemäss Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute, welche dem Obergericht auch nicht vorliegen.

b) Wie auf dem bei den Akten liegenden Auszug aus dem Zonenplan Schattdorf ersichtlich ist, würde das Garagentor an eine (namenlose) Strasse zu liegen kommen, welche gemäss Vorinstanz den "A" erschliesst. Die Strasse liegt auf dem Grundstück X, welches der Bürgergemeinde gehört. Diese Strasse wird gemäss Beschwerdeführer nur wenig genutzt. Wie aus dem Zonenplan und den ebenfalls bei den Akten liegenden Fotos vom Herbst 2001 ersichtlich ist, führt aber auch die Zufahrt zum Grundstück Y über die Strasse zum A. Die Strasse auf der Parz. X dient also nicht allein dessen Eigentümerin, sondern auch den Bewohnern und Besuchern der Liegenschaft Y und ist schon deshalb als öffentlich zu qualifizieren. Deren Zufahrt würde durch den Vorplatz vor einer Garage auf dem Grundstück des Beschwerdeführers in Anspruch genommen. Eine Garage, wozu ein Tor zum Abschluss gehört, wurde deshalb zu Recht nicht bewilligt.

c) Daran ändert nichts, dass die Bürgergemeinde Schattdorf als Eigentümerin der Parz. X dem Beschwerdeführer die privatrechtliche Berechtigung erteilen will, den Platz vor dem Unterstand zu benützen. Der Beschwerdeführer verneint selbst, dass er das Auto dort abstellen darf. Gerade dies zu verhindern, bezweckt auch das Verbot des Garagenvorplatzes auf öffentlichen Verkehrsflächen.

d) Vollkommen irrelevant ist, ob die Bewohner und Besucher der Parz. Y die Strasse auf der Parz. X vor- oder rückwärts befahren.

e) Dass neben dem Grundstück ein Parkplatz direkt an der B liege, deutet nicht auf eine rechtswidrige Praxis der Schattdorfer Baubewilligungsbehörden hin, weil anders als für Garagen für Parkplätze ein zusätzlicher Vorplatz nicht erforderlich ist.

7. Die Vorinstanz hat auch geprüft, ob das Garagentor mit einer Ausnahmewilligung erlaubt werden könnte.

a) Nach Art. 21 BZO Schattdorf kann in der Baubewilligung von der Einhaltung einzelner Bauvorschriften nach Kapitel D dispensiert werden, sofern die Härte, die bei der Anwendung der betreffenden Vorschrift für den Bauherrn resultieren würde, in keinem vernünftigen Verhältnis zu den öffentlichen Interessen steht, die mit der fraglichen Bauvorschrift gestützt werden sollen und

der Verzicht auf die Anwendung der Bauvorschrift nicht für die Nachbarn unzumutbare Beeinträchtigungen zur Folge hat. Gemäss Art. 14a Abs. 2 BauG können aus wichtigen Gründen mit der Baubewilligung Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewährt werden, wenn es das öffentliche Interesse gestattet und keine überwiegenden Interessen der Nachbarn verletzt werden.

b) Wie die Vorinstanz ausführt, bezweckt eine Ausnahmegewilligung, im Einzelfall Härten und offensichtlich ungewollte Wirkungen zu beseitigen, die mit dem Erlass der Regel nicht beabsichtigt waren. Die Ausnahmegewilligung darf dagegen nicht eingesetzt werden, um generelle Gründe zu berücksichtigen, die sich praktisch immer anführen liessen, weil auf diesem Wege das Gesetz selber abgeändert würde.

c) Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor. Das Gesetz verbietet Garagenvorplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen. Im vorliegenden Fall wird die Verkehrsfläche vor der geplanten Garage zumindest vom Nachbar regelmässig mit einem Personenwagen befahren. Die Verkehrsfläche hat deshalb frei zu bleiben. Ein abgestelltes Fahrzeug würde nicht nur die Verkehrssicherheit gefährden, sondern die Durchfahrt versperren oder zumindest erheblich erschweren. Insbesondere der Nachbar, aber auch andere Benutzer der Strasse auf der Parz. X, haben darum ein erhebliches Interesse daran, dass die Vorschriften von Art. 17 Abs. 2 BauG und Art. 45 Abs. 2 BZO Schattdorf eingehalten werden. Dass durch die Anwendung von Art. 17 Abs. 2 BauG und Art. 45 Abs. 2 BZO Schattdorf einem Bauherrn verunmöglicht werden kann, auf der Grundstücksgrenze eine Garage zu erstellen, ist keine ungewollte Härte des Gesetzes, sondern entspricht vielmehr dem Sinn der Bestimmungen.

d) Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Fahrzeug auch ohne Abschlussstor eingestellt werden kann. Hätte der Beschwerdeführer den Anbau dagegen als Werkstatt nutzen wollen, hätte er die Vorderseite mit einer Wand verschliessen können. Ausserdem hat der Beschwerdeführer zuerst die Auflage akzeptiert, kein Garagentor zu montieren, und gegen die entsprechende Baubewilligung kein Rechtsmittel ergriffen. Der Beschwerdeführer betont zudem, dass um eine Ausnahmegewilligung nicht nachgesucht wurde. Unter diesen Umständen scheint die Nichtbewilligung des Abschlussstores für den Beschwerdeführer nicht wirklich eine Härte darzustellen. Eine Ausnahmegewilligung kann demnach nicht erteilt werden.

e) Der Beschwerdeführer weist verschiedentlich darauf hin, dass bereits am alten Unterstand früher ein Flügeltor angebracht gewesen sei. Er macht damit sinngemäss ein Recht der alten Bauten geltend, welches die BZO Schattdorf aber nicht ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 18 BZO Altdorf und hinsichtlich privatrechtlicher Bauvorschriften das Hofstattrecht gemäss Art. 75 Abs. 1 EG/ZGB). Beim Recht der alten Bauten handelt es sich ebenfalls um eine Ausnahmegewilligung. Bei der Zustandsaufnahme im Herbst 2001 war allerdings kein Tor mehr montiert. Gemäss dem Schreiben von Z vom 8. November 2004 sei auch in den letzten 20 Jahren kein Tor mehr angebracht gewesen. Der Beschwerdeführer selbst sagt nicht, wann das Garagentor entfernt wurde, sondern nur, dass vor 40 Jahren einmal ein Garagentor bestand. Zudem behauptet er nicht, dass das Tor durch höhere Gewalt zerstört worden sei. Unter diesen Umständen kann der Beschwerdeführer aus der Tatsache, dass früher tatsächlich einmal ein Tor vorhanden gewesen sein mag, nichts für sich herleiten.

**Nr. 38 Kanalisationsanschlussgebühren. Art. 13 ff. Kanalisationsreglement Schattdorf. Sekundäre Neubauten: Ersatzbau. Begriffliches. Bemessung der Kanalisationsanschlussgebühr. Das kantonale Recht überlässt die Regelung der Kanalisationsanschlussgebühr weitgehend den Gemeinden. Diese verfügen bei der Ausgestaltung und Anwendung der Kanalisationsanschlussgebührenregelung über eine erhebliche Entscheidungsfreiheit. Die kantonalen Behörden dürfen in einem Rechtsmittelverfahren nicht von einer vertretbaren Auslegung des kommunalen Rechts durch die Gemeindebehörden abweichen. Vorbehalten bleiben generell die**

**verfassungsmässigen Grundrechte der Bürger und für Gebühren speziell (allenfalls) das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Aus Gründen der Billigkeit ist bei der Bemessung der Anschlussgebühr den bisher auf den betreffenden Grundstücken vorhandenen und durch eine entsprechende Abgabe bereits abgegoltenen Anschlüssen bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen. Das Vorbestehen des Kanalisationsanschlusses ist zu berücksichtigen, indem nicht einfach auf den Steuerwert des Ersatzbaus abgestellt wird, sondern von diesem der Steuerwert des Altbaus abgezogen wird. Verursacherprinzip. Äquivalenzprinzip. Kostendeckungsprinzip.**

Obergericht, 09. März 2007, OG V 06 27

#### **Aus den Erwägungen:**

2. Die Beschwerdeführerin rügt die Anwendung der Bestimmungen des Kanalisationsreglements (KR) der Einwohnergemeinde Schattdorf vom 15. Oktober 1970 (Prozentsatz angepasst 30.11.1987) über die Berechnung der Kanalisationsanschlussgebühr durch die Vorinstanz.

a) Für die Anschlussgebühren ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der amtliche Schätzungswert einer Liegenschaft massgebend (Art. 13 Abs. 1 KR). Die Anschlussgebühr beträgt 2 1/2 % des Liegenschaftswertes bei Anschluss einer neuen Entwässerungsanlage, insbesondere eines neuen Gebäudes, sofern ein Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt (Art. 13 Abs. 2 lit. a KR) und 2 % des Liegenschaftswertes bei Anschluss einer bereits bestehenden Entwässerungsanlage, insbesondere eines bereits bestehenden Gebäudes (Art. 13 Abs. 2 lit. b KR).

b) Bei Erhöhung des Liegenschaftswertes als Folge baulicher Veränderung sind 2 1/2 % dieses Mehrwertes zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 KR).

c) Wird ein Objekt ganz oder teilweise zerstört und wird innert fünf Jahren eine Leistungspflicht verfügt, so wird die bereits geleistete Zahlung an die neue Leistungspflicht angerechnet (Art. 15 KR).

d) Der Schätzungswert nach Art. 13 Abs. 1 KR wird auf Grund der geltenden Vorschriften und der Praxis für die amtliche Schätzung der Liegenschaften im Kanton Uri ermittelt (Art. 16 Abs. 1 KR).

3. Streitig ist die Anschlussgebühr für die Überbauung auf der Liegenschaft X. Das vorbestehende Gebäude ist mit den Worten der Beschwerdeführerin zu weiten Teilen abgebrochen und durch ein Wohn- und Geschäftshaus ersetzt worden. Teile der Grundmauer und der Keller seien aber bestehen geblieben. Die Beschwerdeführerin bezeichnet das neu erstellte Gebäude als Ersatzbaute.

a) Das KR regelt die Anschlussgebühr für eine Ersatzbaute für den Fall ausdrücklich, dass ein Objekt ganz oder teilweise zerstört wird. In diesem Fall wird bei erneuter Leistungspflicht eine bereits für das zerstörte Gebäude geleistete Anschlussgebühr angerechnet. Im Übrigen unterscheidet das KR nur zwischen Neubauten gemäss Art. 13 und baulichen Veränderungen gemäss Art. 14.

b) Zwischen baulichen Vorkehrungen, welche eindeutig zu Änderungen bestehender Gebäude gehören, und Neubauten, welche auf bisher unüberbaut gebliebenem Boden, räumlich getrennt von einem andern Gebäude, stattfinden, gibt es einen Zwischenbereich von baulichen Vorkehrungen, bei welchen nicht von vornherein feststeht, ob sie zu den Änderungen oder den Neubauten gerechnet oder als separate Gruppe behandelt werden sollen. Sie werden als sekundäre Neubauten bezeichnet (Rudolf Kappeler, Die baurechtliche Regelung bestehender Gebäude, Zürich 2001, Rz. 199 f.). Dazu zählen auch der Wieder- oder Ersatzbau, bei dem zuerst die typischen Teile des Gebäudes wie Umfassungswände, Böden, Decken, Treppenhaus und Dachstuhl

bis auf wenige Reste oder ganz untergehen und dann wieder errichtet werden. Der Grund des Unterganges kann im Entschluss des Eigentümers, in einer Vernachlässigung des Unterhalts, in einer unerlaubten Einwirkung oder in einem Naturereignis liegen (Rudolf Kappeler, a.a.O., Rz. 203). Ein Ersatzbau kann somit nicht unbesehen nur als bauliche Änderung qualifiziert werden, sondern ist eine eigenständige Kategorie zwischen Um- und Neubau. Die Ungleichbehandlung von baulichen Veränderungen und Ersatzbauten ist deshalb gerechtfertigt.

c) Auch die Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts führen nicht zur zwingenden Qualifikation der Ersatzbaute nur als bauliche Änderung. Daran ändert nichts, dass gemäss Bundesgericht zwischen Um- und Erweiterungsbauten und eigentlichen Ersatzbauten keine scharfe Trennung gemacht werden könne (BGE vom 01.09.2003, 2P.78/2003, E. 3.6).

d) Der Gemeinderat Schattdorf hat in seiner Stellungnahme an die Vorinstanz vom 28. September 2005 folglich nicht gleiche Sachverhalte unterschiedlich oder unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelt. Das Rechtsgleichheitsgebot ist nicht verletzt.

4. a) Das kantonale Recht überlässt die Regelung der Kanalisationsanschlussgebühren weitgehend den Gemeinden. Wie die Vorinstanz aufzeigte, verfügte die Einwohnergemeinde Schattdorf deshalb bei der Ausgestaltung und Anwendung der Kanalisationsanschlussgebührenregelung über eine erhebliche Entscheidungsfreiheit, welche durch Art. 106 Abs. 1 KV (Verfassungsrat Uri, Totalversion der Kantonsverfassung, Vorlage vom 05.01.1984 für das Vernehmlassungsverfahren, S. 49 zu Art. 99 E-KV) und durch Art. 50 Abs. 1 BV verfassungsmässig geschützt ist (BGE 128 I 7 f. E. 2a, 124 I 226 f. E. 2b). Die kantonalen Behörden dürfen in einem Rechtsmittelverfahren nicht von einer vertretbaren Auslegung des kommunalen Rechts durch die Gemeindebehörden abweichen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 1399). Vorbehalten bleiben generell die verfassungsmässigen Grundrechte der Bürger und für Gebühren speziell (allenfalls) das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2637 ff. u. 2641 ff.).

b) Wie die Bezeichnung Ersatzbau schon erkennen lässt, wurde im vorliegenden Fall nicht nur ein bestehendes Gebäude irgendwie verändert und allenfalls vergrössert, sondern es wurde ein komplett neues Gebäude errichtet. Das ergibt sich deutlich aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Plan mit der Seitenansicht des Ersatzbaues und den Konturen des ersetzten Gebäudes im Hintergrund (Ein Ersatzbau wäre jedoch auch gegeben, wenn das neue Gebäude gleich aussehen würde wie das alte.). Das alte Gebäude ist bis auf die Grundmauern und das Kellergeschoss abgetragen worden, wie die Beschwerdeführerin selbst erklärte. Bei einem derartigen Ersatzbau, der eigentlich einen Neubau an der Stelle eines vorbestehenden Altbaus darstellt, kann die Kanalisationsanschlussgebühr grundsätzlich wie bei einem Neubau berechnet werden.

c) Durch die Errichtung und den Anschluss eines neuen Gebäudes wird grundsätzlich ein neuer Abgabetatbestand geschaffen, auch wenn das neue ein anderes, bereits angeschlossenes Gebäude ersetzt. Es gibt kein unabhängig von einem bestimmten Gebäude bestehendes, zeitlich unbeschränktes, wohlerworbenes Anschlussrecht, das bei späteren baulichen Änderungen als feste Grösse respektiert werden müsste (BGE vom 18.05.2005, 2P.223/2004, E. 3.3.3). Die Kanalisationsanschlussgebühr für einen ersetzten Altbau beinhaltet deshalb nicht auch den Anschluss eines Ersatzbaus. Im vorliegenden Fall ist mit der Bezahlung der Anschlussgebühr von Fr. 3'036.-- für den Altbau am 4. August 1976 der Anschluss des Ersatzbaus noch nicht vergütet.

5. a) Trotzdem ist aus Gründen der Billigkeit bei der Bemessung der Anschlussgebühr den bisher auf den betreffenden Grundstücken vorhandenen und durch eine entsprechende Abgabe bereits abgegoltenen Anschlüssen bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen (BGE vom 18.05.2005, 2P.223/2004, E. 3.3.3). Das Vorbestehen des Kanalisationsanschlusses ist zu berücksichtigen, indem nicht einfach auf den Steuerwert des Ersatzbaus abgestellt wird, sondern von diesem der Steuerwert des Altbaues abgezogen wird.

b) Ein ähnliches Vorgehen wird durch das KR für den Fall vorgezeichnet, dass das alte Gebäude zerstört worden ist. Es schreibt vor, dass bei Verfügung einer Anschlussgebühr innert fünf Jahren eine bereits geleistete Anschlussgebühr angerechnet wird. Die BKK Schattdorf vertritt in ihrer Stellungnahme an den Gemeinderat Schattdorf die Ansicht, dass Art. 15 KR auch bei einem Abbruch direkt anwendbar ist. Daran ist nichts auszusetzen. Aber auch wenn man unter Zerstörung nur diejenige infolge höherer Gewalt, Einwirkung Dritter oder Vernachlässigung verstehen würde, nicht aber den Abbruch durch den Eigentümer, und die Bestimmung von Art. 15 KR auf den Ersatzbau also nicht direkt anwendbar wäre, würde damit ein ähnlicher Sachverhalt geregelt und wäre Art. 15 KR analog anwendbar. Wenn ein Haus derart zerstört wird, dass es neu aufgebaut bzw. an dessen Stelle ein neues Haus gebaut werden muss, muss nach dieser Bestimmung für den Ersatzbau eine neue Anschlussgebühr erhoben und die bereits geleistete Zahlung angerechnet werden. Richtigerweise wird aber nicht auf eine (u.U. vor langer Zeit) einmal bezahlte Anschlussgebühr abgestellt, sondern indirekt auf jene, welche sich aus dem Steuerwert des zerstörten Gebäudes ergeben würde, indem für die Berechnung der Anschlussgebühr dieser Steuerwert von demjenigen des Ersatzbaus abgezogen wird.

c) Diese Berechnung ergeht richtigerweise in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 KR (allenfalls analog). Die BKK Schattdorf beruft sich in der Verfügung vom 25. Februar 2005 auf Art. 13, 14 und 17 Abs. 1 lit. b KR, berechnet die Anschlussgebühr aber auch nach Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 KR. Von Belang ist nur, wie die Kanalisationsanschlussgebühr berechnet worden und ob diese Berechnung rechtmässig ist. Der Anwendung von Art. 14 KR ist aber entgegenzuhalten, dass der Begriff Mehrwert an etwas Weiterbestehendes anknüpft, welches eine Wertsteigerung erfahren hat. Das ist bei einem Ersatzbau nicht der Fall.

d) Das Bundesgericht sah es zwar als verfassungskonform an, dass zwischen Um- und Erweiterungsbauten einerseits und Ersatzbauten andererseits kein grundsätzlicher Unterschied gemacht wurde. Wenn bei Um- und Erweiterungsbauten nur der bauliche Mehrwert der veränderten Baute (sowie die zusätzlich geschaffene Hartfläche) durch eine ergänzende Anschlussgebühr erfasst werde, müsse diese Betrachtungsweise konsequenterweise auch für Ersatzbauten gelten (BGE vom 01.09.2003, 2P.78/2003, E. 3.6). Diese Rechtsprechung bedeutet aber nicht, dass eine andere Vorgehensweise, d.h. eine andere Berechnungsart, welche dem Umstand Rechnung trägt, dass bereits für den Anschluss des ersetzten Gebäudes eine Gebühr bezahlt worden, nicht auch verfassungsmässig ist (BGE vom 18.05.2005, 2P.223/2004, E. 3.3.3).

6. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des Verursacherprinzips. Denn der Anschluss des Ersatzbaus an die Kanalisation und der Zufluss des Abwassers stelle eigentlich keine neue Belastung dar.

a) In Art. 3a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) wird das Verursacherprinzip statuiert, wonach derjenige, der Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, dafür die Kosten trägt. Nach Art. 60a GSchG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (vgl. Peter Karlen, Die Erhebung von Abwassergebühren aus rechtlicher Sicht, URP 1999 S. 548).

b) Für die Bemessung von Anschlussgebühren wird dem Verursacherprinzip auch mit dem Rückgriff auf den Steuerwert Rechnung getragen (Peter Karlen, a.a.O., S. 558). Dann kann aber auch bei nachträglichen Änderungen dieses Bemessungskriteriums infolge baulicher Massnahmen entsprechend eine zusätzliche Gebühr verlangt werden, selbst wenn die Kanalisation keine Mehrbelastung erfährt (a.M. Peter Karlen, a.a.O., S. 568). Es dürfte auch schwierig sein, bei Errichtung eines Ersatzbaus zuverlässig vorherzusagen, in welchem Umfang die Kanalisation mehr oder auch weniger belastet wird (vgl. Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, ZBI 2003 S. 524).

7. a) Ebenso rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung des Äquivalenzprinzips, weil für den Anschluss des Ersatzbaus an die Kanalisation keine Aufwendungen mehr nötig waren. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Kausalabgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis

zum objektiven Wert der bezogenen Leistung oder des abgegoltenen Vorteils stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (BGE 128 I 52 E. 4a, 126 I 188 E. 3a/bb; Adrian Hungerbühler, a.a.O., S. 522). Sofern man die Kanalisationsanschlussgebühr als Gebühr qualifiziert (vgl. dazu BGE vom 18.05.2005, 2P.223/2004, E. 3.2; BGE vom 01.09.2003, 2P.78/2003, E. 3.3; Adrian Hungerbühler, a.a.O., S. 509 f.), bemisst sich der Wert der Leistung nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen (BGE 128 I 52 E. 4a, 126 I 188 E. 3a/bb; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2642; Adrian Hungerbühler, a.a.O., S. 522 f.).

b) Im Sinne einer derartigen Schematisierung ist es auch unter dem Aspekt der Äquivalenz gerechtfertigt, bei der Festlegung der Anschlussgebühr auf den Steuerwert abzustellen (BGE 106 Ia 248; Adrian Hungerbühler, a.a.O., S. 524; Peter Karlen, a.a.O., S. 558). Eine Erhöhung des Steuerwertes infolge Ersatzes einer alten Baute durch einen Neubau kann deshalb eine zusätzliche Anschlussgebühr rechtfertigen, auch wenn die Kanalisation nicht zusätzlich belastet wird (a.M. Peter Karlen, a.a.O., S. 568).

8. Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen die Gesamteingänge an Kausalabgaben den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig überschreiten (BGE 126 I 188 E. 3a/aa; Adrian Hungerbühler, a.a.O., S. 520). Die Rüge des Verstosses gegen das Kostendeckungsprinzip wird von der Beschwerdeführerin aber nicht substantiiert und muss deshalb nicht näher geprüft werden. Ein offensichtlicher Verstoß gegen dieses Prinzip liegt jedenfalls nicht vor.

## **D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte**

**Nr. 39 Aufsicht. Art. 12 lit. a BGFA. Der amtlich bestellte Rechtsbeistand darf sich von der verbeiständeten Person nicht zusätzlich entschädigen lassen. Er ist insbesondere nicht befugt, sich eine zusätzliche Entschädigung zu derjenigen auszahlen zu lassen, welche er vom Staat erhält. Eine Bezahlung durch die verbeiständete Partei ist selbst dann ausgeschlossen, wenn die öffentlichrechtliche Entschädigung nicht einem vollen Honorar entspricht. Das Verbot der zusätzlichen Entschädigung gilt nicht für Bemühungen, für welche die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gar nicht beantragt oder nicht bewilligt worden ist. Auch für Bemühungen, welche nach Einreichung der Kostennote entstehen, kann der Rechtsanwalt vom unentgeltlich verbeiständeten Klienten keine Entschädigung verlangen. Im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach Art. 12 lit. i BGFA muss sich der Anwalt gegenüber dem Klienten auch zur mutmasslichen Höhe des Honorars aussprechen. Übernimmt der bereits als unentgeltlicher Rechtsbeistand tätige Anwalt für seinen Klienten weitere Mandate, die von der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung nicht erfasst sind, hat der Anwalt seinem Klienten anzuzeigen, dass er für die letzteren Dienstleistungen kostenpflichtig wird. Dabei wäre allein ein Hinweis des Rechtsanwaltes an seinen Klienten, dass er diejenigen Leistungen bezahlen muss, welche nicht vom Staat entschädigt werden, nicht ausreichend, weil eine solche Auskunft dem Klienten nicht erlaubte, das tatsächliche Kostenrisiko zu erkennen. Ob in concreto eine entsprechende Aufklärung stattgefunden hat, bleibt offen. Ohne Nachweis einer Berufsregelverletzung kann gegen den angezeigten Rechtsanwalt keine Administrativmassnahme verhängt werden.**

Obergericht, 31. Oktober 2006, OG AK 05 25

### **Aus den Erwägungen:**

6. a) Gemäss Art. 12 lit. i BGFA hat der Rechtsanwalt als Berufsregel seine Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze seiner Rechnungstellung aufzuklären und sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren. Zur Aufklärung über die Grundsätze der Rechnungstellung gehören Hinweise auf allfällig gewünschte Vorschüsse, den Zeitpunkt der Rechnungstellung, die Art des Honorars sowie allfällige Zahlungsfristen (Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 12 N. 157).

b) Im Rahmen seiner Aufklärungspflicht muss sich der Anwalt auch zur mutmasslichen Höhe des Honorars aussprechen (Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 170; Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 233 f.; Franz Schenker, Gedanken zum Anwaltshonorar, in Fellmann/Huguenin Jacobs/Poledna/Schwarz [Hrsg.], Schweizerisches Anwaltsrecht, Bern 1998, S. 156). Zu den Grundsätzen der Rechnungstellung gehört aber vorab eine Information des Klienten darüber, in welchen Fällen er überhaupt mit einer Rechnung des Anwalts zu rechnen hat (Beat Hess, Das Anwaltsgesetz des Bundes [BGFA] und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, ZBJV 2004 S. 118).

c) Wenn der Anwalt einerseits als unentgeltlicher Rechtsbeistand tätig wird, andererseits aber weitere Mandate desselben Klienten übernimmt, die von der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung nicht erfasst sind, hat der Anwalt seinem Klienten also anzuzeigen, dass er für die letzteren Dienstleistungen kostenpflichtig wird (Beat Ries, Die unentgeltliche Rechtspflege nach der aargauischen Zivilprozessordnung vom 18. Dezember 1984, Aarau 1990, S. 248). Ist zum Zeitpunkt der Bemühungen die unentgeltliche Rechtsverbeiständung noch nicht bewilligt, hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten über diesen Sachverhalt aufzuklären. Der Rechtsanwalt hat sei-

nem Klienten dabei auch anzugeben, die Übernahme welcher Anwaltskosten durch den Staat er in guten Treuen annehmen kann, damit der Klient das Kostenrisiko einschätzen kann. Daran hat gerade der bedürftige Klient ein grosses Interesse. Die Aufklärung ermöglicht es dem potentiellen Mandanten, Anwaltskosten zu vermeiden, welche er nicht bezahlen kann oder will.

d) In seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2006 führt der Angezeigte selbst die Praxis des Obergerichts aus, wonach der unentgeltliche Rechtsbeistand nur für Bemühungen zu entschädigen ist, die unmittelbar mit der Vertretung oder der Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind. Die Entschädigung würde nicht erfolgen für Bemühungen und Aufwendungen im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 22.11.2004, OG V 04 27, E. 10e m.H. auf Art. 18 Abs. 2 Gerichtsgebührenverordnung).

e) Die Rechnungstellung an X betrifft dann aber Bemühungen, die von dieser Vorgabe nicht mehr erfasst sind (soweit stellt die Rechnungstellung eben auch keine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA dar). Der Angezeigte hat X aber darüber aufklären müssen, dass für diese Leistungen keine unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu erwarten war. Er hat also X warnen müssen, dass und in welchem Umfang dieser für diese Leistungen ein Honorar bezahlen musste. Der Angezeigte kann dagegen nicht geltend machen, dass dem Klienten die Nichtübernahme der nicht anerkannten Kosten durch den Staat von Anfang an klar sein musste, geht es doch um Bemühungen, welche zwar nicht zum Zivilverfahren gehörten, aber doch mit der beantragten Zuweisung der Tochter in die Obhut und Sorge X's und der entsprechenden Anpassung der Unterhaltsverpflichtungen im Zusammenhang standen (Auszahlung der IV-Kinderrente, Alimentenbevorschussung).

f) Nicht ausreichend war allein ein Hinweis des Angezeigten an seinen Klienten, dass er diejenigen Leistungen bezahlen muss, welche nicht vom Staat entschädigt werden, weil eine solche Auskunft dem Klienten nicht erlaubte, das tatsächliche Kostenrisiko zu erkennen. Der Vorwurf des Angezeigten im Schreiben vom 7. Dezember 2005 an X und dessen entsprechende Zusage, dass ihm bekannt war und er auch damit einverstanden war, dass ihm Rechnung gestellt würde für Bemühungen, die nicht unter die unentgeltliche Rechtspflege fallen, ist demnach ohne Belang.

g) Ob eine entsprechende Aufklärung stattgefunden hat, bleibt offen. Die entsprechenden Angaben des Angezeigten und X's widersprechen sich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beide Seiten ein Interesse an ihren Aussagen haben, da es ja um eine Honorarforderung des Angezeigten gegen X geht. Obwohl Zweifel an den Behauptungen des Angezeigten bleiben, kann ihm eine unterlassene Abmahnung nicht nachgewiesen werden. Ohne Nachweis einer Berufsregelverletzung kann gegen den Angezeigten keine Administrativmassnahme verhängt werden.

**Nr. 40 Aufsicht. Art. 12 lit. a, Art. 14 BGFA. Art. 7 AnV. Die Berufspflichten des Anwaltes beziehen sich nicht auf sein Privatleben. Art. 12 BGFA statuiert nur Berufsregeln. Vorkommnisse im Privatleben eines Anwaltes schliessen den Eintrag in das kantonale Anwaltsregister nur aus bzw. führen nur dann zur Löschung des Eintrages (Art. 9 BGFA), wenn eine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen vorliegt, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind (Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA) oder wenn gegen einen Anwalt Verlustscheine bestehen (Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA). Der angezeigte Rechtsanwalt war im strafrechtlichen Verfahren vor Landgericht Uri nicht als Parteivertreter involviert. Er war selbst Partei des Verfahrens und als solche persönlich betroffen. Das beanstandete Schreiben verfasste der Angezeigte als Antwort auf den an der Verhandlung durch den Anzeiger erhobenen Vorwurf. Dabei handelte er aufgrund seiner Parteistellung als Privatperson und nicht als Rechtsanwalt. Daran ändert nichts, dass der Angezeigte für das Schreiben Anwaltsbriefpapier verwendet hatte. Ein Anwalt handelt nur dann als Rechtsanwalt im prozessualen Sinne, wenn er für einen Klienten oder eine Klientin tätig wird. Die Benutzung**

**bestimmten Briefpapiers ist dabei sekundär. Da der Angezeigte das Schreiben als Privatperson verfasste, sind die Berufsregeln des Art. 12 BGFA im vorliegenden Fall unbeachtlich. Der Aufsichtsbeschwerde ist demnach keine weitere Folge zu geben.**

Obergericht, 05. Oktober 2007, OG AK 07 14

**Nr. 41 Aufsicht. Art. 75, Art. 76 Abs. 1 KV. Art. 4 Abs. 3, Art. 38, Art. 55 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 4 GOG. Die Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Fachaufsicht über die richterlichen Behörden und die Gerichtsschreiber aus. Zur Fachaufsicht zählt auch die Sicherstellung, dass sich die Tätigkeit richterlicher Amtsträger mit anderen Funktionen dieser Personen vereinbaren lässt, soweit dafür nicht wie bei der Prüfung der Ausstandspflicht spezielle Rechtsmittel vorgesehen sind. Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse kann das Obergericht Weisungen erteilen. Mit der Gewaltenteilung soll sichergestellt werden, dass dieselbe Person nicht mehrere Staatsfunktionen ausübt. Angehörige des Gerichts i.S.v. Art. 76 Abs. 1 KV sind diejenigen Personen, die an der den Gerichten zugeordneten Rechtsprechung beteiligt sind. Die Gerichtsschreiber, die bei der Entscheidungsfindung beratende Stimme haben, sind Angehörige des Gerichts i.S.v. Art. 76 Abs. 1 KV. Die Tätigkeit eines Rechtspraktikanten bei den Gerichten (Obergericht des Kantons Uri, Landgericht Uri) ist in der Praxis derjenigen eines Gerichtsschreibers angenähert. Unverhältnismässigkeit eines völligen Ausschlusses vom Rechtspraktikum nach der Vereidigung als Mitglied des Landrates. Art. 76 Abs. 1 KV kann dadurch Genüge getan werden, dass der Rechtspraktikant von den Entscheidberatungen ausgeschlossen wird. Dadurch entfällt für ihn die Möglichkeit der direkten Einflussnahme. Zudem erhält der Rechtspraktikant bei den richterlichen Behörden keinen Einblick in Verfahrensdossiers, bei denen aufgrund des Sachverhaltes oder der beteiligten Personen von einem öffentlichen Interesse auszugehen ist und die deshalb (im konkreten Fall) zu politischen Diskussionen Anlass geben oder geben könnten. Auch der Staatsanwalt (in casu der nebenamtliche Staatsanwalt II) untersteht wie alle richterlichen Behörden der Aufsicht des Obergerichts. Wählt das Landratsplenum einen einzelnen Landrat als Staatsanwalt oder vereidigt es einen Staatsanwalt als Landrat, kann die Aufsichtskommission diesen Entscheid nicht vereiteln, indem sie den Staatsanwalt anweist, seine Tätigkeit zu unterlassen. Ein solches Vorgehen würde auf eine obergerichtliche Überprüfung der Wahl durch den Landrat hinaus laufen, welche das Gesetz nicht vorsieht.**

Obergericht, 15. Dezember 2006, OG AK 06 17

**Nr. 42 Aufsicht. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 und 3 BV. Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 GOG. Art. 50 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1, Art. 125 ZPO. Zivilprozessuales Verfahren. Ist wie vorliegend keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben, kann gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben. Dabei hat das Obergericht auch einzuschreiten, wenn richterliche Behörden die Geschäfte ungebührlich verzögern. Das Beschleunigungsgebot steht dabei in einem Spannungsverhältnis "zur Krux des Zivilprozesses", nämlich zur zeitlichen Ausuferung des Zivilprozesses infolge der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt auch ein Anspruch der Partei auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Eine Ver-**

**zögerung des Scheidungsverfahrens kann im Interesse vor allem des nicht erwerb-  
stätigen Ehegatten sein, wenn er nach der Scheidung mit einer Verringerung der  
Unterstützung durch den erwerbstätigen Ehegatten rechnen muss. Gerade bei der  
Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung kann zudem die Ausweitung  
des Verfahrens durch Einleitung weiterer Verfahren, insbesondere von Rechtsmit-  
telverfahren, für den entsprechenden Rechtsanwalt von Interesse sein, weil er so,  
wenn nicht auf Kosten der Gegenpartei, dann auf Kosten des solventen Staates  
Aufwand betreiben kann. Einzelne unnötige Bemühungen können deshalb dem  
Rechtsvertreter nicht mehr aus der Staatskasse entschädigt werden. Erreicht die  
Gesamtheit der Bemühungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ein Ausmass,  
das zur Interessenwahrung nicht mehr als notwendig angesehen werden kann, kann  
auch die Rechtsverteidigung überhaupt widerrufen werden. Wann eine solche  
Übermässigkeit in einem konkreten Verfahren erreicht wird, hängt auch von den  
Umständen des Falles ab. Dabei sind nicht nur einzelne Verfahren für sich, sondern  
alle sachlich miteinander zusammenhängenden Verfahren zusammen zu betrachten.  
Zeigt ein regelmässiger Mehraufwand eines Anwaltes für unentgeltliche Rechtspfle-  
gemandate im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten oder im Vergleich zu privaten  
Mandaten, dass er mehr Aufwand betreibt, als im Allgemeinen als notwendig erach-  
tet wird, kann es gerechtfertigt sein, dem entsprechenden Rechtsanwalt keine Man-  
date für die unentgeltliche Rechtspflege mehr zu erteilen oder solche Mandate zu  
entziehen, wenn das Verfahren ausgeweitet bzw. im Zusammenhang mit einem Ver-  
fahren weitere Verfahren eingeleitet werden. In concreto hat das Scheidungsverfah-  
ren an sich nicht übermässig lange gedauert, auch wenn das Eheschutzverfahren  
zwar bereits im Jahre 2000 eingeleitet wurde und die rechtskräftige Scheidung im  
Jahre 2006 erfolgte. Auch kann nicht deutlich genug aufgezeigt werden, dass der  
betreffende Rechtsanwalt eherechtliche Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbei-  
stand generell übermässig verzögert.**

Obergericht, 29. Juni 2007, OG AK 06 18

**Nr. 43 Aufsicht. Art. 26 Gerichtsgebührenverordnung. Entschädigung von amtli-  
chen Verteidigern und unentgeltlichen Rechtsbeiständen. Das Bundesgericht be-  
zeichnet es als Faustregel, dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt  
im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von Fr. 180.--/Std. zuzü-  
glich MWST bewegen muss, um vor der Verfassung Stand zu halten, wobei kantonale  
Unterschiede eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigen können. Der  
Stundenansatz von Fr. 180.-- zuzüglich MWST ist somit kein fixer Ansatz, der für die  
ganze Schweiz gilt. Bei der Festlegung der Entschädigung des amtlichen Verteidi-  
gers und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Kanton Uri kann somit das Kos-  
tenniveau im Kanton Uri berücksichtigt werden. Dieses liegt im Allgemeinen tiefer  
als in vielen anderen Kantonen, namentlich denjenigen mit städtischen Zentren oder  
die massgeblich im Einflussbereich prosperierender Wirtschaftszentren liegen. Der  
Urner Anwaltsverband/Urner Notarenverband legt keine Zahlen zur Kostenstruktur  
der Anwaltskanzleien im Kanton Uri vor. Keine Erhöhung des geltenden Regelstun-  
denansatzes von Fr. 180.-- eingeschlossen die MWST.**

Obergericht, 9. Februar 2007, OG AK 06 20

**Aus den Erwägungen:**

1. Die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte übt gemäss Art. 55 GOG die Fachaufsicht über die richterlichen Behörden aus. Die Festlegung der Parteientschädigungen durch die einzelnen richterlichen Behörden unterliegt der Fachaufsicht nicht. Entscheidungen unter Gerichtsinstanzen können einzig mit den zu Gebote stehenden Rechtsmitteln angefochten werden (Art. 2 Abs. 2 GOG; Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 07.01.1992 zur Änderung der Gerichtsorganisation, S. 20). Die Aufsichtskommission bleibt aber zuständig, für sich selber, d.h. für die eigene Rechtsprechung, die Höhe der Parteientschädigung i.S. eines Stundenansatzes generell-abstrakt festzulegen, um mit einer solchen Praxis eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten. Immerhin besteht vom Aufgabenbereich her (Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte) die besondere Eignung der Aufsichtskommission, über die Höhe der Parteientschädigung zu befinden. Da es aber um eine Frage grundsätzlicher Bedeutung geht und der Gesuchsteller seine Anträge an das Obergericht gerichtet hat, erfolgt die Prüfung der gestellten Anträge nach Rücksprache mit den übrigen Abteilungen des Obergerichtes, nämlich der Strafrechtlichen und der Zivilrechtlichen Abteilung. Die Verwaltungsrechtliche Abteilung ist gleich zusammengesetzt wie die Aufsichtskommission, so dass sich die Einholung von deren Stellungnahme erübrigt.

2. a) Mit Schreiben vom 2. Juni 2006 teilte der Obergerichtspräsident den richterlichen Behörden wie auch dem Urner Anwaltsverband/Urner Notarenverband und RA X welcher, soweit bekannt, dem Urner Anwaltsverband/Urner Notarenverband nicht angehört, mit, dass das Obergericht in seiner Rechtsprechung ab dem 1. Juli 2006 bei der Bemessung der Anwaltsentschädigung im Regelfall von einem Honoraransatz von Fr. 240.--/Std., eingeschlossen die MWST, ausgehen werde. Der Obergerichtspräsident wies darauf hin, dass bei Vorliegen einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung nach Art. 26 Gerichtsgebührenverordnung nur 75% der gerichtlich festgesetzten Entschädigung vergütet werden. Der neue Stundenansatz orientierte sich an der Praxis in den übrigen Zentralschweizer Kantonen. Ein wesentlicher Grund für die Erhöhung des Stundenansatzes war, auch im Rahmen der kantonalen Vorgaben eine genügend hohe Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sicherzustellen.

b) Am 6. Juni 2006 erging ein Entscheid der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes, wonach es sich nicht mehr rechtfertigen lasse, den amtlichen Rechtsvertretern bloss deren eigene Aufwendungen zu ersetzen (BGE 132 I 216 f. E. 8.5). Die Entschädigung für Pflichtmandate sei so zu bemessen, dass es den Rechtsanwälten möglich ist, einen bescheidenen, nicht bloss symbolischen Verdienst zu erzielen (BGE 132 I 217 E. 8.6). Das Bundesgericht geht als Faustregel von einem Honorar in der Grössenordnung von Fr. 180.--/Std. aus und zwar zuzüglich MWST (BGE 132 I 217 f. E. 8.7).

c) Wie der Antragsteller selber aufzeigt, hat der Kanton Luzern in der Folge als Referenzwert den Stundenansatz für Pflichtmandate auf neu Fr. 230.-- zuzüglich MWST angehoben. Davon werden für die unentgeltliche Rechtsverteidigung 85% vergütet (Weisung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 16.10.2006). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlichen Verteidiger bzw. unentgeltlichen Rechtsvertreter im Kanton Zug beträgt nach Kenntnis der Aufsichtskommission seit dem 1. Januar 2007 Fr. 200.-- zuzüglich MWST. Im Kanton Schwyz vergütet das Verwaltungsgericht Fr. 180.-- zuzüglich MWST, das Kantonsgericht Fr. 180.-- bis 200.-- inkl. MWST. Im Kanton Nidwalden werden Fr. 180.-- zuzüglich MWST ausgerichtet, im Kanton Obwalden Fr. 180.-- zuzüglich MWST.

3. Das Bundesgericht bezeichnet es als Faustregel, dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt im schweizerischen Durchschnitt heute in der Grössenordnung von Fr. 180.--/Std. zuzüglich MWST bewegen muss, um vor der Verfassung stand zu halten, wobei kantonale Unterschiede eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigen können (BGE 132 I 217 f. E. 8.7). Der Stundenansatz von Fr. 180.-- zuzüglich MWST ist also kein fixer Ansatz, der für die ganze Schweiz gilt. So kann bei der Festlegung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Kanton Uri das Kostenniveau im Kanton Uri berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses im Allgemeinen tiefer liegt als in vielen anderen Kantonen, namentlich denjenigen mit städtischen Zentren oder die massgeblich im Einflussbereich prosperierender Wirtschaftszentren liegen. Auch der Antragsteller liefert keine Zahlen zur Kostenstruktur der Anwalts-

kanzleien im Kanton Uri (vgl. BGE 132 II 212 E. 7.5.1). Es ist deshalb davon auszugehen, dass den unentgeltlichen Rechtsbeiständen im Kanton Uri mit der gegenwärtigen Entschädigung von Fr. 180.-- inkl. MWST, nach Abzug ihrer Fixkosten noch ein angemessener Verdienst verbleibt. Es besteht somit kein Anlass, den geltenden Stundenansatz gemäss Schreiben des Obergerichtspräsidenten vom 2. Juni 2006 zu erhöhen. Die Anträge des Gesuchstellers sind deshalb abzuweisen.

4. Es steht dem Antragsteller offen, der Aufsichtskommission aufzuzeigen, dass der geltende Kostenansatz den umerischen Rechtsanwälten und -anwältinnen bei unentgeltlicher Rechtsverteidigung nicht mehr ermöglicht, einen angemessenen Verdienst zu erzielen, und gestützt darauf ein neues Gesuch um Erhöhung des Stundenansatzes zu stellen. Dafür ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Fixkosten derjenigen Rechtsanwälte ausschlaggebend sind, bei denen die unentgeltlichen Rechtsbeistandsmandate einen erheblichen Teil ihrer Tätigkeit darstellen (BGE 132 I 218). Gerade diese dürften nach Einschätzung des Obergerichts aber über eine eher günstige Kostenstruktur verfügen.

## **E Schuldbetreibungs- und Konkursrecht**

**Nr. 44 Schuldbetreibungs- und Konkurs. Art. 35 Abs. 1, Art. 249 Abs. 2 und Art. 250 SchKG. Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde wegen Verfahrensfehlern, die bei der Aufstellung des Kollokationsplans begangen worden sein sollen, läuft - gleich wie die Frist für die Klage auf Anfechtung des Kollokationsplanes (Art. 250 SchKG) - von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplans (im SHAB) an. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Kollokationsplanes kommt es nicht an. Art. 249 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 SchKG regelt den Sonderfall der Auslösung der Beschwerdefrist bei öffentlicher Bekanntmachung und geht der allgemeinen Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 SchKG, wonach die Beschwerde innert 10 Tagen seit dem Tag der Kenntnisnahme von der Verfügung durch den Beschwerdeführer einzureichen ist, vor.**

Bundesgericht, 13. September 2006, 7B.84/2006

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 11.05.2006, OG SK 06 2 erhobene Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.)

### **Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:**

2.3 Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde wegen Verfahrensfehlern, die bei der Aufstellung des Kollokationsplans begangen worden sein sollen, läuft - gleich wie die Frist für die Klage auf Anfechtung des Kollokationsplans (Art. 250 SchKG) - von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplans (im SHAB) an (Art. 35 Abs. 1 SchKG; BGE 93 III 84 E. 1 S. 87). Voraussetzung ist allerdings, dass am Tag der Publikation der Kollokationsplan tatsächlich auch zugänglich war (dazu BGE 119 V 89 E. 4a S. 93 mit Hinweis). Dass letzteres hier nicht der Fall gewesen wäre, ist nicht dargetan.

2.3.1 Im SHAB wurde die Auflegung des in Frage stehenden Kollokationsplans am 24. Februar 2006 öffentlich bekannt gemacht, so dass die Frist zur Beschwerde gegen diesen am 25. Februar 2006 zu laufen begann und am 6. März 2006 endete. Die kantonale Aufsichtsbehörde, die auf die Publikation im kantonalen Amtsblatt (vom 3. März 2006) abstellte, gelangte aber auch so zum Schluss, die am 16. März 2006 zur Post gebrachte Beschwerde sei zu spät eingereicht worden.

2.3.2 Der Beschwerdeführer hält dafür, dass bei der Beschwerde gegen einen Kollokationsplan für die Auslösung der Frist nicht die öffentliche Bekanntmachung massgebend sei; vielmehr müsse auf Grund von Art. 17 Abs. 2 SchKG auf die tatsächliche Kenntnisnahme vom Kollokationsplan abgestellt werden, sofern diese in die Auflagezeit von 20 Tagen gefallen sei; er habe vom Kollokationsplan am 10. März 2006 Kenntnis genommen, so dass die Vorinstanz auf die am 16. März 2006 aufgegebene Beschwerde hätte eintreten müssen. Das Vorbringen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme vom Kollokationsplan ist neu und daher unbeachtlich (vgl. Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz OG). Der Auffassung des Beschwerdeführers ist in rechtlicher Hinsicht jedoch ohnehin nicht beizupflichten: Sie verstösst gegen den klaren Wortlaut der auf Grund von Art. 249 Abs. 2 SchKG anzuwendenden Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 SchKG. Diese regelt den Sonderfall der Auslösung der Beschwerdefrist bei öffentlicher Bekanntmachung und geht der allgemeinen Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 SchKG, wonach die Beschwerde innert zehn Tagen seit dem Tag der Kenntnisnahme von der Verfügung durch den Beschwerdeführer einzureichen ist, deshalb vor. Dass die Frist zur Einreichung der - auf materiellrechtliche Beanstandungen einer Kollokation gerichteten - Kollokationsklage (Art. 250 Abs. 1 SchKG) durch die seit 1. Januar 1997 in Kraft stehende Gesetzesrevision von zehn auf zwanzig Tage verlängert worden ist, hilft dem Beschwerdeführer nicht, da die gesetzlichen Grundlagen für die Anfechtung des Kollokationsplans auf dem Beschwerdeweg unverändert geblieben sind (vgl. BBI 1991 III 66 f. und 150).

## 3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

### 3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

a	alt
A. Rh.	Appenzell Ausserrhoden
a.a.O.	am angeführten Ort
a.M.	anderer Meinung
a.o.	ausserordentlich
aArt.	alter Artikel
Abs.	Absatz
aBV	alte Bundesverfassung
act.	Actorum (Beleg)
AG	Aktiengesellschaft oder Aargau
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung vom 26. März 1931 (SR 142.20)
ANAV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 (SR 142.201)
AnV	Anwaltsverordnung vom 13. Juni 2001 (RB 9.2321)
Art.	Artikel
ARV	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1) (SR 822.221); Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenzugmaschinen (ARV 2) (SR 822.22)
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
BauG	Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (RB 40.1111)
BBI	Bundesblatt
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheide)
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BKK	Bau- und Kanalisationskommission
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
bspw.	beispielsweise
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen und Invalidenvor-sorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BZO	Bau- und Zonenordnung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heisst

DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DBGR	Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 23. Juni 1997 (RB 3.2402)
Dr.	Doktor
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
E.	Erwägung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG	Einführungsgesetz
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
Fr.	Franken
GOG	Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 17. Mai 1992 (RB 2.3221)
GS-Schätzung	Grundstückschätzung
GStG	Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 1. Dezember 1996 (RB 3.2231)
Habil.	Habilitation
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.	im Sinne von / in Sachen
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
inkl.	inklusive
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
KSK aktuell	Organ des Konkordats der Schweizerischen Krankenkassen
KV	Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101) oder Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
lic. iur.	Lizentiat der Jurisprudenz
lit.	litera (Buchstabe)
LU	Luzern
M.a.W.	mit anderen Worten
m.H.	mit Hinweisen
N.	Note
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
Nr.	Nummer
OBV	Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (SR 741.031)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
Prof.	Professor
publ.	publiziert
RB	Urner Rechtsbuch
RKUV	Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
RN/Rn.	Randnote
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
Schäv	Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke vom 9. April 2003 (RB 3.2215)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002 (SR 741.621)
SG	St. Gallen
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)
St.	Sankt
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 17. Mai 1992 (RB 3.2211)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Strafprozessordnung vom 29. April 1980 (RB 3.9222)
SubV	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1996 (RB 3.3112)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.	und
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UR	Uri
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VBLN	Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
vgl.	vergleiche
VI	Vorinstanz
VMV	Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule vom 28. September 2005 (RB 10.1462)
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345)
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZV	Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51)

Wm	Wachtmeister
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung vom 23. März 1994 (RB 9.2211)